Münster.1929 № 15

Phil. Diss.

Geschichte

Lemgo als westfälische Hansestadt.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. Westf.

vorgelegt von

Georg Gudelius
aus Münster.

Münster 1929.

Gedruckt in der Buchdruckerei Karl Darpe, Warendorf in Westfalen

Geschichte

Lemgo als westfälische Hansestadt.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. Westf.

vorgelegt von

Georg Gudelius

aus Münster.

Münster 1929.

Gedruckt in der Buchdruckerei Karl Darpe, Warendorf in Westfalen

Herrn Prof. Dr. A. Schacht in Lemgo
zugeeignet.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Tag der mündlichen Prüfung: 29. April 1929.

Dekan: Herr Professor Dr. Münscher.

Referent: Herr Professor Dr. Wätjen.

Inhalts-Verzeichnis.

Vorwort VII
Literatur-Verzeichnis IX
Erstes Kapitel: Die lippische Gründungsstadt LEMGO . . . 1
1. Einleitung. — Die Städte in Westfalen. — Der Begriff Gründungsstadt 1
2. Zur Gründung von LEMGO 3
3. Geschichtlicher Überblick 7
Zweites Kapitel: LEMGO und die Hansestädte 14
I. Teil: Die hansische Vorzeit und die Blütezeit der deutschen Hanse.
1. Die Städte und die Hanse 14
2. Die westfälischen Städte und die Machtverschiebung in der Hanse 16
3. LEMGO auf hansischen Tagfahrten, auf Drittelstagen des Kölner Drittels und auf kleineren hansischen Versammlungen 19
4. LEMGOs Leistungen im Überblick 29
II. Teil: Die späthansische Zeit.
1. Der Wandel in der Hanse 31
2. Die hansische Organisation in Westfalen . . . 32
3. Die Tage von Schötmar 34
4. Die Hanse in ihrem letzten Jahrhundert . . . 38
5. LEMGO und die Auslandprivilegien 40
6. LEMGO und die Kontributionen 43
7. LEMGOs Conditional-Renuntiationen 48
8. LEMGO und die Konföderationen 51
9. Die Gründe für LEMGOs Festhalten an der Hanse 53
Drittes Kapitel: LEMGOs Handel und Gewerbe während der Hansezeit 61
1. Die Lage der Gründungsstadt LEMGO und der Zweck der Stadtgründung 61
2. Die Träger des LEMGOischen Wirtschaftslebens 64
3. Die Richtungen des LEMGOer Handels . . . 79
4. Die Waren im LEMGOischen Handelsverkehr . 91

Beilagen: I. Instruktion für den Bielefelder Bürgermeister Jost von Rinteln zum Kölner Drittelstag in Köln, 1557 Nov. 15 97
II. Bericht der Gesandten von Herford, LEMGO und Bielefeld auf dem Kölner Drittelstag in Wesel, 1579 Okt. 27 — 31 103

Vorwort.

Im Amtsblatt für das Fürstentum Lippe findet sich in der Nummer 66 vom 30. Mai 1916 folgende Verfügung:

„Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, der Stadt LEMGO in Anbetracht ihrer Vergangenheit als einstiges Mitglied des alten deutschen Städtebundes der „Hansa Alemanniae" und um ihr ein neues Zeichen fortdauernder landesherrlicher Huld zu erweisen, das Recht zu verleihen, sich fortan

„Alte Hansestadt LEMGO"

zu nennen".

Detmold, den 30. Mai 1916.

Nr. 2739.

Fürstliches Staatsministerium.

gez. Biedenweg.

In der vorliegenden Arbeit wird zum ersten Mal der Versuch gemacht, den dieser amtlichen Bezeichnung der Stadt LEMGO zugrundeliegenden Tatbestand unter Berücksichtigung des gesamten Quellenmaterials zu erforschen und darzustellen. Neben allen Nachrichten in den großen Quellenpublikationen für die hansische und westfälische Geschichte wurde auch handschriftliches Material aus dem Stadtarchiv LEMGO [1]) verwandt; aber da sich solches — wenigstens soweit es die Beziehungen LEMGOs zu den übrigen Hansestädten betrifft — nur aus der späten Hansezeit erhalten hat, gewann von selbst das Bild dieses Zeitraums eine bedeutend kräftigere Zeichnung. Die Untersuchungen bewegen sich in zwei Richtungen:

Einmal wird an Hand der Quellen festgestellt, ob und in welchem Maße die Stadt LEMGO an den bundesmäßigen Lebensäußerungen der Hanse Anteil genommen hat, wie weit sie sich als „Mitglied des alten deutschen Städtebundes" gefühlt und betätigt hat.

Sodann verlangt es die Eigenart dieses Städtebundes, daß man nach den Voraussetzungen jeglicher Hansepolitik LEMGOs fragt: nach der Teilnahme seiner Kaufleute an den ausländischen Privilegien der Hanse. Für die Darlegung dieser LEMGOischen Handelsverhältnisse diente neben dem LEMGOer auch noch handschriftliches Material aus dem Landesarchiv in Detmold, dessen zuvorkommender Bereitstellung ich mit Dank gedenke.

---

[1]) Nachforschungen in Bielefeld und Herford verliefen ergebnislos.

Besonders glaubte ich das Augenmerk auf die Stellung der Kaufleute in der Bevölkerung LEMGOs richten zu müssen, und dieses Problem, das uns bis in die Frühzeit der Stadt zurückverweist, verleiht der im ersten Kapitel angeschnittenen Frage der Stadtentstehung ihre Berechtigung. Den Abschluß des einleitenden Teils bildet ein kurzer geschichtlicher Ueberblick, der LEMGOs Verhältnis zu seinem Stadt- und Landesherrn beleuchten soll.

Mein hochverehrter Lehrer, Herr Univ.-Prof. Dr. H. WÄTJEN in Münster gab mir die Anregung zur Behandlung dieses Themas; wie er mir während meines ganzen Studiums seine Hilfe zuteil werden ließ, so stand er mir auch bei der Ausarbeitung stets mit seinem Rat zur Seite. Für das alles bin ich ihm zu tiefstem Dank verpflichtet.

Herr Professor Dr. A. SCHACHT in LEMGO hat mir in liebenswürdigster Weise das Material des Stadtarchivs zugänglich gemacht, alle meine Fragen aufgrund seiner tiefen Sachkenntnis beantwortet und meine Arbeit mit steter Teilnahme verfolgt und gefördert. Die Widmung dieser Schrift möge zum Ausdruck bringen, in wie hohem Maße ich ihm dankbar bin.

Literatur-Verzeichnis.

I. Quellen.

1. BrUB = Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. Hrsg. von H. Dudendorf. 11 Teile (I — XI). Hannover 1859—83.

2. DUB Erg I = Dortmunder Urkundenbuch, Ergänzungsband I (789—1350), hrsg. von K. Rübel Dortmund 1910.

3. HGQu = Hansische Geschichtsquellen. Hrsg. vom Verein für Hansische Geschichte. 7 Bde. Halle 1875—94.

V = W. Stieda, Revaler Zollbücher und -Quittungen des 14. Jahrhunderts 1887.

VI = K. Kunze, Hanseakten aus England 1275 bis 1412 1891.

4. HR = Die Rezesse und andere Akten der Hansetage von 1256 bis 1530. In drei Abteilungen (I—III) hrsg. von K. Koppmann, G. v. d. Ropp und D. Schäfer. 23 Bände Leipzig 1870—1910.

5. HUB = Hansisches Urkundenbuch

I u. III bearbeitet von K. Höhlbaum

IV u. V „ „ K. Kunze

VIII u. IX „ „ W. Stein

6. KI = Inventare Hansischer Archive des 16. Jahrhunderts. Hrsg. vom Verein für Hansische Geschichte: Kölner Inventar, bearbeitet von K. Höhlbaum und H. Keussen. 2 Bde. (I—II) Leipzig 1896 und 1903.

7. Lac UB = Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 4 Bde. (I—IV) Düsseldorf 1840 ff.

8. LA Detm = Handschriftliches Material aus dem Landesarchiv Detmold:

OA Lemgo = Ortsakten der Stadt Lemgo

Hoh A = Hoheits- und Polizeiakten

RKA = Reichskammergerichtsakten

9. LR = Lippische Regesten. Bearbeitet von O. Preuß und A. Falkmann. 4 Bde. (I—IV) Lemgo und Detmold 1860—68.

10. NAU = Niederländische Akten und Urkunden, bearbeitet von R. Häpke. 2 Bde. (I—II) München und Leipzig 1913.

11. StL = Handschriftliches Material aus dem Stadtarchiv Lemgo:
Hansesachen und andere Akten, noch ohne Zeichen
GA = Gerichtsakten

12. WUB = Westfälisches Urkundenbuch
IV Die Urkunden des Bistums Paderborn; 3. Abteilung, bearbeitet von H. Finke Münster 1890.

II. Zeitschriften und Sammelwerke.

1. BlnKW = Blätter zur näheren Kunde Westfalens; Organ des Historischen Vereins für das Herzogtum Westfalen Meschede 1861 ff.
2. HGBl = Hansische Geschichtsblätter. Leipzig 1872 ff.
3. HZ = Historische Zeitschrift. Hrsg. von H. v. Sybel, H. v. Treitschke und F. Meinecke. München 1859 ff.
4. KGAV = Korrespondenzblatt des Gesamtvereins deutscher Geschichts- und Altertumsvereine Dresden und Berlin 1853 ff.
5. LIBl = Lippische Intelligenzblätter. Lemgo 1767 ff.
6. LM = Lippisches Magazin Lemgo 1835 ff.
7. MIGL = Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde. Hrsg. von der geschichtlichen Abteilung des Naturwissenschaftlichen Vereins für das Fürstentum Lippe Detmold 1903 ff.
8. RBl = Ravensberger Blätter für Geschichte, Volks- und Heimatkunde Bielefeld 1901 ff.
9. WPrBl = Westfälische Provinzialblätter Minden 1828 ff.
10. Westd Z = Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst Trier 1882 ff.
11. ZGAW = Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Hrsg. vom Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. 4 Folgen. Münster 1838 ff.
12. Mittelniederdeutsches Wörterbuch von K. Schiller und A. Lübben, 6 Bände Bremen 1875.

III. Darstellungen.

(Die Sperrung gibt an, wie zitiert wird.)

1. H. Bächtold, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert Berlin und Leipzig 1910.
2. G. v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. HZ Band 75, S. 396 ff.
3. G. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. HZ Band 58, S. 193 ff.; Band 59, S. 193 ff.
4. Fr. Bruns, Lübecks Handelsstraßen am Ende des Mittelalters. HGBl 1896, S. 43 ff.
5. Chr. G. Clostermeier, Entwurf einer historisch-geographischen Beschreibung des Lippischen Landes 1786. Manuskript der Landesbibliothek Detmold.
6. Chr. G. Clostermeier, Kritische Beleuchtung der von Seiten der Landstände von Ritterschaft und Städten des Fürstentums Lippe der hohen deutschen Bundesversammlung übergebenen Denkschrift unter dem Titel: Geschichtliche und rechtliche Darstellung etc. Lemgo 1817.
7. E. Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse, 2 Bde. (I—II) Berlin 1905—06.
8. A. Falkmann, Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Lippe, 5 Bde (I—V) Detmold 1847—87.
9. A. Falkmann, Ueber die Verbreitung von Wenden im lippischen Lande. LM 1842, Nr. 41 ff.
10. F. Frensdorff, Das Zunftrecht, insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerehre. HGBl 1907, S. 1 ff.
11. H. Haarland, Diplomatische Geschichte der Burg und des alten Grafenhauses von Ravensberg. ZGAW I, S. 145 ff.
12. J. Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert, 2 Bde (I—II) Leipzig 1888 und 1890.
13. A. v. Hofmann, Das deutsche Land und die deutsche Geschichte Stuttgart und Berlin 1920.
14. D. Hoogeweg, Westfälische Studenten auf fremden Hochschulen. ZGAW 49, 1. Abteilung, S. 59 ff.
15. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, 3 Bde. (I— III) Leipzig 1879—1901
16. H. Joachim, Die Gilde als Form städtischer Gemeindebildung. Westd Z 26, S. 80 ff.
17. A. Knieke, Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400 Münster 1893.
18. J. Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Geseke. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von O. Gierke; 97. Heft Breslau 1908.

19. K. Meier, Das schöne alte Lemgo Lemgo o. J.
20. P. J. Meier, Der Grundriß der deutschen Stadt des Mittelalters in seiner Bedeutung als geschichtliche Quelle. KGAV 1909, Spalte 105 ff.
21. P. A. Meilink, De Nederlandsche Hanzesteden tot het laatste Kwartaal der XIVe eeuw S'Gravenhage 1912.
22. E. F. Mooyer, Beiträge zur Genealogie und Geschichte der erloschenen Grafen von Sternberg in Westfalen. ZGAW IX, S. 45 ff.
23. B. Niehues, Die Organisation der Hansa in Westfalen, insbesondere im Münsterlande. HGBl 1879, S. 49 ff.
24. K. W. Nitzsch, Ueber niederdeutsche Kaufgilden. Monatsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften; Sitzung vom 22. April, S. 370 ff. Berlin 1880.
25. G. Ottemeyer, Die deutsche Hanse und Lemgo als Mitglied derselben. Lemgo 1880.
26. A. Overmann, Lippstadt. Westfälische Stadtrechte, Abteilung I: Die Stadtrechte der Grafschaft Mark; Heft 1 Einleitung; Exkurs. Münster 1901.
27. H. Potthoff, Aeltere Zünfte in Minden und Ravensberg. RBl 1910, Nr. 3, S. 22 f.
28. O. Preuß, Die Ulenburg. ZGAW XXI, S. 106 ff.
29. S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis Leipzig 1897.
30. J. Rondorf, Die westfälischen Städte in ihrem Verhältnis zur Hanse bis zum Beginn des XVI. Jahrhunderts Diss. Münster 1905.
31. Fr. Rörig, Die Schlacht von Bornhöved 1227 Lübeck 1927.
32. Fr. Rörig, Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte (I—VIII). Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft, Nr. 12 Breslau 1928.
33. D. Schäfer, Die deutsche Hanse. Monographien zur Weltgeschichte Band 19; 3. Auflage Bielefeld und Leipzig 1925.
34. P. Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard zur Lippe Detmold 1872.
35. H. Schierenberg, Blüte und Verfall der lippischen Leinenindustrie. MIGL X, S. 1 ff. Detmold 1914.
36. Schierholz-Meier, Alte Hansestadt Lemgo. Beschreibung und Stadtplan Lemgo o. J.
37. G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft Straßburg 1879.
38. E. Schröder, Stadt und Dorf in der deutschen Sprache des Mittelalters. Nachrichten der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften; Heft 2 Göttingen 1906.
39. H. J. Seeger, Westfalens Handel und Gewerbe vom 9. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. Studien zur Ge-

schichte der Wirtschaft und Geisteskultur, hrsg. von R. Häpke; Band 1 Berlin 1926.
40. P. Simson, Die Organisation der Hanse in ihrem letzten Jahrhundert. HGBl 1907, S. 207 ff.; S. 381 ff.
41. W. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts Gießen 1900.
42. W. Stein, Zur Entstehung und Bedeutung der deutschen Hanse. HGBl 1911, S. 265 ff.
43. W. Stein, Die Hansestädte. HGBl 1913, S. 233 ff.; S. 519 ff; 1914, S. 257 ff; 1915/16, S. 119 ff.
44. K. Tücking, Zur Geschichte des westfälischen Handels und Gewerbfleißes. BlnKW 1874, S. 1 ff.
45. W. Vogel, Kurze Geschichte der deutschen Hanse. Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins; Blatt XI München und Leipzig 1915.
46. E. Weißbrodt, Die Lemgoer Kirchenbibliotheken. MlGL IX, S. 184 ff. Detmold 1911.
47. H. Wink, Untersuchungen zur Entstehungsgeschichte des westfälisch-preußischen Drittels der deutschen Genossenschaft zu Brügge. „Aus hansischer Geschichte", S. 1 ff. Münster 1927.
48. Fr. zur Bonsen[1]), Der westfälische Städtebund von 1253 bis zum Territorialfrieden von 1298 Diss. Münster 1881.

[1]) In der Schreibweise des Namens folge ich der jetzigen Gewohnheit des Autors.

Erstes Kapitel.

Die lippische Gründungsstadt LEMGO.

1. Einleitung. — Die Städte in Westfalen. Der Begriff Gründungsstadt.

Das Herz des Landes, das heute Westfalen heißt, schlägt in unsern Tagen nicht mehr wie noch vor 120 Jahren im Gebiet des alten Bistums Münster, nicht mehr in seiner schönen Hauptstadt; das Schwergewicht der Bedeutung der nächst dem Rheinland menschenreichsten preußischen Provinz hat sich immer weiter nach dem Süden verschoben in das liebliche Hügel- und Gebirgsland des „malerischen und romantischen Westfalens", wo heute an Ruhr und Volme, Lenne und Emscher über das Schicksal Deutschlands entschieden wird. Die großen Industriezentren und die durch die Verschmelzungen und Eingemeindungen in allerjüngster Zeit entstandenen Städte größten Ausmaßes bezeichnen mit ihren Zusammenballungen der ungeheuren Menschenmassen am deutlichsten den Wandel der Zeiten. Bei dem auch heutzutage noch oft gehörten Urteil über den Westfalen: er liebe es, sein Leben, wenn nicht in völliger, so doch wenigstens in bewußt angestrebter Trennung von anderen Menschen hinzubringen, kann man nur noch an den Bewohner der nördlichen Landstriche denken; und zur Bestätigung jener Meinung pflegt man ja auch meist auf die besonders das Münsterland charakterisierenden Einzelhöfe des Bauerntums hinzuweisen, die in der Tat dem Land sein Gepräge geben, ebenso wie die Bauerndörfer dem mitteldeutschen Gebirgsland. — Es wäre nun freilich verkehrt, wollte man aus diesen Verhältnissen folgern, die Städte Westfalens, besonders die des nördlichen Teils, seien erst eine späte Erscheinung in der Besiedlungsgeschichte des Landes. Ja, es ist vielmehr geradezu überraschend, daß ausgerechnet dieses Gebiet im Mittelalter gerade durch seine Städte und deren Bürger bekannt und bedeutungsvoll geworden ist.

Es ist mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden [1]), daß der weitaus größere Teil der westfälischen Städte in dem land-

[1]) Knieke, S. 7 Anmerkung.

schaftlich weniger umfangreichen Gebiet des Herzogtums Westfalen gelegen, während dem Nordteil nur etwa ein Drittel der Städte angehört habe. Aber es dürfte doch wohl gerade hier geboten sein, zu wägen und nicht einfach zu zählen. Bedenken wir vorausnehmend [2]) nur, daß diejenigen Städte, die im Jahre 1246 den ersten westfälischen Städtebund zu Ladbergen schlossen, sämtlich in Nordwestfalen lagen, daß sie die Notwendigkeit dieses entscheidenden Schrittes zuerst erkannten und mit einer Lösung vorangingen, die bahnbrechend wirkte. Diese Tatsache allein genügt, um vor einer voreilig gefaßten Ansicht über die nur geringe Bedeutung dieser Städte zu bewahren.

Daß der erste westfälische Städtebund von Ladbergen bereits deutlich merkantile Absichten verfolgte [3]), läßt erkennen, daß wie anderswo so auch in Westfalen die Städte die eigentlichen Träger des Wirtschaftslebens waren. Sie besaßen meist eine günstige Verkehrslage: die Bischofsstadt M ü n s t e r ist ganz auffallend der Mittelpunkt einer geschlossenen Landschaft, des Gebietes zwischen dem Teutoburger Wald und der Lippe, mag man sich dieser Tatsache auch bei der Gründung der Stadt nicht voll bewußt gewesen sein [4]). Auch bei O s n a b r ü c k lassen sich verkehrspolitische Gesichtspunkte zum Verständnis der Handelsbedeutung dieser Stadt beibringen [5]), und die dritte Bischofsstadt im westfälischen Norden, M i n d e n, war schon durch ihre Lage an einer wichtigen Stelle des Wesertals zum Marktort prädestiniert. Aber auch von den kleineren Städten des Münsterlandes, des Emsgebietes und der „Weserfestung“ [6]) ist zu allererst das auszusagen, daß ihre Bedeutung in der ausgedehnten wirtschaftlichen Betätigung ihrer Bürger beruht hat, zu der ihnen die günstige Lage der Stadt eine wichtige Vorbedingung schuf.

Selbstverständlich sind wir mit dieser Feststellung noch weit entfernt von der mit Recht bestrittenen [7]) Ansicht, als seien die rechtsrheinischen Städte, von wenigen Ausnahmen abgesehen, alle planmäßige Gründungen oder gar Kaufmannssiedlungen gewesen. Das trifft vielmehr nur für eine sehr beschränkte Zahl der nordwestfälischen Städte zu; daß wir gerade LEMGO zu ihnen zählen dürfen, ist für die Beurteilung seiner Geschichte von besonderer Bedeutung und wird uns später noch öfters zu beschäftigen haben. Versuchen wir aber zunächst noch, das genauer zu umschreiben, was wir im folgenden unter „Gründungsstadt“ verstehen wollen, einem Terminus, der eben eine Stadtanlage als planmäßige Gründung kennzeichnen soll.

---

[2]) s. u. S. 15.
[3]) zur Bonsen, S. 2.
[4]) v. Hofmann, S. 57.
[5]) Seeger, S. 3.
[6]) v. Hofmann, S. 25 ff.
[7]) besonders von Seeger, S. 111.

Zunächst besagt der Begriff Gründungsstadt, daß die Entstehung einer Stadt geknüpft ist an einen einmaligen Akt der Setzung des neuen Gemeinwesens. Die Gründungsstadt tritt dadurch in Gegensatz zu solchen städtischen Gebilden, die entweder auf dem Grunde alter Römerstädte oder aber im Anschluß an den Sitz des Grundherrn entstanden sind.

Die einmalige Neusetzung einer Stadt braucht indes nicht eine vollkommen neue Siedlungsanlage zu sein; es ist möglich, daß durch einmaligen Rechtsakt und Befestigung größere Dörfer zu Städten erhoben werden [8]). An solche Erhebungsstädte wollen wir aber bei dem Begriff Gründungsstadt nicht denken, sondern nur solche Städte als Gründungsstädte verstehen, die zugleich städtebauliche Neuschöpfungen sind. Der Nachweis solcher völligen Neugründung wird sich wesentlich orientieren müssen an der Gestalt des P l a n e s der Stadt, der in seinem Grundriß die Einheitlichkeit und Einmaligkeit der Stadtanlage erkennen läßt.

Schließlich wollen wir den Begriff Gründungsstadt auch nur anwenden, wenn sich für die Stadtgründung ein ganz bestimmter Zweck erkennen läßt. Es ist denkbar, daß dem Stadtgründer seine Stadt zu bestimmten politischen Zielen dienen soll [9]); wir aber wollen von Gründungsstadt nur dann reden, wenn sich uns als der Zweck der Anlage die Absicht des Gründers ergibt, durch die Schaffung eines neuen wirtschaftlichen Zentrums dem Handelsverkehr neuen Anhalt zu geben. Ob dieser Gesichtspunkt wirklich ausschlaggebend für die Gründung gewesen ist, darüber gibt einmal die L a g e der Stadt innerhalb ihrer Umgebung und zum andern die Struktur ihrer ersten B e v ö l k e r u n g Aufschluß.

2. Zur Gründung von LEMGO.

Ich habe in der Ueberschrift des Kapitels bereits angedeutet, daß ich mich bewußt dazu bekenne, daß wir es in LEMGO mit einer Gründungsstadt zu tun haben und zwar in dem strengen Sinn, den wir eben umrissen haben. Es käme also jetzt darauf an, das oben im Allgemeinen Gesagte auf die besonderen Verhältnisse LEMGOs anzuwenden.

Es ist ja das Gegebene, daß man bei der Untersuchung der Anfänge einer Stadt den Beginn macht mit der Behandlung des vorhandenen urkundlichen Materials. Es ergibt sich dabei aber für LEMGO ebenso wie für die meisten anderen Städte die Schwierigkeit, aus dem Wenigen, das auf uns gekommen ist, ein klares Bild der Vorgänge zu entwerfen. Immerhin lassen auch wir zweckmäßigerweise zunächst die Urkunden sprechen. Stim-

---

[8]) Seeger, S. 106.

[9]) Es sei erinnert an die vom Kölner Erzbischof angelegten Städte, als deren Anlagegründe nur oder doch in der Hauptsache politische Motive festzustellen sind (Lappe, S. 26 f.).

men auch wir mit Sombart[10]) darin überein, daß es nicht angeht, Städte aus Privilegien hervorgehen zu lassen, so gewährt uns doch immerhin ein vorhandenes Stadtprivileg manchen Aufschluß über die ersten Anfänge des jungen Gemeinwesens. Nun ist uns freilich das älteste LEMGOer Stadtprivileg nicht erhalten; insofern hat P. Scheffer-Boichorst gewiß recht mit seinem Wort, daß sich LEMGOs Anfänge in tiefes Dunkel verbergen[11]). Wir sind zur Klärung der Verhältnisse angewiesen auf eine Urkunde Bernhards III. von der Lippe mit dem Datum des 8. Januar 1245[12]), in der dieser die städtischen Privilegien und Rechte, die sein Vater und Großvater der Stadt LEMGO verliehen hatten, aufs neue bestätigt. Der Großvater Bernhards III. ist aber der in seiner Zeit berühmte[13]) Bernhard II. von der Lippe, der Freund und Kampfführer Herzog Heinrichs des Löwen, eine der größten und sympathischsten Gestalten des mittelalterlichen Westfalens. Er war auch darin seinem großen Freunde ähnlich, daß er die edlen Kräfte, die in dem aufstrebenden Bürgertum schlummerten, mit weisem Blick erkannte; in ihm darf man wohl mit Recht den Urheber des ersten Stadtprivilegs für LEMGO sehen, und man hätte demnach die Anlage der Stadt in die letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts zu setzen.

Diese Annahme gewinnt aber noch durch eine andere Tatsache an Wahrscheinlichkeit. Eben Bernhard II. ist es auch gewesen, der den entscheidenden Schritt zur Gründung der anderen Stadt seines Landes getan hat: mit der Erlaubnis Kaiser Friedrichs I. legte er wenige Zeit nach dem Würzburger Reichstag von 1168 auf seinem Eigengut die Stadt Lippstadt an[14]). Lippstadts erstes Stadtprivileg nun, das in die Zeit von 1198 bis 1211 anzusetzen ist[15]), ist in seiner ursprünglichen Gestalt auf uns gekommen. Daß auch das LEMGOer formell und inhaltlich dem Lippstädter Privileg entsprochen haben muß, scheint mir daraus hervorzugehen, daß die beiden Bestätigungsbriefe Bernhards III. — denn auch der Stadt Lippstadt wurden um die gleiche Zeit wie den LEMGOern ihre Rechte bestätigt[16]) — fast denselben Wortlaut haben. So liegt es sehr nahe, anzunehmen, daß auch mit LEMGOs Anfängen die Person Bernhards II. eng verknüpft ist; von ihm ist die Initiative zur Gründung LEMGOs ausgegangen, in ihm haben wir den Gründer von LEMGO zu sehen.

---

[10]) bei Rörig, Hans. Beitr. VIII, S. 246.
[11]) Scheffer-Boichorst, S. 21.
[12]) LR I, n. 235; III, n. 1498.
[13]) Davon zeugt das Lippiflorium des Magisters Justinus, ein um 1260 verfaßtes Gedicht; H. Althof hat es neu herausgegeben, Leipzig 1900.
[14]) Overmann, Einl. S. 3.
[15]) Overmann, Exkurs S. 106 ff.
[16]) LR I, n. 233.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangen wir aber noch auf einem andern Wege; man könnte ihn als den topographischen bezeichnen insofern, als er ausgeht einerseits von der Gestalt des Stadtplanes, andrerseits von der Betrachtung der Lage der Stadt innerhalb ihrer Landschaft. Auf die Bedeutung des ersten Gesichtspunktes ist bereits des öfteren aufmerksam gemacht [17]), in die Stadtforschung ist er als fruchtbare Methode bereits aufgenommen worden [18]). Daß auch die zweite Betrachtungsweise ihr Recht hat, glaube ich am Beispiel LEMGOs nachweisen zu können [19]).

Wir wiesen oben schon [20]) auf die Voraussetzungen hin, die, wenn wir von Gründungsstädten reden, gegeben sein müssen: das Vorhandensein eines vorher bestimmten Planes und das Vorliegen eines Grundes, der für die Anlage der Stadt gerade an dieser Stelle ausschlaggebend gewesen sein muß. Was das erste angeht, so können wir gleich ein weiteres hinzufügen. Den Plan der zu gründenden Stadt haben wir uns so einfach und zweckmäßig, d. h. aber im Sinne des Planes gesprochen: so regelmäßig wie nur möglich zu denken. Es genügt nun ein einziger Blick auf den Stadtplan von LEMGO, um uns davon zu überzeugen, daß wir es in der Stadt tatsächlich mit einer einmaligen bewußten Neuanlage zu tun haben. Die Stadt bildet ein in westöstlicher Richtung sich erstreckendes Parallelogramm mit abgerundeten Ecken [21]); die Straßen haben ohne Ausnahme die Richtung von Westen nach Osten oder von Norden nach Süden, sie laufen also parallel oder schneiden sich in rechten Winkeln. Es ist mir durchaus nicht zweifelhaft, daß wir in diesem völlig regelmäßigen Stadtbild die ursprüngliche Anlage vor uns haben; freilich haben wir uns die im Jahre 1279 zuerst erwähnte Neustadt, die in ihrer Gestalt der Altstadt gänzlich angeglichen ist, noch wegzudenken, wir reden also zunächst immer nur von der Gründung der Altstadt LEMGO.

Werfen wir, wie vorhin bei der Besprechung des ersten Stadtprivilegs einen Blick nach Lippstadt hinüber, so ergibt sich die merkwürdige Feststellung, daß nicht nur LEMGOs Stadtrecht dem Lippstädter auf ein Haar gleicht, sondern daß auch sein Grundriß offenbar dem Lippstadts nachgebildet ist. Auch hier finden wir dieselbe Regelmäßigkeit wie in LEMGO; daß hier die richtunggebende Linie von Süden nach Norden verläuft,

---

[17]) besonders von P. J. Meier, KGAV 1909.

[18]) z. B. von Overmann, Einl. S. 4 f.

[19]) Ich habe mich bereits kurz darüber geäußert in „Unsere Heimat", Beiträge zur Geschichte des Münsterlandes und der Nachbargebiete (Beilage zum Münsterischen Anzeiger), 3. Jahrgang (1928), Nr. 6, S. 44 ff. — Hier s. u. S. 61 ff.

[20]) s. o. S. 3.

[21]) Meier, S. 5.

hat seinen Grund in einer Tatsache, die später [22]) erklärt wird.

Aus dem Gesagten ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß wir den Gründer Lippstadts auch für LEMGO in Anspruch nehmen dürfen; Bernhard II. wird es in der Tat gewesen sein, der nach Lippstadt auch LEMGO anlegte und zwar nach dem gleichen Plan. Hier scheint sich aber bei LEMGO eine Schwierigkeit zu ergeben. Von Lippstadt wissen wir es so gut wie sicher [23]), daß es „aus wilder Wurzel" geschaffen ist; bei LEMGO dagegen hat man bisher angenommen [24]), die „Gründung" sei nichts anderes gewesen als die Erweiterung einer schon bestehenden Siedlung, die durch den „Gründungsakt" städtische Gerechtsame erhalten habe. Für diese Meinung berief man sich einmal auf den Namen der Stadt, dessen letzter Teil auf die „uraltgermanische" Gaueinteilung hinweise; ferner glaubte man in der noch heute bestehenden Gliederung der Stadt in Bauerschaften die Reste der alten ländlichen Siedlungsform wiederzufinden. Der erste der angeführten Gründe dürfte kaum imstande sein, einen Beweis für die aufgestellte Behauptung abzugeben. Zu dem zweiten Argument ist zu sagen: einmal, daß „burscap" bei niederdeutschen Städten einen festen rechtlichen Begriff auch für eine städtische Gemeinde darstellt [25]), und weiter, daß die Namen der LEMGOer Bauerschaften doch wohl ähnlich den Namen der Osnabrücker Laischaften zu farblos sind [26]), um alte Bauerschaftsnamen zu sein. Lediglich ein dritter Grund verdient unsere genauere Beachtung; in zwei Urkunden [27]) von 1149 und 1183 ist nämlich von Häusern in Limego die Rede. Die Bearbeiter der Lippischen Regesten beantworten die Frage nach dem mit Limego bezeichneten Ort an zwei Stellen [28]) ganz verschieden, indem sie einmal an die jetzige Stadt LEMGO, das andere Mal aber an das Dorf Lieme westlich von LEMGO denken. Wie dem auch sei, nach meiner Meinung ist es unmöglich, aus diesen beiden Urkunden zu schließen, daß ein schon bestehender Ort LEMGO durch den Gründer zur Stadt erhoben worden sei. Natürlich will ich damit nicht bestreiten, daß der durch Bernhard II. gegründeten Stadt bereits ein Dorf vorangegangen ist, dem die Neugründung ihren Namen verdankt; nur redet mir der Plan LEMGOs eine zu deutliche Sprache dafür, daß die Stadt s e l b s t eine völlig neue Schöpfung ist. — Wir begnügen uns hier mit dem Nachweis der städtebaulichen Neuschöpfung

---

[22]) s. u. S. 63.
[23]) Overmann, Einl. S. 8 und Anmerkung 1.
[24]) Ottemeyer, S. 25; auch für das Folgende.
[25]) Schröder, S. 10.
[26]) Rietschel, S. 105.
[27]) LR I, n. 62 und 92.
[28]) LR I, zu n. 62 und II, S. 4. — Seeger, S. 46 identifiziert unbesehen Limego von LR I, n. 62 mit der späteren Stadt Lemgo.

LEMGOs und werden später [29]) auf den Zweck der Gründung LEMGOs noch einmal zurückkommen müssen.

3. Geschichtlicher Ueberblick.

Infolge der Gewährung ausgedehnter Privilegien von seiten seines Stadt- und Landesherrn blühte LEMGO schnell auf; manche Ereignisse in der Stadt indes, — so vor allem eine soziale Umwälzung, die um 1360 in der Bevölkerung vor sich ging, ohne daß der Stadtherr etwas dazu gesagt hätte oder darum gefragt worden wäre — sie lassen erkennen, daß die Entwicklung der Stadt zugleich eine gewisse Verselbständigung mit sich brachte. Diesen Sachverhalt beleuchtet ein Blick auf LEMGOs Verhältnis zu seinem Landes- und Grundherrn an Hand der Geschichte des lippischen Herrscherhauses [30]).

Wir sahen, wie Bernhard II. zwei bedeutende Städte schuf, die zugleich Mittelpunkte der beiden Landesteile waren: Lippstadt für die alten Stammlande an der Lippe, LEMGO für das Gebiet auf der nördlichen Seite des Teutoburger Waldes. Seinen Enkel Bernhard III., der uns bereits als der Bestätiger der Privilegien Lippstadts und LEMGOs begegnete, finden wir im Besitz der Burg Ravensberg und des Amtes Enger, und schließlich erwarb dessen Enkel Simon I. die Hälfte der Herrschaft Schwalenberg. So war das Haus der Edlen Herren zur Lippe „zu einem der angesehensten unter allen benachbarten Fürsten und Dynasten" geworden und „es bedurfte nur einer kleinen Begünstigung des Glückes, um es zu einem der mächtigsten Häuser Deutschlands zu erheben" [31]).

Aber wir hätten nicht das Recht, diesem Urteil zuzustimmen, wenn wir nicht annähmen, daß dieser großen räumlichen Ausdehnung des Gebietes ein Zustand des Landes im Innern entsprochen habe, der die sichere Grundlage abgab für das Gedeihen des Herrscherhauses. Und bestimmend für den allgemeinen Wohlstand des Landes war ohne Frage die überaus glückliche Entwicklung, die die Städte, vorab die beiden großen: Lippstadt und LEMGO in wirtschaftlicher Hinsicht genommen hatten. Ist uns dieser Gang der Dinge auch im einzelnen nur sehr in den Umrissen erkennbar, so müssen wir doch die politisch bedeutende Stellung der beiden Gemeinwesen begründet sehen in ihrer ökonomischen Ueberlegenheit, die besonders darin ihren greifbaren Ausdruck fand, daß sie des öfteren mit Bürgschaftsleistungen [32]) ihren Landesherren helfend beispringen mußten und konnten. In welchem Ausmaß aber die Städte politisch eine Rolle spielten, darüber werden wir aus den Ereignis-

---

[29]) s. u. S. 61 ff.
[30]) Das Folgende nach Falkmann, Beitr. I, S. 158 ff.
[31]) Clostermeier, Hist.-geogr. Beschr., S. 102.
[32]) Clostermeier, Krit. Bel. § 21.

sen des 14. Jahrhunderts belehrt, in das eine der folgenreichsten Epochen der lippischen Geschichte fällt: die Landesteilung vom Jahre 1344 und die darauf folgenden Kämpfe zur Wiedervereinigung der getrennten Gebiete.

Nach dem Tode Simons I. (1344) erhob neben dem schon zu Lebzeiten seines Vaters mitregierenden ältesten Sohn Otto auch dessen Bruder Bernhard Ansprüche auf einen Teil des Landes. Ihm gelang es noch im gleichen Jahr, seinen Bruder zu einem Teilungsvertrage [33]) zu bewegen, der, am Gallustage (16. Okt.) geschlossen, als wichtigste Regelung bestimmte, daß die Herrschaft nördlich des Waldes mit LEMGO an Otto, Lippstadt aber und die Herrschaft auf der Südseite des Gebirges an Bernhard fallen sollte. Die Regierungen beider Herren brachten im allgemeinen ruhige Zeiten und begünstigten dadurch Handel und Wandel. Der Tod ereilte zuerst den Herrn des Nordreiches Otto im Jahre 1360 [34]), dessen Sohn Simon III.[35]) ihm sogleich in der Herrschaft nachfolgte. Dieser wich nicht ab von der Gewohnheit der damaligen Landesherren und begab sich sofort in seine Stadt LEMGO, um deren Privilegien zu bestätigen. Noch bestanden zu dieser Zeit die Altstadt und die Neustadt LEMGO als zwei selbständige Gemeinwesen nebeneinander; beiden Städten erteilte Simon die „Confirmation" ihrer städtischen Vorrechte, und zwar zuerst den Neustädtern, deren unabhängig vom Landesherrn sich vollziehendes wirtschaftliches und politisches Vordringen gegenüber der altstädter Kaufmannschaft er damit anerkannte [36]).

Bernhard V., der Herr südlich des Waldes, war im Jahre 1365 gestorben, und da er keinen Erben im Mannesstamme hinterließ, so war es der sehnliche Wunsch Simons III., die getrennten Landesteile wieder zu vereinigen. Um zu diesem Ziel zu gelangen, mußte er sich aber nach Mächten umsehen, die imstande waren, ihn nach Kräften zu stützen. Da kamen aber in erster Linie die beiden Städte in Betracht. Nun scheint es mir von besonderer Wichtigkeit zu sein, daß gerade in diese Zeit die Vereinigung der beiden Städte LEMGO fällt. Ich erkläre das so: im Jahre 1365 wurde in einem überaus vorteilhaften und zuvorkommend abgefaßten Privilegium [37]) von Simon III. auch verfassungsrechtlich anerkannt, was sich unabhängig vom Landesherrn oder

---

[33]) Text bei Falkmann, Beitr. I, S. 166 ff. — LR II, n. 853.

[34]) Seine und seiner Gemahlin Ermgard Grabplatte mit ihren fein gearbeiteten Gestalten befindet sich in der Lemgoer Marienkirche; Abbildung bei Meier, S. 25. — vgl. u .S. 72.

[35]) Zu dem Irrtum in der Bezeichnung der Simone, von denen wir eigentlich den oben genannten als den II. zählen müßten, s. Falkmann, Beitr. I, S. 162.

[36]) Die Bestätigungsurkunde für die Neustadt trägt das Datum des 12., die für die Altstadt das des 13. Januar; LR II, n. 1063 und Anmerkung.

[37]) LR II, n. 1130.

doch unter seiner als selbstverständlich angenommenen Zustimmung als neuer Zustand in den beiden Städten entwickelt hatte: das im Rat der Neustadt schon vertretene Handwerk nötigte auch den altstädter Rat dazu, sich nach seinem Prinzip zusammenzusetzen und beherrschte nun beide Städte, die jetzt auch rechtlich zu einer einzigen zusammengefaßt wurden [38]). Das weitgehende Entgegenkommen Simons, von dem wir aus seiner ganzen späteren Haltung nichts weniger erfahren, als daß er eine schwächliche und nachgiebige Natur gewesen sei, ist nur zu verstehen aus seiner Absicht heraus, sich in der Stadt LEMGO einen starken Rückhalt für seine Pläne zur Wiedervereinigung des Landes zu sichern.

Von welch ausschlaggebender politischer Bedeutung aber die Stellung Lippstadts und LEMGOs war, das sehen wir noch in weit deutlicherer Weise da, als es Simons Bemühungen gelungen war, das Einigungswerk zu vollbringen. Zwar fehlte ihm noch ein wichtiges Stück der alten Herrschaft Lippe: das Schloß Lipperode und die ganze Herrschaft Rheda; aber bevor er weitere Schritte zur Wiedergewinnung auch dieser Striche unternahm, wollte er auf rechtlichem Wege jeder etwaigen neuen Teilung des Landes ein für allemal zuvorkommen. Das konnte er aber gar nicht ohne die Zustimmung und die Unterstützung durch seine beiden großen Städte LEMGO und Lippstadt. Zuerst besiegelte er daher den LEMGOern am 18. August 1366 ein Privileg [39]), worin er den Bürgern „die Willkür und die Gnade erteilt, daß sie hinfort niemandem huldigen sollen als einem Manneserben oder einem rechten Erben des Landesherrn, sodaß die ganze Herrschaft zur Lippe . . . vereinigt bliebe und ungeteilt". Daraus, daß Simon die Zustimmung zu demselben Privileg von den Lippstädtern nur erhalten konnte durch eine beträchtliche Erweiterung ihrer Rechte und die Beseitigung eines für sie nachteiligen Vertrages [40]), zu dem sie 1355 Bernhard V. gezwungen hatte, möchte ich schließen, daß die LEMGOer, die sich doch gewiß des Gewichtes ihrer Zustimmung ebenso bewußt gewesen sind wie die Bürger Lippstadts, in der ihnen gewährten Vereinigung beider Städte vom Jahre 1365 bereits ein solches Zugeständnis zu ihrer von ihnen selbst bestimmten innerstadtlichen Entwicklung von seiten des Landesherrn sahen, daß sie weiter keine Ausdehnung ihrer Rechte begehrten. — Wichtig ist aber in unserm Zusammenhang dies, daß Simon die Gewähr für die Erreichung seines Ziels allein dann gegeben sah, wenn er in LEMGO und Lippstadt auf Zustimmung zu seinem Vorhaben rechnen durfte. Und das berühmte p a c t u m u n i o n i s vom 27. Dezember 1368 [41]), das eine Ausdehnung der beiden

---

[38]) s. u. S. 72.
[39]) Falkmann, Beitr. I, S. 187 f.
[40]) LR II, n. 994.
[41]) LR II, n. 1189.

Städten im Jahre 1366 gegebenen Privilegien auf das ganze Land darstellt, unterstreicht die Geltung der beiden Städte noch dadurch, daß es für den Fall, daß mehrere Manneserben (oder rechte Erben) da seien, bestimmt: das ganze Land auf beiden Seiten des Waldes solle demjenigen huldigen, zu dem sich die Städte LEMGO und Lippstadt bekennen würden. Hieraus dürfte eindeutig hervorgehen, daß die Repräsentanten des Landes in allererster Linie die beiden Städte gewesen sind. Und als im Verlauf der Fehde mit Otto von Tecklenburg Simon III. gezwungen wurde, zur Aufbringung des Geldes, mit dem er sich aus der Gefangenschaft des Tecklenburgers loskaufen konnte, die Stadt Lippstadt „mit allen ihren Zubehörungen und Einkünften“ [42]) an den Grafen Engelbert von der Mark zu verpfänden (1376), da rückte LEMGO an die Stelle, die vorher beiden Städten gehört hatte: es wurde, innerlich gefestigt und äußerlich bewehrt, zum leuchtendsten Edelstein in der lippischen Krone. Und Simon III. konnte sich auf seine LEMGOer verlassen; sie standen in den mannigfachen Fehden, in die er gegen Ende des Jahrhunderts verstrickt wurde und unter denen die fast 30jährige Tecklenburger den ersten Platz einnimmt, treu zu ihm. Im LEMGOer Stadtgefängnis wurden seine Gefangenen wohl verwahrt, an der LEMGOer „wessele“ die Lösegelder und Pfandsummen erlegt, und ein Vertrag der Stadt mit Simon aus dem Jahre 1370 [43]) über ihre Dienstleistung im Kampfe und ihren Anteil an der zu erwartenden Beute brachte die Städter an die Seite Simons, solange „dat orloghe, dar unse Juncker nu tor tyden an begrepen is myt deme Greven van Tekeneborch“, andauern würde.

Obwohl man dem Uebel der Fehden, veranlaßt durch das Vorbild des Reiches, allenthalben nach Kräften durch Landfrieden [44]) zu wehren suchte, entsprachen doch die Erfolge keineswegs den Erwartungen. Es braucht nicht ausführlich gesagt zu werden, in welchem Maße die Fehden unerfreuliche Folgen gerade für die Städte hatten; die ganze Lebensbetätigung der Bürger, die vor allem wirtschaftlich bestimmt war, wurde durch die vielen Raubzüge arg getroffen, und der schwarze Tod, der seinen Zug auch durch unser Gebiet nahm [45]), sowie außergewöhnliche Naturkatastrophen [46]) taten das Uebrige, um in die Reihen der Bewohner des Landes und besonders der Städte große Lücken zu reißen.

Unmittelbar beteiligt war das Land Lippe an der trotz des bestehenden Landfriedens in der zweiten Hälfte des 15. Jahr-

---

[42]) Falkmann, Beitr. I, S. 204.

[43]) LR II, n. 1207.

[44]) Der bedeutendste war der zu Soest aus dem Jahre 1385; LR II, n. 1342.

[45]) Wir wissen vom Wüten der Pest in Herford um 1350 (WPrBl 1843, S. 155.)

[46]) z. B. eine Wassersflut im Jahre 1372; LR II, n. 831.

hunderts ausgebrochenen Minden-Schaumburgischen Fehde (1469—71), in der es seinem Landesherrn Bernhard VII., der den Beinamen bellicosus trug, auf der Seite seiner Schaumburgischen Schwäger gegen das Stift Minden folgte; LEMGO hatte in diesem Zuge 50 Reiter und 100 Fußsoldaten zu stellen [47]), die sich vor allem wohl an der Eroberung der Ulenburg beteiligten [48]). Weit größere Auswirkungen aber hatte auf das Land und seine Glieder die um 20 Jahre früher liegende große Soester Fehde (1444—49) [49]). Dem Herzog von Cleve, zu dem sich die Stadt Soest von ihrem Herrn, dem Kölner Erzbischof gewendet hatte, gelang es, Bernhard VII. zur Lippe auf seine Seite zu bringen; diesem folgten neben einer Anzahl von Städten auch die seinen Lippstadt und LEMGO. Im Jahre 1447 trat nach wechselndem Kampf eine Wendung dadurch ein, daß Dietrich von Köln den Herzog Wilhelm von Sachsen zu Hilfe rief, und der rückte nun über Einbeck und Höxter ins Lippische ein mit seinem Heer von 20 000 böhmischen Soldtruppen. Mit Bränden und Erpressungen ist deren Weg durch das Land gezeichnet; von einer Zerstörung mußten sich die Städte durch ungeheure Summen loskaufen [50]), und von einer Hilfeleistung an Soest und den Clever konnte natürlich nicht mehr die Rede sein, wenn man nicht gar wie LEMGO [51]) gezwungen wurde, mit gegen Soest zu ziehen. Einzig Lippstadt vermochte der Belagerung durch die Böhmen erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen.

Der Nachfolger des kriegslustigen Bernhard war Simon V.; da er kinderlos und sein einziger Bruder sehr kränklich war, so stand zu befürchten, daß mit ihm das Lippische Haus im Mannesstamme aussterben würde [52]). LEMGO und Lippstadt, denen aufgrund des pactum unionis in solcher kritischen Lage ein Wahlrecht zustand, gewann er durch Verhandlungen für seinen Plan, daß er selbst sich seinen Nachfolger bestimmen sollte. Aber zu aller Schwierigkeit der Lage kam noch, daß gerade in dieser Zeit Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel aufgrund eines beim Kaiser erschlichenen Exspectanzbriefes [53]) sich Hoffnungen auf den Gewinn des lippischen Gebietes machte. Uns interessiert hier besonders, daß sich Heinrich am 9. Oktober 1517 von Halle aus „mit eigener Hand" an Bürgermeister und Rat der Stadt LEMGO wandte [54]) und

---

[47]) Preuß, ZGAW XXI, S. 106 ff.

[48]) LR III, zu n. 2368.

[49]) LR III, n. 2031 und 2061.

[50]) Lemgo mußte 25 000 Goldgulden, Herford deren 16 000 zahlen. Beide Städte baten Köln um Bürgschaftsleistung (Hansen I, n. 299 Anmerkung); für Herford bürgten Köln, Lübeck und Münster (WPrBl 1846, S. 20). — s. u. S. 30.

[51]) Hansen I, S. 284.

[52]) Falkmann, Beitr. II, S. 88.

[53]) ebd. S. 92.

[54]) ebd. S. 95.

ihnen in gewählten Worten und unter schönen Versprechungen klarzumachen suchte, daß er nach Simons Tode der rechtmäßige Herr über ihre Stadt und das ganze Land sei. Die LEMGOer blieben zwar den Werbungen des Braunschweigers gegenüber unempfindlich; aber wir sehen wieder, daß es viel bedeutete für den Landesherrn, wenn er die Stadt LEMGO auf seiner Seite hatte.

Die Reformation — von Simon abgelehnt, in den beiden Städten aber und besonders in Lippstadt freudig aufgenommen — führte eine heftige Spannung zwischen Landesherrn und Städten herauf. Lippstadt mußte seine Begeisterung für die neue Lehre, die freilich auch zu einer inneren sozialen Umwälzung führte, im Jahre 1535 mit der Vernichtung seiner relativen Selbständigkeit [55]) büßen; LEMGO, wo auch der Protestantismus unter mancherlei Kämpfen und Unruhen seinen Einzug hielt, wurde vor dem Zorn des Stadtherrn nur durch ein tatkräftiges Eintreten des Landgrafen Philipp von Hessen und durch den Tod Simons (1536) bewahrt. Es behielt seine freie Stellung länger als die Schwesterstadt und konnte sie sogar noch einmal im 17. Jahrhundert beweisen, wo es ihm gelang, in 11jährigem Kampf gegen Simon VI., der in seinem Lande an stelle des Luthertums den Calvinismus einzuführen gedachte, siegreich zu bestehen.

Anhangsweise sei noch darauf hingewiesen, daß die Stadt LEMGO eine außerordentliche Macht dadurch besaß, daß ihr von irgendeinem schwachen Landesherrn — wann, wissen wir nicht — das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit, die sonst nur dem Landesherrn zustand [56]), verpfändet worden war; diese wichtige Stütze ihrer Selbständigkeit hat sich die Stadt lange zu erhalten gewußt.

Zum Schluß unserer kurzen geschichtlichen Uebersicht fassen wir knapp zusammen, was uns als das Bemerkenswerteste erscheint: waren Lippstadt und LEMGO auch während des ganzen Mittelalters abhängige Städte und wurde auch von ihnen die Oberhoheit des Landesherrn, soviel wir wissen, theoretisch nie bestritten [57]), so bedeutete das doch kaum etwas gegenüber den wirklichen Verhältnissen. Es ist kaum zu viel gesagt, wenn Falkmann [58]) von LEMGO behauptet, es habe während des Mittelalters gegenüber seinem Landesherrn eine Ausnahmestellung eingenommen; und wenn er an anderer Stelle [59]) von der fast republikanischen Selbständigkeit der Stadt spricht, so werden wir ihm auch darin nicht Unrecht geben können. Den Anlaß zu einer Verselbständigung ihrer Städte gaben die mittelalterlichen Landesherren oft selbst; sie standen ihren Städten

---

[55]) Overmann, Einl. S. 23.
[56]) v. Below, HZ 59, S. 219.
[57]) Overmann, Einl. S. 23.
[58]) Beitr. II, S. 201.
[59]) Beitr. II, S. 205.

manchmal recht gleichgültig gegenüber und überließen ihnen ganz die Ordnung der städtischen Verhältnisse [60]). LEMGO hat jedenfalls diese Lage der Dinge nach Kräften ausgenutzt [61]).

Nachdem wir bereits an wenigen Beispielen die politische Bedeutung der Stadt und ihrer Schwesterstadt Lippstadt herauszuheben versuchten, gehen wir nunmehr dazu über, für LEMGO die Grundlagen dieser seiner Autonomie aufzuzeigen.

---

[60]) v. Below, HZ 75, S. 410.

[61]) Sogar noch im Jahre 1535 bat der Graf zur Lippe den Grafen von Schaumburg um guten Rat, da sich die Lemgoer gar nicht wollten regieren lassen; LA Detm; OA Lemgo J V, n. 3. Dortselbst auch noch verschiedene andere „artikulierte Beschwerden" gegen Lemgo.

Zweites Kapitel.

LEMGO und die Hansestädte.

I. TEIL:
Die hansische Vorzeit und die Blütezeit der deutschen Hanse.

I. Die Städte und die Hanse.

Es will uns fast wie ein Widerspruch erscheinen, wenn wir im vorigen an Hand der historischen Ereignisse eine nicht geringe Selbständigkeit LEMGOs haben feststellen müssen und wenn wir andrerseits bedenken, daß LEMGO nie etwas anderes gewesen ist als eine abhängige Land- oder Munizipalstadt der Herrschaft Lippe, deren Regenten, die Edelherren zur Lippe, der Stadt in doppelter Eigenschaft als Stadtherren gegenüberstanden: als Landesherren, als Inhaber der öffentlichen Gewalt und als Grundherren, als Besitzer der Gemeinderechte [1]). Wie löst sich dieser Widerspruch?

LEMGO steht mit seiner Selbständigkeit keineswegs allein da. Wenn wir ganz allgemein auf die Städte des Mittelalters blicken, so machen wir bei ihnen allen die Beobachtung [2]), daß sie emporgekommen sind im Gegensatz zu den Territorien, deren Glieder sie waren, im Gegensatz vor allem zu ihren Stadt- und Landesherren; und ihre Ueberlegenheit gegenüber den dynastischen Potenzen der Zeit sieht D. Schäfer mit Recht darin, daß in den Städten politische Bildungen erwuchsen, in denen die ganze Lebensbetätigung sich konzentrierte um die wirtschaftlichen Interessen. Und das wiederum konnte gegenüber den sich nur allzu oft als Rivalen entgegenstehenden Dynastenhäusern die Grundlage abgeben für eine auf dauernden Interessen ruhende, stetige und erfolgversprechende Politik.

Haben wir die Berechtigung zu solchem allgemeinen Urteil über die deutschen Städte des Mittelalters, so kann sie uns erst recht dann nicht fehlen, wenn wir unser Augenmerk auf die niederdeutschen Städte richten. Ja, wir sind bei ihnen geradezu

---

[1]) Overmann, Einl. S. 21.
[2]) Schäfer, Monogr. S. 93 f.

aufgefordert dazu, solche aufs Ganze blickende Stellung einzunehmen; denn in ihrer Reihe war es nicht hie und da eine Stadt, der es gelungen wäre, aufgrund ihrer wirtschaftlichen Ueberlegenheit auch politisch selbständiger zu werden und beachtlich emporzukommen. Nein, in der norddeutschen, ja nordeuropäischen Politik gab es seit dem Ende des 13. und dem Namen nach seit der Mitte des 14. Jahrhunderts einen maßgebenden Faktor, der in umfassender Einung die städtischen Gemeinwesen Niederdeutschlands untereinander und füreinander zusammenhielt: die deutsche Hanse.

Aber es wäre verkehrt, wollte man, um Wesen und Entstehung der Hanse zu begreifen, seinen Ausgangspunkt nehmen bei den Hansestädten und bei den formalen Beziehungen der Städte untereinander [3]). Seit Sartorius wissen wir, daß die deutsche Hanse aus zwei Wurzeln entsprungen ist; die beiden Kräfte, die als die Haupttriebfedern der Entwicklung der deutschen Kaufleute und Städte zur späteren deutschen Hanse anzusehen sind, sind einmal die Genossenschaften der deutschen Kaufleute im Ausland und zum andern die Vereinigungen und Bündnisse der Städte in allen Teilen des nordeuropäischen Verkehrsgebietes [4]). Unter den Kaufmannseinungen nimmt seit rund 1200 die gotländische Genossenschaft die führende Stellung ein; sie erwarb bald für ihre Mitglieder Rechte in Nowgorod, dem Mittelpunkt des nordrussischen Handels, und infolge der starken Vertretung der westfälischen und niederrheinischen Elemente in dieser „universitas communium mercatorum" auch in England (1237) und besonders in Flandern (1253), wo das Zentrum des westeuropäischen Handelslebens lag und wo durch die Festsetzung der in der gotländischen Genossenschaft geeinten niederdeutschen Kaufleute in Brügges Mauern diese Stadt zum Verkehrsmittelpunkt ganz Nordwesteuropas erhoben wurde [5]). — Auch die verschiedenen Städtebündnisse auf niederdeutschem Boden tragen in erster Linie merkantiles Gepräge, mögen wir nun an das gemeinsame Vorgehen der wendischen und pommerschen Städte gegen das den deutschen Handel beschränkende Norwegen denken oder an den im Jahre 1246 zwischen Münster, Osnabrück, Minden und Herford geschlossenen Bund von Ladbergen und an den westfälischen Städtebund zu Werne aus dem Jahre 1253, an den alle späteren Zusammenschlüsse von westfälischen Städten anknüpften [6]).

Die deutschen Städte, namentlich Lübeck, hatten nun aber auch durch ihre Bürger an der gotländischen Genossenschaft der deutschen Kaufleute wesentlichen Anteil, und sie waren

---

[3]) Stein, Entstehung, HGBl 1911, S. 265 ff.
[4]) ebd. S. 276 f.
[5]) Stein, Beitr. S. 4 f.
[6]) zur Bonsen, S. 3, 6, 12.

keineswegs gewillt, sich die Genossenschaft über den Kopf wachsen zu lassen [7]). Dazu lag umso weniger Grund vor, als nicht auf diese, sondern eben auf Lübeck sich die Blicke des östlichen Kolonialgebietes richteten, das durch die dänische Expansion unter Waldemar dem Sieger in die Gefahr kam, die deutsche Führung an die Dänen zu verlieren [8]). „Und da Lübeck die Hoffnungen, die damals auf die Stadt gesetzt wurden, so glänzend erfüllte, wuchs sie (!) von selbst zum erstenmal in die Rolle einer selbständigen, auch von der gotländischen Genossenschaft unabhängigen Ostseepolitik". Durch zwei Maßnahmen wurde der Wechsel in der Führung der deutschen Ostseepolitik nach außen hin dokumentiert: einerseits wurde, ohne daß das nun völlige Desorganisation und ein bloßes Nebeneinander aller Städte [9]) bedeutet hätte, der gotländischen Genossenschaft der Gebrauch ihres Siegels als des Symbols aller deutschen Ostseefahrer entzogen, und andrerseits gaben die deutschen Städte ihre Zustimmung dazu, daß in Zukunft sich die Appellationen gegen Urteile des St. Petershofes in Nowgorod nicht mehr nach Wisby auf Gotland, sondern nach Lübeck zu richten hätten. Damit waren die Städte zum ausschlaggebenden Faktor im niederdeutschen Handel geworden, und Lübeck, von ihnen als capud et principium omnium nostrum [10]) anerkannt, bildete fortan die Spitze der großen Vereinigung der Städte, für die uns 1358 auch der Name „stede van der dudeschen henze" begegnet und deren rechtliche Grundlage die Summe der den deutschen Kaufleuten im Ausland zustehenden Rechte, die Freiheiten des gemeinen deutschen Kaufmanns im Auslande bildeten [11]).

2. Die westfälischen Städte und die Machtverschiebung in der Hanse.

Wir richten nach diesen einleitenden Bemerkungen über die Entstehung der deutschen Hanse unsern Blick nach Westfalen. Von hier stammten ja jene Männer, die etwa im 11. Jahrhundert neben die drei Gruppen der älteren Ostseefahrer, die Friesen, Rheinländer und Bremer als vierte hinzutraten [12]) und die nicht nur im Handel, sondern späterhin auch in der ostdeutschen Kolonisationsbewegung führend geworden sind: Westfalen waren es, die über Wisby nach Nowgorod handelten, Westfalen waren es vornehmlich, die im Jahre 1158 von Herzog Heinrich dem Löwen die Genehmigung erhielten, Lübeck

---

[7]) Stein, Entstehung, HGBl 1911, S. 279 f.
[8]) Rörig, Bornhöved, S. 19; dort auch das folgende Zitat.
[9]) Stein, a. a. O. S. 280.
[10]) Vogel, S. 27.
[11]) Stein, a. a. O. S. 281.
[12]) Seeger, S. 147; für das Folgende auch S. 7.

neu zu gründen. Sie gehörten teils den Kaufmannsschichten der größeren westfälischen Städte Dortmund, Münster, Soest und Osnabrück an, teils aber kamen sie aus kleinen und kleinsten Marktorten, die in ihrer Vielzahl und mit der rührigen Tätigkeit ihrer Kaufleute dem westfälischen Handels- und Wirtschaftsleben des Mittelalters sein ganz eigentümliches Gepräge gaben. Wie die großen Städte dem westfälischen Auslandhandel führend die Bahnen wiesen, so ging von ihnen auch die Initiative aus, den Inlandhandel durch weitgehende Schutzmaßnahmen zu fördern. Als solche haben wir die verschiedenen Bündnisbewegungen des 13. Jahrhunderts anzusehen, die schließlich zusammengefaßt wurden in dem Landfrieden von 1298 und die die vielen Handelsstädte Westfalens zu einer wirtschaftlichen und politischen Einheit zusammenschlossen.

Wir sahen bereits [13]), wie auch im Ostseegebiet im Gegensatz zu den alten Kaufmannseinungen des 12. Jahrhunderts die Städte unter Lübecks Führung tonangebend geworden waren und wie aus dieser Schwerpunktverlegung die Städtehanse entstanden ist. Mit diesen Seestädten traten die westfälischen Städte schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in Verbindung [14]), und um 1300 erkannte eine große Zahl von ihnen die Führerschaft der Seestädte an. In diese Zeit der Machtverschiebung im Ostseehandel zugunsten der Städte und vor allem Lübecks fällt die erste Nachricht über die Beziehungen LEMGOs zu den Ostseestädten, wir dürfen weitergreifend sagen: zur deutschen Hanse.

Vom Anfang des 13. Jahrhunderts ab darf LEMGO als fertiges Gemeinwesen gelten. Mit dieser Feststellung ist bereits gesagt, daß die LEMGOer Kaufleute an den frühesten Kaufmannsunternehmungen der Westfalen nach dem Osten nicht beteiligt gewesen sein können. Es ist uns aber auch keine Nachricht darüber überliefert, in welchem Maße und ob überhaupt LEMGO teilgenommen hat an einer der westfälischen Städteeinungen. Unter den beiden lippischen Städten hat in dieser Zeit fraglos Lippstadt die erste Rolle gespielt, und es ist geradezu überraschend, wie wir diese Stadt zusammen mit den Urhebern der westfälischen Bündnispolitik mit in der ersten Linie finden. Die immer straffer ausgestaltete Organisation des Zusammenschlusses, aufgrund derer im Jahre 1296 sogar Lippstadt wegen Verletzung der Bundesvorschriften ausgeschlossen wurde [15]), läßt kaum die Annahme zu, der Bund sei nicht streng exklusiv [16]),

---

[13]) s. o. S. 15 ff.

[14]) Seeger, S. 124.

[15]) DUB Erg. I, n. 370.

[16]) HUB I, n. 662 enthält eine Erneuerung des Werner Bundes durch Dortmund, Soest, Osnabrück und Lippstadt, bei der sie jedermann sein Recht zugestehen.

sondern vielmehr eine allgemeine Angelegenheit aller westfälischen Städte gewesen. Immerhin bleibt es auffällig, daß uns neben Herford und Lippstadt nicht auch LEMGO begegnet; erst im Jahre 1348 sehen wir es beteiligt an einem zu Wiedenbrück geschlossenen Landfriedensbund [17]) zwischen den Städten Herford, Osnabrück, Minden und Lübbecke und deren Landesherren.

Aber wenn wir auch nichts wissen über LEMGOs Teilnahme an der westfälischen Bündnisbewegung, so dürfen wir doch annehmen, daß die Stadt unter ihren westfälischen Schwestern bereits seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eine achtunggebietende Stellung einnahm. Als sich die oben [18]) berührte Wandlung innerhalb des Ostseehandels vollzog, da legten Lübeck und die wendischen Städte Gewicht darauf, für ihre neu gewonnene Vormachtstellung eine moralische Stütze zu erhalten in der Zustimmung möglichst vieler niederdeutscher Städte. Rostock und Wismar fertigten daher in Lübecks Namen ein Formular an, das in knapper Form eine Zustimmungserklärung zu dem Beschluß enthielt, daß die Appellationsinstanz für Nowgoroder Urteile nicht mehr Wisby, sondern Lübeck sein solle, und versandten dieses Schriftstück an die einzelnen Städte; der Erfolg war, daß sich 24 Städte im Sinne des Formulars erklärten [19]). Wir verdanken es S e e g e r, daß er zuerst [20]) für die westfälischen Städte die alte Behauptung [21]) zurückgewiesen hat, die zustimmenden Städte seien in hervorragender Weise am Nowgorodhandel beteiligt gewesen. Daß wir auch unsere Stadt LEMGO in der Reihe derjenigen Städte [22]) finden, die sich vorbehaltlos hinter den Beschluß stellten, sagt für uns genug: weil die Stadt keine alten Beziehungen zum fernen Osten hatte, darum empfand sie das Ansuchen Lübecks durchaus nicht als unerhörte Zumutung, wie das Osnabrück durch seinen heftigen Widerspruch, Soest und Münster durch ihr beredtes Schweigen und Dortmund durch seine mehrfach geäußerten Bedenken taten; deren Kaufleute bildeten eben jene ältere Schicht der Ostseefahrer, die sich jetzt durch die Städte an die Wand gedrückt sahen. LEMGO aber erkannte v o n v o r n h e r e i n die Führung im Ostseegebiet und damit später in der Hanse dem seiner Höhe

---

[17]) Lac UB III, n. 456.

[18]) s. o. S. 15 ff.

[19]) HR I, 1, n. 69.

[20]) Seeger, S. 157; dort auch die Quellenbelege.

[21]) Auch bei Ottemeyer, S. 28 und neuerdings bei Wink, S. 20.

[22]) Man könnte aus der Reihenfolge der Daten der abgegebenen Schreiben eine Abholung der Formulare durch Lübeck vermuten:

Lippstadt	1295	Okt. 2
Paderborn		„ 4
Lemgo		„ 4
Herford		„ 6
Minden		„ 7

zustrebenden Lübeck und den wendischen Städten zu.

Wir müssen hier darauf verzichten, auf die hansische Geschichte des 14. Jahrhunderts näher einzugehen; es ist nur kurz darauf hinzuweisen, daß die Gruppe der wendischen Städte durch die Siege der Fürsten für Jahrzehnte gesprengt war und daß Lübeck sich gar vorübergehend unter dänische Schutzherrschaft begeben mußte. Nachteilig ausgewirkt haben sich diese Verhältnisse aber nicht auf den deutschen Auslandhandel und die auswärtigen Niederlassungen als solche, sie drängten vielmehr nur den Bundesgedanken, das Prinzip der Einheit in der Hanse unter Führung der Städte, das sich in den Ereignissen der letzten Jahre des 13. Jahrhunderts angebahnt hatte, auf eine Spanne von 50 Jahren in den Hintergrund [23]). In den 50er Jahren des neuen Jahrhunderts aber ergriffen die Städte wieder die Initiative und zwar an einer wichtigen Stelle ihres auswärtigen Handelsgebietes, in Flandern, wo sie sich die Genossenschaft ihrer Kaufleute, die sich bis dahin selbständig entwickelt hatte, unterordneten. Nun sind es die „Städte von der deutschen Hanse", die wenige Jahre später (1358) die bekannte Handelssperre gegen Flandern verhängen; „an die Stelle der über das ganze Handelsgebiet des Auslandes sich erstreckenden Gesamtheit und Gemeinschaft der Kaufleute von der deutschen Hanse ist die Gesamtheit und Gemeinschaft der Städte von der deutschen Hanse getreten" [24]).

3. LEMGO auf hansischen Tagfahrten, auf Drittelstagen des Kölner Drittels und auf kleineren hansischen Versammlungen.

Wir versuchen es nun, die Fäden aufzuzeigen, die LEMGO mit dieser „Gesamtheit und Gemeinschaft der Städte von der deutschen Hanse" als solcher verbinden. Es fragt sich und wird sich als Ergebnis herausstellen müssen, in welchem Maße sich die Stadt an dem korporativen Leben der Hansestädte beteiligt hat. So wenig auch das Wesentliche der Hanse in den bundesartigen Aeußerungen ihres Lebens bestanden hat, so bildet doch diese Seite ihres Wesens methodisch den besten Anknüpfungspunkt für den Nachweis der Beziehungen einer einzelnen Stadt zur hansischen Gemeinschaft. Inwiefern die Auskunft hierüber nicht alles in sich begreifen kann, was ich kurz als das hansische Leben LEMGOs bezeichne, wird später [25]) gezeigt werden.

---

[23]) Stein, Entstehung, HGBl 1911, S. 283, 275.

[24]) Stein, a. a. O. S. 342; die Sperrung stammt von mir.

[25]) s. u. S. 61 ff. — Wesen und Charakter der Hanse sind nicht so einfach zu verstehen, daß man über Lemgo als Hansestadt in so kurzen und unrichtigen Sätzen sprechen dürfte, wie das Schierenberg, S. 4 tut.

Das Leben der Hanse fand seinen ausgeprägtesten Niederschlag in den gemeinsamen Tagfahrten der Hansestädte, die gewöhnlich um die Pfingstzeit stattfanden. Nach dem Erlöschen der Kölner Konföderation [26]) wurden sie eine Art stehender Einrichtung, aber man bediente sich ihrer nur im Bedarfsfalle, d. h. nur wenn es galt, neue Auslandprivilegien zu erwerben oder alte zu sichern. Lübeck und die wendischen Städte hatten auch hier die führende Stellung inne; sie ermaßen die Notwendigkeit einer Tagfahrt und luden zu ihr ein unter Mitsendung der von ihnen aufgestellten Tagesordnung.

LEMGO gehört neben Dortmund, Soest, Münster, Osnabrück, Paderborn, Minden und Herford zu denjenigen westfälischen Städten, die stets zu den gemeinhansischen Tagfahrten geladen wurden, und die sich deswegen als die großen Hansestädte von den kleinen abhoben, ohne daß doch darum ein grundsätzlicher Unterschied zwischen diesen beiden bestanden hätte [27]). Für das 14. Jahrhundert läßt sich freilich quellenmäßig noch nichts ausmachen über eine Befolgung der Einladungen durch LEMGO; aber es ist zu bedenken, daß die Aktivität gerade der westfälischen Städte in dieser Zeit sehr zu wünschen übrig ließ [28]).

Aus einer Sessionsordnung für die Hansetage aus dem Jahre 1469 [29]) erfahren wir, daß der Vertreter LEMGOs „upp der forder hant" saß, ziemlich gegen Ende der Reihe, zwischen den Sendeboten von Paderborn und Kiel; und das Erscheinen der Stadt in dieser Liste kann doch wohl als ein Zeugnis dafür angesehen werden, daß man in Lübeck mit der Anwesenheit eines LEMGOers auf den Tagfahrten rechnete. Man hat auch späterhin gerade für LEMGO immer noch daran festgehalten, es unter die Städte „in de anse behorich" zu zählen. Als zu Beginn des 16. Jahrhunderts über die Hansezugehörigkeit mancher Städte Unsicherheit entstand, da nahm sich der Lübecker Hansetag von 1518 eine im Jahre 1494 in Bremen aufgestellte Liste der Hansestädte [30]) vor und kennzeichnete die Namen der nicht mehr zur Hanse gehörigen Städte [31]) durch Unterstreichung. Von den westfälischen Städten erhielten Paderborn, Lippstadt, Unna, Hamm, Warburg und Bielefeld dieses Zeichen ihrer Gleichstellung mit den „butenhenseschen", LEMGO aber ließ man auch

---

[26]) Schäfer, Monogr. S. 75 f.

[27]) Stein, Hansestädte, HGBl 1913, S. 288.

[28]) Rondorf, S. 16.

[29]) HR II, 6, n. 185 § 20. — Auf dem Hansetag von 1434 saß Lemgos Abgesandter noch über Golnow, Hannover, Minden, Herford und Paderborn, wie eine Randbemerkung zu dem Rezeß zeigt, in der es heißt: „negest den van Anclem sitten nu de van Lemegow" (HR II, 1, n. 321 Fußnote e).

[30]) Die Liste von 1494 steht HR III, 3, n. 353 §§ 33 ff.; n. 355.

[31]) „de daeruth gedaen sien", wie es in dem Bericht der Gesandten Danzigs HR III, 7, n. 113 heißt.

weiterhin als hansisch gelten [32]).

Aber diese Meinungen anderer Städte über LEMGOs Hanseeigenschaft, die aus den angezogenen Quellen sprechen, genügen nicht zur Beantwortung unserer Frage; wir müssen vielmehr darauf ausgehen, auch Beweismaterial beizubringen dafür, daß LEMGO mit Lübeck und den Ratssendeboten der Städte in Verbindung gestanden hat.— Das erste Zeugnis dafür bietet uns ein an LEMGO gerichtetes Schreiben [33]) des Hansetages vom 24. Juni 1426, in dem die Stadt in derselben Weise wie auch die vier großen westfälischen Städte [34]) unter Androhung des Hanseverlustes aufgefordert wird, ihre Kaufleute in Flandern zur Entrichtung des neuen Schosses in Flandern anzuhalten. In dem Beschluß über diesen Brief heißt es dann weiter: „ok schall man van en (also von den genannten fünf Städten) begeren, dat ze dyt den anderen steden, by en belegen, vort vorkundigen". Dieser Zusatz kann uns — als formale Vorschrift genommen — darüber belehren, daß sich auch hier das Prinzip einer gewissen Stellvertretung findet, wie es ja auch für die Beschickung der Tage in Geltung war: wer nicht selbst in Lübeck erschien, mußte einer anderen Stadt seine Vollmacht mitgeben, und es wurde bei der Anwesenheitsfeststellung immer vermerkt, ob eine ausgebliebene Stadt sich durch eine andere hatte entschuldigen und vertreten lassen oder nicht. Wollen wir aber die Bedeutung des Zusatzes für LEMGO speziell ermessen, so müssen wir zusehen, ob sich LEMGO auch sonst als Oberinstanz für benachbarte Hansestädte nachweisen läßt. Das ist in der Tat der Fall, und wir nehmen hier bereits Gelegenheit, auf den Hansetag von 1441 einzugehen, auf dem in dieser Beziehung ein wichtiger Beschluß gefaßt worden ist.

Es lag an der eigenartigen Struktur der hansischen Gemeinschaft, daß sich in ihr die feste Form der Organisation erst allmählich aus geringsten Anfängen heraus entwickelte, und bekanntlich erhielt diese ihren exakten Abschluß eigentlich erst da, als die Hanse selbst schon dem Ende nahe war: im 16. Jahrhundert [35]). So kam es, daß in den ersten Jahrzehnten, in denen allgemeine Hansetage abgehalten wurden, viele Städte es gar nicht für nötig hielten, das Fernbleiben ihrer Gesandten vom Hansetag durch ein Entschuldigungsschreiben anzuzeigen. Seit 1430 aber schlug man in Lübeck einen strengeren Ton an und setzte als Strafe für das Nichterscheinen einer geladenen Stadt eine Mark Goldes fest, deren Nichtzahlung sogar den Ausschluß aus der Hanse nach sich ziehen sollte. Doch auch das scheint wenig gefruchtet zu

---

[32]) Ferner noch: Dortmund, Münster, Soest, Osnabrück, Minden, Herford und Hameln.

[33]) HR I, 8, n. 59 § 6.

[34]) Nämlich Dortmund, Münster, Soest und Osnabrück.

[35]) Daenell II, S. 303, 315 f.

haben. Da griff man denn auf dem Hansetage von 1441 zu einem noch schärferen Mittel: jede eingeladene Stadt, die die Tagfahrt aus irgendeinem Grunde nicht besuchen konnte, sollte vor einer anderen mit einem Eide [36]) versichern, daß sie zur Absage ihrer Besendung wirklich nur durch „eelike notsaken" getrieben worden sei. Diejenigen Städte, vor denen der Eid zu leisten war, wurden ebenfalls auf dem Hansetage bestimmt; und in ihrer Reihe ist auch LEMGO zu finden. Vor seinem Rat mußten Minden, Herford und Hameln, falls sie nicht zu tagfahrten beabsichtigten, die vorgeschriebene eidliche Erklärung abgeben. Aus dieser Einsetzung der Stadt zu einer übergeordneten Instanz für mehrere Nachbarhansestädte ist zu entnehmen, daß man in Lübeck LEMGOs eigene Besendung der Tagfahrten als selbstverständlich voraussetzte. Und ich bin der Meinung, daß diese Ansicht von einer gewissen Vorzugsstellung LEMGOs gegenüber den anderen Städten auch schon mit den Anlaß gegeben hat zu der Adressierung des eben erwähnten Schreibens von 1426 gerade an LEMGO; auch damals hat man wohl an diese drei Städte gedacht, wenn man LEMGO auftrug, den Beschluß über den Flandernschoß auch seinen Nachbarstädten kundzutun.

Wie nötig es war, in der Angelegenheit der Tagfahrtbesendung die Zügel strammer anzuziehen, zeigt uns das Verhalten LEMGOs im Jahre 1430; es war zur Tagfahrt eingeladen worden, aber im Rezeß steht nichts davon, daß es sich entschuldigt hätte, sondern nur die Feststellung [37]), daß es ungehorsam gewesen sei. — Auf diesem Hansetag setzte man, wie einst 1407 schon für die Ausrüstung von Schiffen gegen die seeräubernden Likendeeler, in einer Matrikel fest, was die einzelnen Städte an Leistungen aufzubringen hatten; aber diesmal handelte es sich um den Entwurf zu einer Tohopesate, wie sie erstmalig 1418 auf 12 Jahre aufgestellt worden war. Man verstand darunter ein allgemeines hansisches Bündnis, durch das sich die Städte bei etwaigen Anfällen von Fürsten zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichteten; und dem Beschluß solches Bündnisses wurde auch gleich in einer Matrikel greifbarer Ausdruck verliehen. Während die Mannschaftsmatrikel von 1418 [38]) von westfälischen Städten nur Dortmund, Münster, Soest, Osnabrück und Minden aufführte, ist im Jahre 1430 auch LEMGO mit veranschlagt worden [39]), und zwar setzte man seine Leistung auf drei Mann fest [40]).

[36]) HR II, 2, n. 440.
[37]) HR I, 8, n. 712 § 27.
[38]) HUB VI, n. 170 § 8.
[39]) HR I, 8, n. 712 § 18.
[40]) Herford stellte 2, Minden, Hameln und Paderborn je 4, Soest und Dortmund je 6, Osnabrück 8 und Münster 10 Mann.

Erstmalig im Jahre 1434 finden wir einen Vertreter der Stadt LEMGO unter den Ratssendeboten der Hansestädte, die sich im Juni in Lübeck versammelten. Wir müsssen angesichts dieser Tatsache zunächst erstaunt sein; denn am 11. Mai des Jahres hatte LEMGO an Lübeck ein Schreiben [41]) abgehen lassen, in dem es von seiner Nichtbesendung Kenntnis gab und als Grund dafür die vielfachen Fehden der Herrschaft Lippe anführte. Diese Begründung scheint aber dann den LEMGOern doch wohl zu mangelhaft gewesen zu sein, — die Tecklenburger Fehde war ja auch im Jahre 1400 nach 30jähriger Dauer endlich beigelegt und die Verwicklungen, in die die Stadt durch die Soester Fehde geriet, begannen erst 1438 — und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie auf eine gemeinsame Besprechung mit Herford hin [42]) sich trotz ihres schon nach Lübeck abgesandten Briefes zur Besendung der Tagfahrt entschlossen haben. Als Gesandten hat man den Ratmann Johann P a p e bestimmt, den auch der Rezeß in der Anwesenheitsliste aufführt: „van Lemegow Hans Pape, radman“ [43]). — Daß in diesem Jahre LEMGO überhaupt zum ersten Male einen großen Hansetag beschickt hat, glaube ich mit Sicherheit aus der oben [44]) bereits angeführten Randbemerkung zum Rezeß schließen zu dürfen; das „nu“ weist doch deutlich darauf hin, daß von da ab mit LEMGOs Erscheinen auf Hansetagen ein Neues stattfand.

Auch der Rezeß des nächsten wichtigen Hansetages von 1441 verzeichnet wiederum Johann Pape als Gesandten LEMGOs in Lübeck [45]). Daß LEMGO gerade zu dieser Tagfahrt seinen Vertreter geschickt hatte, dem verdankt es ganz offenbar die oben [46]) erwähnte Ueberordnung über seine benachbarten Hansestädte.

Und noch ein drittes Mal vertrat Hans Pape seine Stadt in Lübeck im Jahre 1447; das besondere Gewicht dieses Hansetages erhellt schon daraus, daß auf ihm die größte Zahl von Städten vertreten war, die je eine Tagfahrt beisammen sah: 39 Städte hatten ihre Gesandten nach Lübeck geschickt. Die Augen der Ratssendeboten waren in diesen Tagen gespannt auf ein stolzes Glied der Hanse gerichtet, das gerade damals einen schweren Kampf mit seinem Landesherrn zu bestehen hatte: Soest und die mit der Soester Fehde in Zusammenhang stehende Frage

---

[41]) HR II, 1, n. 311.

[42]) Diese Stadt hatte nicht wie Lemgo von vornherein die Besendung des Tages abgesagt, sondern versprochen, die Sache nach Rückkehr ihrer z. T. abwesenden Ratspersonen noch einmal zu beraten (HR II, 1, n. 263). — Es ist gut möglich, daß Herford dann mit Lemgo in Verbindung getreten ist und tatsächlich erreicht hat, daß Lemgo seinen ersten Entschluß ganz fallen ließ.

[43]) HR II, 1, n. 321.

[44]) s. o. S. 20 Anmerkung 29.

[45]) HR II, 2, n. 439.

[46]) s. o. S. 21 f.

einer hansischen Tohopesate lenkten die Aufmerksamkeit des Hansetages auf sich, und man beschloß eine Erneuerung der Tohopesate, der alle Hansestädte angehören sollten, auf 10 Jahre [47]); allerdings glaubte die Tagfahrt auf Soests Hilferufe nur mit Mahnungen zum Frieden für beide Teile antworten zu können [48]).

Seine Solidarität mit den anderen westfälischen Städten in der Nichtbesendung der Tagfahrt vom Jahre 1450 brachte LEMGO auch in die gleiche Lage mit ihnen: es wurde vom Hansetag mit der 1430 festgesetzten Strafe von einer Mark belegt und zudem noch für 10 Jahre der Hanse für verlustig erklärt, falls es sich nicht binnen Jahresfrist entschuldigt hätte [49]). Der Tagfahrtbeschluß scheint indes nicht ordnungsgemäß an die Stadt gelangt zu sein; denn im nächsten Jahre bekam Köln auf einer Utrechter Versammlung den Auftrag, LEMGO und Herford wegen ihres Fehlens zu verwarnen und sie auf das Inkrafttreten der gegen sie verhängten Strafe hinzuweisen [50]). Köln eröffnete seinen Brief an LEMGO und Herford [51]) mit der Mitteilung des Hansetagsbeschlusses von 1450 und bat dann dringend um den Vollzug der Entschuldigung, damit der Ausschluß der Städte aus der Hanse nicht zu erfolgen brauche. Aus der LEMGOer Antwort an Köln ist deutlich die Bestürzung zu spüren, die den Rat befallen haben muß, als er von LEMGOs Verhansung las: man habe in LEMGO weder von dieser Strafmaßnahme gegen die Stadt, noch auch vom Aufgebot zur Utrechter Tagfahrt etwas vernommen, sonst wäre man sicher nach Utrecht gekommen; nun werde man sofort einen Ratmann zur Entschuldigung absenden [52]). Die Erfüllung dieses Versprechens ließ nicht lange auf sich warten: am 22. August reiste der LEMGOer Ratmann Johann Mestmaker, zu allem bevollmächtigt, nach Köln ab und bat dort, der Stadt ihren Ungehorsam „nicht to ungnade sunder to dem besten to holden unde to keren“ [53]).

Zur Tagfahrt im Juni 1456 fanden sich zwar wieder nach langer Pause westfälische Städte ein, aber LEMGO sehen wir nicht in Lübeck vertreten; es wurde gleich Herford zur Entschuldigung und Ablegung seines Eides vor Köln aufgefordert [54]) und ihm für die Nichtbefolgung dieses Befehls Strafe angedroht.

---

[47]) HR II, 3, n. 288 § 23 und Anmerkung 1.
[48]) HR II, 3, n. 487. — Daenell II, S. 485.
[49]) HR II, 3, n. 649.
[50]) HR II, 3, n. 709.
[51]) HR II, 3, n. 727.
[52]) Nach HUB VIII, n. 113 war dieses Schreiben Lemgos von August 14 datiert.
[53]) HR II, 3, n. 731.
[54]) HR II, 4, n. 458.

Eine ähnliche Situation wie 1434 ergab sich im Jahre 1468. Diesmal war es aber Herford, das aus Besorgnis vor einem Ueberfall auf die Boten und wegen seines „swaren unwillen myt dem stychte to Mynden" seine Einladung zum Hansetag mit einer Absage beantwortete; LEMGO dagegen schrieb ausweichend, es würde sich beraten und gebührlich verhalten [55]). Wenn überhaupt nach diesen beiden Briefen noch eine Besendung der Tagfahrt durch eine der beiden Städte in Frage kommen sollte, so würden wir ohne weiteres vermuten, daß LEMGO sich doch noch zur Beschickung entschlossen habe. Aber nun tritt, genau wie 1434, wieder das Gegenteil von dem ein, was wir erwarten: LEMGO sendet ein neues Schreiben [56]), in dem es — sehr unbestimmt — den Tag absagt „umme drepliker notsake willen" und zugleich Herford mit seiner Vollmacht ausstattet; Herford aber schickt, im Widerspruch zu seiner 4 Wochen vorher gegebenen Absage, seinen „olden" Bürgermeister Hinrik Smakepeper nach Lübeck zu Herfords und LEMGOs Vertretung. Interessant ist die Motivierung des Begleitschreibens: obschon die Besendung des Tages nur unter Gefahr und Angst vorgenommen werde, so geschehe sie dennoch als ein Zeugnis des Gehorsams gegen die Hanse. — Wieder möchte ich stark vermuten, daß sich beide Städte über ihre Tagesbesendung verständigt haben und daß dann LEMGOs Belastung durch die Mindener Stiftsfehde schwerer erschien als die Herfords, sodaß Herford den Ratssendeboten stellen mußte [57]).

Ein Jahr später wandte sich Paderborn an LEMGO und Herford [58]) und bat sie, Paderborn in Lübeck zu entschuldigen. Aber die beiden Städte fuhren auch nicht zu Tage; LEMGO begründete wie früher seine Absage mit der Mindener Stiftsfehde, in der sich seine Lage durch Abschwenken einiger Bundesgenossen verschlimmert habe, ebenso auch Herford, das sein Bedauern darüber aussprach, daß es nicht wie im vorigen Jahre seinem Gehorsam gegen die Hanse durch Besendung des Tages Ausdruck verleihen könne [59]). — Auch zur zweiten Tagfahrt des Jahres 1470 im August — zur ersten im Mai hatten weder LEMGO noch Herford irgendeine Vollmacht erteilt [60]) — war Lemgo nicht persönlich vertreten, wiederum führte seine Stimme der Herforder Gesandte, der Ratmann Hermen Bonel [61]).

---

[55]) HR II, 6, n. 102 §§ 2 und 3.

[56]) HR II, 6, n. 102 §§ 29 und 30.

[57]) Uebrigens sind für diese Tagfahrt als wirklich anwesend nur die Abgesandten von Hamburg und Herford nachzuweisen; HR II, 6, S. 69.

[58]) HR II, 6, n. 178. — Auch hieraus dürfen wir auf das Bestehen einer engen Verbindung der beiden Städte in Hanseangelegenheiten schließen.

[59]) HR II, 6, n. 183 §§ 6 und 11.

[60]) HR II, 6, n. 330 § 2, 1.

[61]) HR II, 6, n. 356 § 2, 5.

Die Tagfahrt des Jahres 1476 stand noch im Zeichen des Abwehrkrieges, den das Reich ein Jahr zuvor gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund zu führen hatte. Zur Ueberraschung des Kaisers und der Fürsten [62]) nahmen auch die Hansestädte, die sich durch Karls Persönlichkeit und seine Verbindung mit dem Dänenkönig Christian in ihrer Selbständigkeit arg bedroht sahen, an der Abwehr des burgundischen Angriffs auf Neuß teil, und die starke Machtentfaltung besonders der westlichen Hansestädte verfehlte ihre Wirkung auf die heimischen Fürsten nicht. Die Streitmacht der Städte Westfalens, die „mit den van Nusz tegen den hertogen van Burgondien" zogen, hat auch LEMGO mit verstärken helfen [63]); aber es ist dadurch in Schulden geraten, in „tins und swarheit gekomen" und hat sich mit der Ritterschaft der Herrschaft Lippe in Unfrieden gesetzt. Diese wirtschaftlichen und politischen Engungen waren den LEMGOern genügend Grund, dem Lübecker Hansetag vom Mai 1476 fernzubleiben; und auch in den nächsten Jahren begnügte man sich mit einer kurzen Entschuldigung ohne Vollmachterteilung. Im Jahre 1494 dagegen fiel LEMGOs Brief wesentlich länger aus, und er war dazu in einem so energischen Ton abgefaßt, daß er in Bremen, wo die Tagfahrt stattfand, sicherlich Eindruck gemacht hat. Er enthielt nämlich die entschieden ausgesprochene Erklärung und D r o h u n g der LEMGOer, falls es „weret sake, dat men uppe desseme daghe so nicht radslagete, dat de gemene kopman syne kopmansschup beth so wente hertho geschen is, moge hantheren, werden se to mertyden nicht zere willich syn, tho anderen dachvarden to kämende" [64]). LEMGO sah also seine Belange in den Verhandlungen der Hansetage nicht mehr in genügender Weise vertreten; und 1498 konnte es daraufhin in seinem Brief an Lübeck [65]) sogar davon sprechen, „dat de hanze vaste vornichtiget" sei.

War im 15. Jahrhundert den Städten der Hanse die Aufgabe gestellt, eine selbständige Politik gegen die die Rechte ihrer Städte immer mehr beschneidenden L a n d e s h e r r e n zu treiben, so galt es im 16. Jahrhundert für die Hanse als Ganzes, sich zu wehren gegen die Angriffe, die die aufstre-

---

[62]) Daenell II, S. 495 f.

[63]) HR II, 7, n. 325 § 19.

[64]) So im Rezeß HR III, 3, n. 353 § 17. — In der eigentlichen Fassung des Briefes HR III, 3, n. 347 heißt es: „unde so wii myt naemen dorch andere stede unde doerpe ummelang belegen tor hensze nycht behorich sust in unssen koepenschoppen unde handelingen seer benouwet unde geenget werden, wan dan up densulfften dagen van solken dingen in eyn better to wandelende nycht tractert unde vorhandelt worde to behoiff unde nutticheyt des gemeynen gudes, so weren wii hir namailssz de beth nycht gesynnet, to sodanen dagen to vorstaende; des van uns up dit maill, so uns echte noyt wo vorberort benymmet, nycht to ungude upnemen na aller gelegenheyt".

[65]) HR III, 4, n. 79 § 13.

benden Nationalstaaten auf die Privilegien der Hanse in ihren Gebieten richteten. Dieser wichtigen Aufgabe dienten die vielen hansischen Gesandtschaften, die von den Hansetagen aus zu Verhandlungen in die einzelnen Länder geschickt wurden. Hatte man im 15. Jahrhundert für die mannigfachen Waffengänge Leute und Schiffe gebraucht, so erforderten die Gesandtschaften des 16. Jahrhunderts große Summen Geldes, die von allen Städten aufgebracht werden mußten, und stand in den früheren Tohopesaten die Leistung jeder Stadt in Mann und Schiffen angegeben, so wurde nun die einzelne Stadt veranschlagt auf eine bestimmte Geldsumme, mit der sie zu den gesamthansischen Kosten beizutragen hatte. Erstmalig auf dem Bremer Tage von 1494 hören wir von einer sog. taxatie, die Matrikel dazu ist uns aber nicht erhalten [66]). Der Lübecker Hansetag von 1506 hat sich wahrscheinlich an die Matrikel von 1494 angelehnt mit seiner neuen [67]), in der die meisten größeren Städte mit einer bestimmten Summe angesetzt sind. Uns interessiert hier, daß sich auch LEMGO unter den veranschlagten Städten befindet; zwar traute man der Stadt nur die geringste Summe zu, die die Taxe überhaupt aufweist, nämlich 10 Rinsche Goldgulden [68]), aber demgegenüber ist zu bedenken, daß Lippstadt, Unna, Hamm und Bielefeld ganz ohne jeden Anschlag blieben [69]). Auch in der Taxe von 1518 stehen bei den Städten noch die gleichen Zahlen wie 12 Jahre vorher [70]).

Zu den Hansetagen von 1500—1530 erschien LEMGO nicht mehr selber; für das, was es an Klagen vorzubringen hatte, — denn auf diesen Ton ist von nun an seine Teilnahme am hansischen Leben abgestimmt — dafür genügten seinen Bürgern ihre Entschuldigungsbriefe, mochten sie nun wirklich zu einer Tagfahrtbesendung finanziell nicht in der Lage sein oder mochten sie — LEMGOs Brief von 1498 legt diese Vermutung sehr nahe — eine Besendung für einen zu hohen Aufwand halten im Verhältnis zu dem, was sie damit erreichten. — Jedenfalls blieb auch den Boten der Städte in Lübeck nicht verborgen, daß man in LEMGO nach Entschuldigungsgründen suchte, wie man nur konnte; deshalb wurde z. B. im Jahre 1518 die LEMGOer Entschuldigung „vor unnotroftich angeseen“ [71]) und die Stadt als straffällig erkannt. Das Gleiche geschah ein Jahr

---

[66]) Stein, Hansestädte, HGBl 1913, S. 252 f.

[67]) HR III, 5, n. 116.

[68]) Herford wurde auf 15 Goldgulden veranschlagt, die großen westfälischen Städte auf 30.

[69]) Diese Städte nebst Emmerich und Warburg dürften erst auf einen nach dem Hansetag von Köln gemachten Vorschlag hin in die Liste gekommen sein als kleinere Städte, die auch mit der Taxe zu belegen seien; HR III, 3, n. 443.

[70]) HR III, 7, n. 113.

[71]) HR III, 7, n. 108 § 29.

später auf dem Kölner Drittelstag in Duisburg, wo LEMGOs schriftlich eingegangene Entschuldigung „voir eyne gesochte uthblyvens oirsaecke geholden worden“ [72]) und man „dye ingesatthe pene der 25 golden gulden“ für angemessen hielt. — Von symptomatischer Bedeutung aber ist es, daß LEMGO sich seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts auch zu entschuldigen beginnt mit Angelegenheiten der Herrschaft Lippe, so etwa 1511 „dorch den doeth juncker Berndes (VII. bellicosus) van der Lippen“ [73]); bei aller Selbständigkeit, deren sich die Stadt immer noch erfreute, wollten es ihre Bürger doch auch nicht mit dem Landesherrn verderben, den man für die Zwecke der städtischen Wirtschaftspolitik, als Beschirmer „der Freiheit, des Handels und der Verkehrswege“ [74]) ebenso gut, ja vielleicht nun schon besser gebrauchen konnte, als die hansische Städtegemeinschaft. Mit Rücksicht auf ihn blieben sie des öfteren auch Drittelstagen fern, so z. B. dem Weseler von 1521 [75]); die Bielefelder zogen eine vom Landesherrn angesetzte Besprechung mit fürstlichen Räten im Jahre 1599 einer lokalen hansischen Zusammenkunft vor [76]), und die lippischen Landtage, die LEMGO besandte, ließ man in Köln auch tatsächlich als Hinderungsgrund für den Besuch der Drittelstage gelten, so schon im Jahre 1522 [77]).

Wir werden später noch zurückkommen müssen auf das, was den Inhalt der Klagen ausmachte, die LEMGO in dieser Zeit immer wieder auf hansischen Tagungen erschallen ließ; als eine willkommene Gelegenheit, sie vorzubringen, boten sich der Stadt die vom Kölner Drittel der Hanse von jetzt an häufig veranstalteten Drittelstage dar. Sie wurden meist unmittelbar vor oder kurz nach den gemeinhansischen Tagfahrten in verschiedenen Städten abgehalten und dienten einer Vorberatung oder — das war allerdings ein bedenkliches Zeichen für das Schwinden der Einheit in der Hanse — einer nachträglichen Annahme der Hansetagsbeschlüsse durch die Drittelsstädte. Auch wurde man sich auf ihnen einig darüber, welche Städte die Tagfahrt besenden sollten, da es schon zu einer Selbstverständlichkeit geworden war, daß das nur einige Drittelsstädte taten.

Aber auch kleinere Einheiten von Hansestädten befaßten sich vor der Tagfahrt bereits mit den Verhandlungsgegenständen; so nahm LEMGO im Jahre 1494 an einem westfäli-

---

[72]) HR III, 7, n. 173 § 21; n. 174 § 6.
[73]) HR III, 6, n. 188 § 31.
[74]) HUB VIII, S. 410 Anmerkung 2. — Daenell II, S. 291.
[75]) HR III, 7, n. 382.
[76]) StL; Brief Bielefelds an Lemgo von Dez. 1; Orig. mit Siegel.
[77]) HR III, 8, n. 73; n. 80 § 13. — Wir haben doch wohl in dieser „Tagfahrt des Edelherrn Junker Simon v. d. Lippe“ bereits einen Landtag der Stände zu sehen, so daß also nicht erst, wie Clostermeier Krit. Bel. § 29 meint, im Jahre 1537 der erste Lippische Landtag stattgefunden hätte

schen Städtetage in Warendorf teil [78]), der über die Besendung des Bremer Tages beriet, zu einem weiteren war es für den November 1500 durch Osnabrück geladen [79]), ließ aber das Einladungsschreiben völlig ohne Antwort, während Herford „merckliker unlede halven" sein Ausbleiben entschuldigte.

4. LEMGOs Leistungen im Ueberblick.

Bevor wir den Anteil LEMGOs am Bundesleben der Hansestädte weiter verfolgen, werfen wir rückschauend noch einmal einen Blick auf das, was die Stadt bis dahin an hansischen Leistungen aufzuweisen hat. Gebietet schon die allgemeine Hansegeschichte ein Innehalten an diesem Zeitpunkt, so werden wir noch stärker zu einer abschließenden Betrachtung genötigt durch den Charakter der uns zur Verfügung stehenden Quellen. Allein für die folgende Epoche der späten Hansezeit können wir auch aus ausgedehntem handschriftlichen Material schöpfen, während wir bisher nur auf gedruckte Quellen angewiesen waren [80]). Als Richtpunkt unserer Urteilsbildung über die tatsächliche innere Beteiligung LEMGOs an der hansischen Sache dient uns am besten das besondere Schwergewicht, das gerade die von LEMGO besuchten Tage für das hansische Ganze tragen.

Die westfälischen Städte haben längst nicht mit der Regelmäßigkeit an den Hansetagen teilgenommen, wie etwa die wendischen Städte; das hat vor allem wirtschaftliche Gründe: aus der Ostsee waren sie fast ganz durch die Seestädte verdrängt worden, und diese ließen sie nun auch im wesentlichen die Lasten des Bundes hinsichtlich der Tagfahrtbesendungen tragen. Mit großer Regelmäßigkeit hat eigentlich nur Dortmund immer seine Gesandten nach Lübeck geschickt. Nach ihm war Münster am meisten auf hansischen Tagfahrten vertreten, Soest und Osnabrück folgen erst mit ziemlicher Entfernung. Aber immerhin sind es diese vier Städte, deren Vertretern wir verhältnismäßig häufig in Lübeck begegnen. Die übrigen westfälischen Städte dagegen, Minden ausgenommen, trennt von den vier großen ein bedeutender Abstand; keine von ihnen hat vor dem Jahre 1430 einen Tag beschickt und keine ist im ganzen 15. Jahrhundert mehr als viermal zu einem Tage gefahren.

Es sind die Jahre von 1430 bis 1450, in denen LEMGO das Höchstmaß seiner hansischen Leistungen erreicht hat. Die Stadt stand damals auf der Höhe ihrer Macht und Blüte. Schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war LEMGO so vermögend, daß es seine Bürger, die in den

---

78) Das geht hervor aus HR III, 3, n. 347 und Anmerkung 1.
79) HR III, 4, n. 264; n. 270.
80) vgl. Vorwort, S. VII.

Fehden irgendwelche Einbußen an Gut und Habe erlitten hatten, für diese Verluste entschädigen konnte [81]). Der Wohlstand der LEMGOer Bürger kommt aber neben den stummen Zeugnissen ihres Rathauses und ihrer Kirchen wohl nicht besser zum Ausdruck als durch die Tatsache, daß die Stadt im Jahre 1447, als die auf dem Marsch gegen Soest befindlichen Böhmen sich die Verschonung LEMGOs mit Brand und Raub durch Geld bezahlen ließen, imstande war, die geradezu schwindelhafte Summe von 25 000 Goldgulden aufzubringen [82]). — Als Hanse- und Handelsstadt war LEMGO zu solchem Reichtum gelangt; jetzt taten seine Bürger auch dem B u n d e der Hanse gegenüber ihre Pflicht und besuchten die Lübecker Tagfahrten. Es kam hinzu, daß dem LEMGOer Rat in seinem Mitglied Johann P a p e während dieser Zeit eine für den Zweck der Hansetagsbesendung geeignete Persönlichkeit zur Verfügung stand.

Außer der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt haben aber wohl auch d i e T a g f a h r t e n dieser beiden Jahrzehnte s e l b s t die LEMGOer veranlaßt, ihren Ratssendeboten zu den Versammlungen zu schicken. Während einer Atempause im Kampf der Hanse gegen König Erich (von Pommern) von Dänemark-Norwegen fand man Gelegenheit, sich auch wieder um die f l a n d r i s c h e n V e r h ä l t n i s s e zu kümmern [83]), die für die deutschen Kaufleute infolge der Bedrückungen von seiten der Flanderer nicht eben günstig standen; darum beschloß der Hansetag von 1434 eine Gesandtschaft nach Flandern, die indes ihren Zweck nicht erreicht hat. Auch 1441 standen Beratungen über die Abstellung von Beschwerungen deutscher Kaufleute in Brügge auf dem Tagungsprogramm, und 1447 wurden ebenfalls Beschlüsse gefaßt, die die Ordnung des Kontors in Brügge betrafen. Immer also ist es das Verhältnis der Hanse zu ihrem westlichen Handelszentrum, das auf diesen drei Tagfahrten berührt und durch entscheidende Dekrete geregelt wurde. Daß LEMGO sich entschloß, gerade diese Tagfahrten mit ihrer starken Orientierung nach F l a n d e r n zu beschicken, läßt es als sicher erscheinen, daß die Stadt gerade an den flandrischen Verhältnissen besonders interessiert und beteiligt war; wir werden darauf noch zurückkommen müssen.

---

[81]) LR II, n. 1222 und Anmerkung; n. 1224 und Anmerkung.

[82]) s. o. S. 11 Anmerkung 50. — Göttinger Chronik, ZGAW XXIV, S. 9: „darna thogen se vor Lemegowe, de weren alle ut der stad gelopen und truweden nicht ore stad to beholden und hadden yn de holtere und woelde geflöchind und gebracht, wat se hadden, denne wol bi 30 mannen, de weren up den thörnen gebleven, de dedingiden do mid den herluden, dat se on 25 000 gulden loveden to ghevende, uppe dat se yn de stad nicht enthogen und de vorbrenden. darto mosten se on gheven alle, dat se hadden, to ethinde und to dringinde yn der stad und don erff(huldunge) dem bischoppe von Coln und von dar thogen se vor de borch Brack . . ."

[83]) Rondorf, S. 29 ff.

1. Der Wandel in der Hanse.

Die hansische Politik Lübecks im 15. Jahrhundert trägt in ihren Hauptzügen defensiven Charakter; was bis zum Höhepunkt hansischer Machtstellung, bis zum Stralsunder Frieden von 1370 im Norden und Westen an Privilegien errungen war, das galt es nun zu behaupten gegen innere und äußere Feinde. Man kann sagen, daß es der außerordentlich geschickt geleiteten hansischen Politik gelungen ist, noch über ein Jahrhundert lang das Erworbene zu bewahren, Sieger zu bleiben über äußere Feinde und innere zersetzende Einflüsse [84]), bis im Verlauf des 16. Jahrhunderts den Städten unter Lübecks Führung die Entscheidung über die Geschicke der Ostseeländer genommen ward und Dänemark, Schweden und Holland „in Sund und Ostsee die führenden wirtschaftlichen und politischen Faktoren" wurden (Rörig). Der Bestand der Hanse in ihrer alten Form war gewährleistet, solange die auf den Auslandprivilegien beruhende Vormachtstellung im Ost-Westverkehr gemeinsame Angelegenheit aller Städte war, solange „dat de stede von der hanse eyn corpus weren in eren privilegien" [85]). Aber im Verlauf des 16. Jahrhunderts, wo das Zeitalter des Universalismus zu Ende geht und das der Nationalstaaten beginnt [86]), stürmten von allen Seiten die Angriffe auf das hansische Monopol, den Ost-Westhandel, ein, und durch den Verlust der Privilegien in den Ländern ihrer neuen Konkurrenten wurde die Hanse der „Grundlagen ihres Handelsgebäudes" (Vogel) beraubt.

Bezeichnend für den großen Strukturwandel in der Hanse ist, auch im Hinblick auf die westfälischen Städte, die Akzentverschiebung im Bundesleben der Städte: nun wird das, was man noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts auf das bestimmteste leugnete, nämlich die auch nach ihrer staatsrechtlichen, also verpflichtenden Seite volle Bedeutung ihrer Einung, ihres „Verbundes", des „corpus hansze" [87]), zur Hauptsache; nun treten die innerhansischen Bundesprobleme, die ihren Ausdruck finden in den vielen Verhandlungen um eine „Konföderation", auf den Tagesordnungen der Hansetage in den Vordergrund; nun erst bilden sich die strafferen Formen einer hansischen Bundesverfassung heraus und gewinnt das Bild der hansischen Organisation feste Züge. Das gilt insbesondere auch für die westfälischen Städte, und wir streifen darum hier

---

[84]) Daenell II, S. 285. — Rörig, Hans. Beitr. V, S. 165.
[85]) HR II, 7, n. 35 § 83.
[86]) Vogel, S. 84 ff.
[87]) HR II, 5, n. 314 § 5.

kurz die zuerst von B. Niehues[88]) behandelte Frage der Organisation der Hanse in Westfalen.

2. Die hansische Organisation in Westfalen.

Die hansische Geschichte der westfälischen Städte trägt nach zwei Seiten hin ein eigenartiges Gepräge: einmal insofern, als sich ein Schwanken in Bezug auf die Zugehörigkeit einer Stadt zur Hanse nirgendwo zeigte[89]), als es überhaupt keine Nachricht gibt, die „einen Schluß zuließe auf die nichthansische Eigenschaft einer westfälischen Stadt", als bei den westfälischen Städten „die Zugehörigkeit zur Hanse sozusagen selbstverständlich erscheint"; und zum andern deswegen, weil sich nirgendwo sonst „Hanseberechtigung so weit auf kleine und kleinste Städte . . ." erstreckte, als in Westfalen[90]). Stellte also auf der einen Seite in Westfalen die Vielzahl der hanseberechtigten Orte einer alle Glieder erfassenden hansischen Organisation eine schwere Aufgabe, so stand doch auf der andern Seite der Erfüllung dieser Aufgabe gerade in Westfalen eine nicht zu unterschätzende Vorarbeit zur Verfügung: in den vielen Städtebündnissen und -einungen des 13. Jahrhunderts und in ihrer Spitze, dem Landfriedensbund von 1298 war ein trefflicher Unterbau[91]) für eine Organisation gegeben, die auch diese Städte alle zusammenzuhalten hatte. Niehues hat demzufolge für das nördliche und südliche Westfalen folgende Gliederung der Hansestädte vorgenommen: (die Tabellenform ist von mir)

Gesamtgebiet	Untergebiete	Vorort	Prinzipalstadt
1. Osnabrück	8 Orte	—	Osnabrück
2. Münsterland	a) upm Brahm 9 Orte	Coesfeld	Münster
	b) upm Drein 6 Orte	Warendorf	
3. Mark	a) Hamm, b) Unna (14 Orte)	Hamm, Unna	Dortmund
4. Stadt u. Grafschaft Dortmund	—	—	Dortmund
5. Herzogtum Westfalen	a) Arnsberg	Arnsberg	Soest
	b) Attendorn	Attendorn	
	c) Soest	Soest	

Daß diese Aufstellung im wesentlichen richtig ist, beweist schon die Tatsache, daß die vier großen Städte, die politisch und wirtschaftlich die führenden Westfalens waren, in der 4. Spalte als „Prinzipalstädte" stehen. Auch eine Tabelle über den Besuch der Hansetage durch die westfälischen Städte ergibt für Dortmund, Münster, Osnabrück und Soest ein solches Plus, daß nur sie auch für die Organisation als Spitzenstädte in Betracht kommen können. Ebenfalls ist die Unterteilung des münsterschen Gebietes in die beiden Teile belegt durch Tage, zu denen die als Vororte angegebenen Warendorf und Coesfeld einluden. Ich möchte aber meine Zustimmung nicht zu dem geben, was Niehues im weiteren Verlauf seiner Untersuchung über den westfälischen Osten zu sagen hat. Er mußte, ausgehend von einer bestimmten Voraussetzung, auch für diesen Teil nach „Quartieren" suchen; weil er aber voraussetzte, daß entweder sich das Gebiet eines Quartiers mit einem Territorium deckte, oder aber, daß ein Territorium in mehrere Quartiere zerfiel, so hielt er sich bei der Festlegung der ostwestfälischen Quartiere strikt an die Grenzen der Territorien und setzte seine Reihe so fort:

6. Paderborn
7. Ravensberg
8. Minden.

Nachdem er so die Hauptstädte dieser Territorien auch als Quartiershauptstädte einsetzte, — für Ravensberg nahm er Bielefeld als Hauptstadt an — mußte er weiter fragen nach den diesen Städten „zugewandten" Orten. Er bekennt, auf diese Frage keine Antwort geben zu können, die zugewandten Orte nicht gefunden zu haben [92]). Dieses Ergebnis hat für mich nichts Ueberraschendes; denn das Suchen nach zugewandten Orten war hier ein vergebliches Bemühen [93]). Eine empfindliche Lücke weist aber die Aufstellung insofern auf, als an keiner Stelle unsere Stadt LEMGO in die Reihe eingefügt werden kann, es sei denn, daß man sie zu der Hauptstadt eines neuen Quartiers

---

[88]) Niehues, HGBl 1879, S. 49 ff. — Rondorf, S. 5 wiederholt lediglich das von Niehues Gesagte.

[89]) Stein, Hansestädte, HGBl 1914, S. 275; dort auch die beiden folgenden Zitate.

[90]) Vogel, S. 62.

[91]) Seeger, S. 124.

[92]) Niehues, a. a. O. S. 62.

[93]) Auch HR II, 6, n. 246 und n. 344 scheinen mir nicht den Beweis zu erbringen, daß es außer Lemgo und Lippstadt noch andere Hansestädte in der Herrschaft Lippe gegeben habe (so Stein, Hansestädte, HGBl 1914, S. 271). Die Wendung: „den anderen Städten der Herrschaft Lippe" war einmal eine vielgebrauchte Formel in Sprache und Schrift, und zum andern braucht sich die Mitteilung Lemgos an „die anderen Städte" nicht notwendig an Hansestädte zu richten, da sie auch nichthansische Dinge betraf, so z. B. Münzfragen.

machte, und sie kommt denn auch in Niehues' ganzer Abhandlung nicht ein einziges Mal vor! Gerade am Fehlen dieser doch immerhin nicht ganz unbedeutenden Hansestadt wird die Schranke des Niehuesschen Schemas [94]) für Ostwestfalen deutlich: man darf hier nicht auf die Territorialgrenzen Rücksicht nehmen, wenn man die hansische Gliederung des Gebietes erfassen will [95]). Es bietet sich uns vielmehr folgendes Bild dar: der Osten Westfalens zeigt nicht die dem Norden und Süden eigentümliche Staffelung der Städte von den Prinzipalstädten über die Quartiersstädte und Vororte bis zu den kleinen hin, und zwar ganz einfach deswegen nicht, weil hier die Zahl der Hansestädte weit geringer war als in jenen Distrikten. Die Städte Paderborn [96]), Herford, LEMGO, Bielefeld und Minden standen vielmehr als selbständige Hansestädte innerhalb ihrer Territorien da, und wenn man sie organisatorisch zusammenfassen wollte, so durfte man sich durch die Landesgrenzen nicht stören lassen. Und in der Tat zeigen einige auf uns gekommene Einladungsordnungen zu den Hansetagen aus dem 16. Jahrhundert dieses Uebergreifen über mehrere Territorien; 1554 lädt Osnabrück die Städte Minden, Herford, LEMGO und Bielefeld [97]), 1579 beschreibt Münster gar Herford, LEMGO, Bielefeld, Minden und Paderborn [98]), und wenn Köln in einem Schreiben an LEMGO [99]) von den „zugehorigen Mitgliedern" dieser Stadt spricht, so erläutert es das gleich so: „benentlich die Erb. v. Bileveldt vnd Heruorden". Weit beweiskräftiger aber für die von mir behauptete überterritoriale Gliederung der ostwestfälischen Hansestädte sind die von diesen Städten selbst abgehaltenen gemeinsamen Besprechungen über hansische Angelegenheiten, wie sie uns das unveröffentlichte Material des LEMGOer Stadtarchivs vor Augen führt.

3. Die Tage von Schötmar.

Im Vordergrund stehen da die Tage von Schötmar, die LEMGO, Herford und Bielefeld sozusagen regel-

[94]) das für das Münsterland seine Berechtigung haben mag; „upm Brahm" lehnte sich tatsächlich an eine bestehende politische Einheit an: es war ein klevischer Distrikt, in dem der Bischof von Münster Diözesanrechte ausübte. (Hansen I, S. 67 Anmerkung 4.)

[95]) Sonst kommt man zu so ganz und gar nicht den wirklichen Verhältnissen entsprechenden Resultaten wie z. B. dem, daß Bielefeld als Quartiershauptstadt angesehen wird, eine Stadt, von der die hansische Ueberlieferung im Vergleich zu ihren Nachbarstädten alles andere erkennen läßt.

[96]) Einzig für diese Stadt ließe sich als „zugewandte" Stadt Warburg angeben.

[97]) KI I, Anh. 15, S. 370.

[98]) KI II, Anh. 118, S. 590 Anmerkung 4.

[99]) StL; Orig. mit Siegel von 1614 März 16.

mäßig beim Auftauchen hansischer Fragen in dem auf lippischem Gebiet, jedoch nahe seinen Grenzen gelegenen Kirchdorf abhielten [100]).

Schötmar lag zu jeder der drei Städte verhältnismäßig günstig; es ist von LEMGO 11,7, von Herford 8 und von Bielefeld 22,5 km entfernt [101]). Auch war die Wahl wohl auf diesen Ort gefallen, weil er an der Herford und LEMGO verbindenden Handelsstraße lag, wie man auch anderswo solche Ortschaften an Kaufmannsstraßen zur Abhaltung von Tagleistungen zwischen benachbarten Hansestädten bevorzugte [102]).

Als die Einberufer dieser Zusammenkünfte in Schötmar begegnen uns alle drei Städte ungefähr gleich häufig. Die den Tag anregende Stadt sandte an die beiden anderen einen Brief, in dem sie die Gründe darlegte, die nach ihrer Meinung eine Einberufung nötig machten, zugleich brachte sie auch einen bestimmten Tag in Vorschlag und bat um Rückäußerung zu allem. Die Antworten lauteten keineswegs immer zustimmend; über die Notwendigkeit einer Schötmarer Zusammenkunft herrschten oft geteilte Meinungen, und dann unterblieb, so viel wir sehen, das Treffen. Oft paßte auch einer Stadt der vorgeschlagene Termin nicht, dann setzte sie einen neuen an und bat die anderen Städte um ihre Zustimmung.

Schötmar muß den drei Städten allmählich selbstverständlich d e r Ort der Zusammenkunft geworden sein; oft sprechen sie in ihren Briefen nur von dem „gewonthen platz", dem „gewohnlichen ortt" oder der „woentlichen mailstat" und meinen dann, wie die Protokolle der beendigten Tage zeigen, immer Schötmar. Es kam auch wohl vor, daß man „an dem gewohnten Ort" aus irgendeinem Grunde nicht zusammenkommen konnte, sei es daß LEMGO, wie im Jahre 1619, mit seinem Landesherrn „in differentz gerathen" war oder daß Durchzüge von Truppen — so 1591 die Züge spanischen, ravensbergschen und osnabrückschen Volkes — eine ruhige „deliberation" unmöglich machten. War in solchem Falle der Gegenstand der Beratung doch zu wichtig, dann traf man sich irgendwo anders: am 27. Mai 1585 fand die Zusammenkunft in J ö l l e n b e c k statt, für den 27. Juni 1619 wünschte H e r f o r d die Boten der drei Städte in seinen Mauern oder „vff vnserm hoffe vnd gute In der Helle" zu sehen, und das Protokoll läßt auch erkennen, daß der Versammlungsort auf Herforder Gebiet gelegen hat.

---

[100]) Uns interessiert hier vorerst nur die organisatorische Seite der Sache; vom Anführen einzelner Belege ist abgesehen.

[101]) Vielleicht erklärt die etwas weitere Entfernung Bielefelds das gegenüber Lemgos und Herfords Tätigkeit zu beobachtende Zurücktreten der Stadt; s. u. S. 36.

[102]) Bruns, HGBl 1896, S. 68.

Wir dürfen annehmen, daß jede der drei Städte mit vier Vertretern zu den Tagen kam; ich möchte das aus einem Tagungsprotokoll von 1615 schließen, das acht Gesandte der Städte als anwesend verzeichnet, zugleich aber bemerkt, daß Bielefeld diesmal in Schötmar nicht vertreten war. — Es war auch jedesmal dafür gesorgt, daß die anstrengende Beratung angenehm unterbrochen oder beendet wurde durch ein gemeinsames Essen der Teilnehmer; nur selten wird in den vorbereitenden Schreiben vergessen, eine Stadt zu bestimmen, die durch ihren Boten die „Kuche" in Schötmar zu bestellen hat.

Es will mir scheinen, als ob sich mit der Zeit Herford bei den Zusammenkünften einen gewissen Vorrang erworben habe: seine Gesandten gaben zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zuerst ihr Votum ab, und zweimal läßt sich auch ein Herforder Bürgermeister als Verhandlungsleiter belegen: 1618 und 1619; auch erinnerte die Stadt im Jahre 1618 in einem Briefe LEMGO, das seiner in Schötmar erhaltenen Aufgabe, ein Schreiben nach Lübeck abzufassen, nach zwei Monaten noch nicht nachgekommen war, mahnend an seine Pflicht. Aber weitgehende Schlüsse auf eine übergeordnete Stellung Herfords wird man aus dem allen nicht ziehen können; das läßt schon die Tatsache nicht zu, daß mindestens ebenso oft wie Herford LEMGO den grundlegenden Entwurf für das gemeinsame Schreiben der drei Städte an Hansenachbarn, Drittels- oder Hansetage aufzusetzen hatte; Bielefeld dagegen trat etwas hinter den beiden anderen zurück.

Nach beendetem Tage wurde von einer der drei Städte, die man in Schötmar dazu bestimmt hatte, ein Abschied der Verhandlungen angefertigt, der, jedesmal im Konzept an die beiden anderen geschickt, von diesen genehmigt oder mit berichtigenden Zusätzen versehen wurde.

Aus dem nur sehr lückenhaft vorliegenden Material lassen sich für die Zeit von 1556 bis 1651 mit Sicherheit 17 Schötmarer Tage als wirklich abgehalten belegen: von 21 weiteren erfahren wir, daß sie vorgeschlagen und auf einen bestimmten Tag festgesetzt worden sind. Gewiß ist die Zahl der Zusammenkünfte der drei Städte noch weit größer gewesen; wenn ihre Bürger sich nicht scheuten, für ein Jahr (1572) drei Tage nach Schötmar anzuberaumen, von denen zwei gehalten und der dritte wegen des harten Winters auf die Fastenzeit des nächsten Jahres verschoben wurde, so darf man ihnen wohl durchschnittlich für alle 1 bis $1^1/_2$ Jahre eine gemeinsame hansische Beratung zutrauen [103]).

Aber man beschränkte sich keineswegs darauf, in dieser engsten Gemeinschaft hansische Fragen zu erörtern, sondern

---

[103]) Für zwei weitere Jahre (1564 und 1615) sind außerdem je zwei Zusammenkünfte als stattgefunden nachzuweisen.

man bezog auch andere Hansestädte des öfteren in den Kreis der Beratungen ein oder suchte sonst mit ihnen Fühlung zu bekommen. So fand im August 1557 ein Tag statt, der auf Herfords Antrag hin nicht, wie ursprünglich vorgesehen war, in Osnabrück, sondern in Melle abgehalten wurde; auf diese Weise war es den drei Städten leichter möglich, ihn zu besuchen, sie sparten mindestens zwei Tagereisen. — Damit auch die Mindener bequemer an einer Besprechung der drei Städte teilnehmen konnten, wurde in den letzten Tagen des gleichen Jahres 1557 der Tag nicht nach Schötmar, sondern nach Herford einberufen; dasselbe geschah im April 1592, wo zu den vier Städten noch Osnabrück als fünfte hinzutrat. — Auch nach der anderen Seite hin suchten LEMGO, Herford und Bielefeld Anschluß zu erhalten, indem sie Paderborn zu einem Tage nach Lage einluden, der in den letzten Monaten des Jahres 1591 stattfand und der seinerseits wieder durch ein gemeinsames Schreiben der Städte ein Einverständnis mit Soest zu erlangen suchte.

Was uns diese hansischen Versammlungen der kleineren Einheiten ostwestfälischer Hansestädte deutlich erkennen lassen, das ist — rein vom Gesichtspunkt der hansischen Organisation aus betrachtet — zweierlei; einmal: es fehlte hier die Ueberordnung einer größeren Stadt als Prinzipalstadt oder auch nur als Quartiershauptstadt; das war aber — und das ist das Zweite — den Hansestädten dieses Gebietes kein Anlaß zu einer weniger intensiven Zusammenarbeit untereinander. Diese war im Gegenteil sehr rege und führte von selbst immer mehr zu einer feststehenden, über die Grenzen der Territorien hinübergreifenden Gliederung. Das tritt uns besonders deutlich an den von LEMGO, Herford und Bielefeld so sehr häufig veranstalteten Schötmarer Tagen entgegen, die die drei Städte allmählich zu einer solchen Einheit werden ließen, daß eine hansische Aktion einer einzelnen von ihnen, z. B. ein Schreiben an einen Hansetag, kaum mehr vorkam. Fast ausschließlich geben sich jetzt „Burgemestern vnd rethe“ aller drei Städte als Absender aus, oft tragen ihre Briefe die Sekretsiegel aller drei Städte [104]). Die hansische Einheit LEMGO - Herford - Bielefeld wurde aber auch von den anderen Städten anerkannt: Münster und Köln adressierten ihre Briefe regelmäßig an die drei Städte, und als auf einem Westfalentage in Münster 1580 eine neue Besendungsordnung der Hansetage für die westfälischen Städte aufgestellt wurde, da wurde ausdrücklich bemerkt, daß für Herford auch LEMGO oder Bielefeld eintreten könnten [105]).

---

[104]) Es kommt auch vor, daß neben den Unterschriften aller drei Städte nur das Siegel einer Stadt aufgedrückt wird.

[105]) Tücking, BlnKW 1874, S. 95.

4. Die Hanse in ihrem letzten Jahrhundert.

Aber noch nach einer weit wichtigeren Seite hin als der organisatorischen lassen sich aus den gemeinsamen Tagen der drei Städte untereinander und mit ihren Hansenachbarn Erkenntnisse gewinnen. Wie es auf dem großen Hansegebiet selbst geht, auf dem erst in den Zeiten schwindender Bedeutung und des Niederganges des Bundes die Konturen dieser Einung scharf heraustreten, so geht es auch hier: das hansische Leben LEMGOs, die Betätigung der Stadt als Glied am hansischen Ganzen wird uns greifbar deutlich erst in dieser hansischen Spätzeit [106]). Und wenn wir auch sagen müssen, daß es ein Leben war an einem Körper, der, zu Tode krank, langsam dahinsiechte, so entbindet das den Historiker nicht von seiner Aufgabe, eben dieses, als historische Erscheinung wohl positive, im Hinblick auf sein Ziel und seinen Erfolg aber gleichsam durch eine Minusklammer ins Negative gekehrte späthansische Leben LEMGOs darzustellen und zu verstehen. Zwar wird uns aus den Aeußerungen hansischen Lebens der Stadt LEMGO und ihrer unmittelbaren Hansenachbarn Herford und Bielefeld keine Einsicht erwachsen, die, wie Höhlbaum wünscht [107]), einen schätzbaren Beitrag zu der Frage lieferte, wie die spätere Hansegeschichte in lebendigem Zusammenhang gestanden habe mit den allgemeinen Verhältnissen von Europa in Wirtschaft und Politik; dazu standen diese westfälischen Städte dem hansischen Geschehen der späten Zeit viel zu fern, als daß sie es über ein bloßes Diskutieren hinaus zu einem mitgestaltenden Einwirken hätten bringen können. Wohl aber vermag uns ein Einblick in ihre Beteiligung am gesamthansischen Komplex deutlich zu machen, was sich die Bürger dieser Städte, was sich insbesondere die Bürger LEMGOs dabei gedacht haben, wenn sie ihre Stadt als Hansestadt, wenn sie sich als Hansen von der nichthansischen Umgebung abgehoben erkannten und wenn sie die hansische Eigenschaft ihrer Stadt, allen widrigen Verhältnissen zum Trotz, bis weit in das 17. Jahrhundert hinein bewußt behauptet und bewahrt haben.

Wir können auch hier nicht umhin, mit wenigen Strichen das zu umreißen, was dem Bilde der deutschen Hanse im 16. Jahrhundert die charakteristischen Züge verleiht.

Man darf das Saeculum wohl als das Sterbejahrhundert der Hanse bezeichnen; denn wenn auch noch bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts die Rede von der deutschen Hanse geht, die große Einung niederdeutscher Kaufleute und ihrer Städte hatte da ihre Daseinsberechtigung verloren, als ihr Stück

---

[106]) s. o. Vorwort S. VII und S. 29.
[107]) KI I, Einl. S. V.

um Stück ihres Fundamentes unter den Anläufen neuer Konkurrenten abbröckelte, als ihr die Privilegien in den fremden Ländern von den politisch erstarkten und nun auch wirtschaftlich gewaltig an die Sonne drängenden nationalen Staatengebilden entrissen wurden. Der Frieden von Utrecht 1474, der England gegenüber einen glänzenden Erfolg der „hansischen, vom Lübecker Bürgermeister Heinrich Castorp meisterhaft geleiteten Diplomatie“ [108]) bedeutete, enthielt doch schon in sich den Keim neuen Unheils, indem es nämlich der Hanse nicht gelang, den Holländern, die sich im Jahre 1433 dem neu entstandenen straff organisierten burgundischen Staat angegliedert hatten, die hansische Stapelverordnung aufzuzwingen; damit war der jungen Handelsmacht weiterhin der Weg in die Ostsee geöffnet. Und als diese nun gar dazu in Dänemark und Schweden Helfer gefunden hatte, die Hanse aber — in sich selbst nicht geschlossen — dieser Koalition nur die phantastische Politik eines Jürgen Wullenwever entgegenstellen konnte, da hatte Holland sich endgültig im Ostseeverkehr behauptet.

Im ferneren Osten entwickelte sich die Rivalität zwischen Lübeck und den livländischen Städten, besonders seit der Schließung des Nowgoroder Kontors durch Iwan III. (1494) zur offenen Feindschaft, die durch Lübecks eifrige Narwafahrt nur noch geschürt wurde. Und als beim Zusammenbruch des livländischen Ordensstaates den Lübeckern auch der Weg nach Narwa durch Erich XIV. von Schweden verlegt wurde, da ließ sich die Stadt an Dänemarks Seite (!) in den 7jährigen Nordischen Krieg hineinziehen; zwar sicherte sie sich im Stettiner Frieden von 1570 die Narwafahrt als ihr Recht, jedoch sprach die schon bald wieder einsetzende Kaperung der lübischen Narwaflotte durch die Schweden dieser papiernen Zusage eitel Hohn: Lübeck war auch hier gescheitert.

Auch in England schwanden seit 1557 die Zollvorteile der hansischen Kaufleute mehr und mehr dahin; und das Aergste war, daß ein Glied der Hanse unbedenklich dem Bunde in den Rücken fiel: Hamburg eröffnete den englischen Merchant Adventurers den Zugang zum innerdeutschen Absatzgebiet durch die Erlaubnis zur Anlage eines Kaufhofes in der Elbestadt. Im Jahre 1598 wurden dann mit der Beschlagnahme des Stalhofes die letzten hansischen Freiheiten in England hinweggeräumt.

Aehnlich ging es in Dänemark unter Christian IV., der die Privilegien der „Krämer und Krauthöker“ einfach beseitigte und auch im Innern Deutschlands seinen braunschweigischen Schwägern bei ihren Angriffen gegen die Hansestadt Braunschweig den Nacken steifte.

---

[108]) Vogel, S. 80. — Vogels trefflicher Zusammenfassung verdanken auch die folgenden Ausführungen im wesentlichen ihre Orientierung.

Ungeachtet dieser zur Katastrophe drängenden Einbußen haben die führenden hansischen Persönlichkeiten, allen voran der hansische Syndikus Dr. Heinrich Sudermann, den Kampf gegen die neuen Handelsmächte auf diplomatischem und wirtschaftspolitischem Wege aufgenommen; die vielen Gesandtschaften an die verschiedenen europäischen Höfe und der Bau des großen Kontorhauses in Antwerpen bezeichnen die letzten Anstrengungen der mit dem Tode ringenden deutschen Wirtschaftsmacht; auch ihnen ist kein Erfolg mehr beschieden gewesen, „magna voluisse magnum" das Einzige, was die Geschichte über sie zu urteilen vermag.

5. LEMGO und die Auslandprivilegien.

Wir gehen nunmehr dazu über, dieses letzte Jahrhundert der deutschen Hanse zu betrachten von dem Blickpunkt aus, unter dem es die Bürger von LEMGO sahen, die, wie wir bereits wissen, die Hanse auch in dieser späten Zeit noch keineswegs aus ihrem Gedächtnis und aus ihren Beratungen gestrichen hatten. Wieder wollen wir auch nur erst feststellen, wie weit LEMGO beteiligt gewesen ist an dem äußeren Rahmen des hansischen Lebens, an den Hanse- und Drittelstagen und an den Gegenständen ihrer Beratungen, sei es durch seine eigenen Vertreter oder aber durch die mancherlei Schreiben, die vor und nach den Versammlungen zwischen LEMGO und den anderen Hansestädten gewechselt wurden.

Wir werden aber aus zwei Gründen nicht so verfahren können wie vorhin, wo wir in historischer Folge die einzelnen Hansetage an uns vorüberziehen ließen: einmal sind der Verhandlungen so viele, daß es auf unserm bisherigen Wege zu keiner übersichtlichen Darstellung kommen würde; und sodann ist die aktive, d. h. die in der eigenen Besendung der Tage sich ausdrückende Anteilnahme LEMGOs so gering, daß wir über das, was die Stadt wirklich an innerer Beteiligung geleistet hat, ein ganz falsches Bild bekämen, wollten wir es immer inmitten scheinbar so ganz negativer Leistungen sehen. Wir verdeutlichen uns deshalb LEMGOs Verhältnis zur Hanse an seiner Stellung zu einigen Punkten, die den wesentlichen Inhalt der späthansischen Verhandlungen ausgemacht haben.

Beginnen müssen wir mit dem, was die Grundlage des hansischen Handelssystems überhaupt bildete: mit den Privilegien im Ausland. Wir sahen schon, wie sich gerade gegen sie die Angriffe der fremden Staaten richteten; die Sorge um ihre Erhaltung bildete darum den wichtigsten Gegenstand der Tagfahrtberatungen. Aber es zeigte sich schon auf dem Hansetag von 1535, auf dem auch Osnabrück, Dortmund, Soest und Paderborn vertreten waren, wie die Westfalen gerade diesem für den Bestand der Hanse so überaus entscheidenden Punkte

in eisiger Gleichgültigkeit gegenüberstanden [109]); in der Frage des Brügger Kontors hatte nur Dortmund eine positive Ansicht, die übrigen ließen sich auf sie garnicht ein! Vielleicht ist diese Haltung der westfälischen Städte daran schuld, daß 1540 Osnabrück, Minden und Paderborn überhaupt nicht zum Tage geladen wurden [110]). Wir wundern uns deshalb nicht so sehr, wenn wir auch bei LEMGO in der Lebensfrage der Hanse auf keinerlei Verständnis stoßen. Den Grund dafür möchte ich nicht so sehr darin sehen [111]), daß die Stadt ihre selbständige Stellung unter den Angriffen des Landesherrn eingebüßt, daß ihre Bürger darum ihren weiten Blick verloren hätten. Die LEMGOer konnten einfach zu dieser Frage keine Stellung nehmen, ebenso wenig wie die anderen westfälischen Städte, weil sie eine reine Angelegenheit der Seestädte war, die allein noch am hansischen Ost-Westhandel beteiligt waren. Der Vorteil, der mit der Hansezugehörigkeit verbunden war, war geknüpft an die zur See oder doch zu einer größeren Wasserstraße günstige Lage einer Stadt, die Lage an wichtigen Landstraßen genügte nicht mehr [112]). Das hat LEMGO richtig erkannt; seine Behauptung, es habe keinen Nutzen von der Hanse, hat es in der Hauptsache nach 1550 immer damit begründet, daß es „von der See weit abgelegen" sei. Darum erklärte die Stadt zusammen mit Herford und Bielefeld in einem aus Schötmar an Münster gerichteten Brief vom 18. August 1564 auch ganz offen, sie könne das, was der Kölner Drittelstag vor wenigen Wochen in Wesel [113]) über die englische Sache beschlossen habe, überhaupt gar nicht beurteilen und demzufolge auch keiner Stadt für den in Aussicht gestellten Hansetag eine Vollmacht erteilen in Dingen, die ihr ganz unbekannt seien [114]). Auf die Einladung zum Hansetag 1614 antworteten die drei Städte rundweg, die die Kontore betreffenden Artikel gingen sie garnichts an, da die Beschaffenheit dieser Punkte ihnen unbewußt sei [115]). Daher

---

[109]) KI I, Anh. 1, S. 311.

[110]) KI I, Anh. 3, S. 320.

[111]) So mehr allgemein Ottemeyer, S. 45.

[112]) Stein, Beitr. S. 30.

[113]) Den Weseler Tag hatten die drei Städte auch bereits abgeschrieben wegen ihrer „Unkundigkeit und Einfältigkeit" in Bezug auf die in den Artikeln erwähnten Dinge (StL; Briefkonzept von 1564 Juli 23.)

[114]) In der im StL in zwei Exemplaren vorhandenen Instruktion für den Bielefelder Bürgermeister Jost von Rinteln zum Kölner Drittelstag 1557 heißt es: „derwyle nu, wo ydermennicklichen bewusth, neen zegelatio ader Schepfahrt alhir tho Lemgo en isth, hebben se orers erachtens dessuluigen articulls nicht tho doende". Da diese Instruktion auch in anderen Punkten die Meinung der Lemgoer gut kennzeichnet, folgt u. S. 97 ff. ihre genaue Wiedergabe als Beilage I.

[115]) StL; Briefkonzept von Mai 9 styl. vet. — Bei den folgenden Datierungen ist das styl. vet. immer fortgelassen; alle Daten sind also nach dem alten Kalender angegeben, nach dem die Städte noch bis nach 1650 rechneten.

machte man sich auch gern die Stellung Münsters zu eigen, das in seinen „Fürbedenken" zum Hansetag — die drei Städte erhielten sie am 13. Mai 1591 durch Osnabrück [116]) — gesagt hatte: in Verfolg der Klagen der Seestädte wird wegen Unkenntnis der Lage den anwesenden Gesandten alles anheimgestellt. Und auch die Bewilligung hansischer Gesandtschaften nach Dänemark, Schweden und Frankreich, sowie die Bereitschaft der drei Städte, „ethwas dar by tho leggen", wie es am 11. April 1562 in Schötmar beschlossen wurde, haben wir wohl ebenso als eine nicht ernst gemeinte Aeußerung, durch die man die Sache los zu werden gedachte, zu beurteilen, wie einen Schötmarer Beschluß vom 12. März 1591, in dem es u. a. heißt, eine weitere Einlassung in Hansesachen würde nur von Schaden sein.

Wir sehen: in der Frage der hansischen Auslandprivilegien sah sich LEMGO in keiner Weise als kompetent an; es überließ hier die Beratungen und natürlich auch die finanziellen Leistungen durchaus den Seestädten, obwohl es genau im Bilde darüber war, was der Hanse im Auslande bevorstünde. Davon zeugt eine Aeußerung, die die Gesandten der drei Städte auf dem Kölner Drittelstag 1579 in Wesel getan haben und die nach dem Rezeß so lautet [117]): nach ihrer Meinung „weren auch die ansischen in Engeland mer nicht, dan ein ander befreiet, also dass die heuser und contoren ein ausmattung und erschepfung gemeiner erb. stette weren". Darum hatte es auch gar keinen Zweck, wenn Köln noch im Jahre 1592 Herford, LEMGO, Paderborn und Bielefeld „pretendirter vnmuglichkeitt" zieh und ihnen, wie schon 1572 [118]), wieder klar machen wollte, mit der Hanse stünde es doch noch nicht so schlecht; und als Münster am 25. Mai 1566 an LEMGO schrieb [119]), bei Wiedereinführung des alten Zustandes der Kontore in England würden „deren frey- und gerechticheit etzliche ville sein, vnd allhie jetzo nit alle vortzeignet werden konnen", so mochte man sich in LEMGO gewiß längst darüber klar gewesen sein, daß eben dieses „wenn", an dem die erfreuliche Aussicht hing, niemals in Erfüllung gehen könne. Wenn schon in den Augen der LEMGOer die Auslandprivilegien für die Hanse als Ganzes jede Bedeutung verloren hatten, wieviel weniger konnten sie dann noch in dieser hansischen Grundlage für sich selbst einen Vorteil erkennen, die sie sich den Gebrauch der Kontore immer absprachen? Darum hielt es LEMGO auch gar nicht mehr für nötig, an den Beratungen der Hansestädte über Mittel und Wege zur Erhaltung der auswärtigen Privilegien teilzunehmen. Es hat nur noch eine e i n z i g e gemeinhansische Tagfahrt selbst besandt, die vom Okt. — Nov. 1556, als deren Thema Lübeck in seiner

---

[116]) StL; Kopie.
[117]) KI II, Anh. 125, S. 605.
[118]) KI II, n. 254.
[119]) StL; Orig. Siegel herausgeschnitten.

Ausschreibung die Behandlung der den Hansen in England bereiteten Schwierigkeiten aufgestellt hatte. Aber gleich als ob die LEMGOer schon durch die Art ihrer Beschickung hätten zum Ausdruck bringen wollen, daß ihnen das Thema des Hansetages furchtbar fern läge, so sandten sie nach Lübeck nicht, wie es seit alters Brauch und Vorschrift in der Hanse war, einen Ratmann, sondern vielmehr nur ihren Stadtsekretär[120]) Henricus Wippermann, in dessen Instruktion[121]) wir denn auch kein Wort lesen über die auswärtigen Angelegenheiten der Hanse, sondern nur etwas darüber, was LEMGO seinerseits über sein Verhältnis zur Hanse zu bemerken hatte.

6. LEMGO und die Kontributionen.

Es ist kaum anzunehmen, daß man in Lübeck ernstlich damit gerechnet hat, daß sich LEMGO mit Rat und Vorschlägen um die Förderung dieses ersten Punktes mühte. Aber in unmittelbarer Nähe zu diesem lag ein zweiter Punkt, und daß sich LEMGO hier mit allem, was es vermochte, einsetzte, das erwartete allerdings Lübeck und mit ihm auch die Drittelshauptstadt Köln. Sollten die hansischen Pläne, die auf eine Wiedergewinnung verlorener Rechte im Ausland zielten, verwirklicht werden, so bedurfte es dazu für jede neue Gesandtschaft einer gehörigen Summe Geldes; und da die Hanse von ihren Mitgliedern einen feststehenden Bundesbeitrag nicht erhob[122]), so wurden die jedesmaligen Ausgaben auf alle Städte umgelegt. Diese Umlagen aber mußten wegen des ständigen Geldbedarfs sozusagen regelmäßig erhoben werden; da bot sich denn als Mittel an, daß jede Stadt einmalig fest veranschlagt und daß dann diese Summe entweder an jedem Ostern erlegt oder aber je nach der Höhe der zu deckenden Ausgaben vervielfacht bezahlt wurde. Aber prinzipiell hielt man daran fest, daß die Zahlungen der Städte, die sog. Kontributionen, wirklich nur Gelegenheitsleistungen waren; das wurde dadurch zum Ausdruck gebracht, daß man jedesmal den Zweck der Kontribution genau angab, so z. B. in einer Quittung Lübecks[123]) über 30 von LEMGO bezahlte Tlr „tho behoife der Legation yn de Nedderlande yn Sachen des Bruggeschen Cunthors". Auch stehen in verschiedenen uns erhaltenen Listen über die „Taxe" bei derselben Stadt verschiedene Summen; das zeigen folgende zwei Listen, deren erste, wie die Vorverhandlungen ergeben, für die einzelnen Städte das Doppelte ihres einfachen Anschlages bezeichnet. Diese einfachen Sätze aber, von mir in Klammern

---

[120]) KI I, Anh. 31, S. 422.

[121]) StL; auf der Rückseite eines Briefkonzeptes der Stadt Lemgo an Lübeck ohne genaueres Datum.

[122]) wie Schierenberg, S. 4 zu glauben scheint.

[123]) StL; Orig. mit dem Datum: 1542 August 18.

hinzugefügt, stimmen nur bei zwei Städten mit den Sätzen der zweiten Liste überein, die die endgültige Festsetzung der einfachen Taxe enthält; ein Beweis dafür, daß man, in den ersten Zeiten jedenfalls, diese einfache Taxe stets neu, je nach den Bedürfnissen ansetzte.

	I[124]	II[125]
Dortmund	90 Tlr (45)	30 Tlr
Soest	90 „ (45)	35 „
Münster	75 „ (37½)	40 „
Osnabrück	90 „ (45)	30 „
Minden	60 „ (30)	30 „
Herford	45 „ (22½)	15 „
LEMGO	30 „ (15)	15 „
Paderborn	60 „ (30)	20 „
Bielefeld	— —	10 „

Wie stellten sich nun die LEMGOer zu den von ihnen geforderten Geldleistungen? Schon ihr vorhin erwähntes Argument, sie hätten keinen Vorteil von der Hanse, sowie die verschiedentlich an Köln oder Münster gerichteten Anfragen, „was men solcher Societet yns gemein ader sonderlich zu geneißen haben mochte“ [126]), sie lassen uns ahnen, daß die Bürger LEMGOs in puncto Kontribution nicht gerade sehr freigebig gewesen sein dürften; und wenn wir sehen, wie sich durch die zahlreich uns erhaltenen Briefe LEMGOs und seiner hansischen Freunde Herford und Bielefeld an Köln, Lübeck und Münster und durch deren Antworten wie ein roter Faden immer wieder das Wort Kontribution hindurchzieht, gefordert von dieser, verweigert auf jener Seite, so wird uns klar, daß es auch in diesem Punkte mit LEMGOs Verhältnis zur Hanse nicht zum besten bestellt gewesen ist, daß vielmehr hier die andauernden Klagen der Stadt immer wieder aufs neue ihre Nahrung erhielten.

Grundsätzlich focht LEMGO keineswegs das Recht der Hanse an, von ihm geldliche Opfer zu verlangen. Das sollten die beiden Abgeordneten der drei Städte Heinrich Floreken

[124]) Taxe von 1540, KI I, Anh. 3, S. 325, für die Gesandtschaft nach Brügge.

[125]) StL; wahrscheinlich aus dem Jahre 1554 stammende Lemgoer Kopie, überschrieben: „Der Erbaren Hanse Stett einfachte Taxa“.

[126]) StL; Briefkonzept Lemgos an Herford, in dem diese Stadt gebeten wird, in einem Schreiben die oben angeführte Frage an Köln zu richten. 1572 Okt. 18.

aus LEMGO und Werner Wulffert aus Herford [127]) auf dem Kölner Drittelstag im Oktober 1579 in Wesel ausdrücklich betonen, daß die Städte es als treue Glieder des Bundes durchaus für Recht hielten, wenn sie zu geldlichen Leistungen herangezogen würden. Und auch die vielfachen wirklich erfolgten Zahlungen LEMGOs an Münster als Beisteuer „vpp dat geforderte vorterde kostgeldt vpp den geholden Anse dage tho Lubecke“ [128]), an Köln und Lübeck als Kontributionsanteil, sie beweisen, daß die Stadt bis weit ins 17. Jahrhundert hinein niemals daran gedacht hat, sich endgültig leichten Sinnes der Kontributionspflicht zu entledigen. Wenn aber auf der andern Seite auch die Klagen der LEMGOer über zu hohen Anschlag und über ihre völlige „unvormugenheit“ [129]) kein Ende nehmen, so haben wir allen Grund dazu anzunehmen, daß hier wirklich nur aus Not geklagt worden ist. Es sei gern zugegeben, daß für eine Stadt wie LEMGO, das von der Hanse tatsächlich kaum noch Gewinn hatte und das doch immer wieder an seine Zahlungspflicht erinnert wurde, die Versuchung groß war, in unbegründete Klagen auszubrechen, zugegeben sei auch, daß die Stadt, wo sie nur eben konnte, die Lasten von sich abzuwälzen suchte; aber mit diesen Zugeständnissen sind wir noch längst nicht bei jenem schon kurz angeführten Vorwurf Kölns aus dem Jahre 1592 [130]), der die „vnmuglichkeitt“ der Stadt als „pretendirt“ hinstellte.

Zwei Gründe sind es vor allem, die LEMGO, Herford und Bielefeld immer wieder für ihre „unvormugenheit“ vorbringen. Einerseits führen sie ihre Zahlungsunfähigkeit zurück auf die großen Schäden, die sie durch die vielen Kriege und Ueberzüge erlitten hätten. Wirklich war es ja auch keineswegs Frieden

---

[127]) Im Rezeß dieser Tagfahrt (KI II, Anh. 125, S. 601 ff.) heißt es irrtümlich: Heinrich Floreken von Herford und Werner Wulffert von Lemgo. Aus dem im StL vorhandenen Konzept der Instruktion ist aber einwandfrei zu ersehen, daß für den ursprünglich als Gesandten in Aussicht genommenen Herforder Bürgermeister Cortt Geißenbeer (in dem Konzept der Vollmacht: Conradt Giessenbier) später der Herforder Ratsverwandte Werner Wulffert eingetreten ist. Vgl. die der Arbeit beigegebene Beilage II, u. S. 103 ff. — Diese beiden Männer vertraten die drei Städte auch auf einem Westfalentage in Münster am 1. März 1580; das StL bewahrt ihre dreifach besiegelte Vollmacht. Im Rezeß dieses Tages (im Stadtarchiv Münster) stehen sie als: Werner Wulffert und Hinrich Floër. — In Münster fanden die Besprechungen gewöhnlich „In der Minnoriter Kloisther“ statt (StL; Brief Münsters an Lemgo von 1572 Mai 9, Orig. mit Siegel. — vgl. auch HR III, 5, n. 166 § 6: „int cloester to mynrebroederen“.)

[128]) So in einem Schreiben Lemgos an Herford aus dem Mai 1565; StL, auf einem Zettel.

[129]) Es sei bemerkt, daß im Jahre 1579 auch Dortmund (KI II, Anh. 125, S. 604), im Jahre 1591 auch Münster (Brief an Soest von Dez. 23, in Kopie durch Paderborn an Lemgo gekommen, dort im StL) so klagen konnten.

[130]) dat: Köln, August 31; Kopie im StL. — s. o. S. 42.

geworden trotz der vielen Versuche der Landfriedensordnungen [131]). An seines Landesherrn Seite mußte LEMGO zu Anfang des Jahres 1557 mit gegen den „tollen Grafen" Johann von Rietberg zu Felde ziehen [132]); am Hab und Gut seiner Bürger zehrten die „beleggungen" durch den Obersten von Vrießberg und die „schattungen" des Braunschweigers und Brandenburgers [133]), sowie die Kosten, die nach dem Schmalkaldischen Kriege durch „vnser der Rö.Kay.Mt. gescheene vthsoninge" verursacht wurden. Dazu wurde die Stadt wie auch Herford „myt der geswynden Krankheit der Bestilentie [134]) van Gade besocht". Ueber alles dies sollten Münster und Wesel für LEMGO auf dem Hansetage sprechen [135]) und eine Linderung seiner Kontribution zu erreichen suchen. Auch weigerte sich LEMGO immer, der Hanse für solche Zwecke Geld zu bewilligen, zu denen es schon durch das Reich bezw. für das Reich durch den Niederrheinisch - Westfälischen Kreis oder durch seinen Landesherrn [136]) herangezogen worden war, also z. B. Türkensteuer

---

[131]) Kennzeichnend für die große Unsicherheit im Lande ist die Herforder Maßnahme, bei Tag und Nacht durch seine Bürger eine verstärkte Wache auszustellen; Lemgo plante ein Gleiches (Briefkonzept von 1586 Juni 21, StL). — Eine Liste der das Land durchstreifenden Räuberbanden findet sich im LA Detm; Hoh A XVI, 1:

1587: Bande
1590: Zigeuner
1591: Holländische Freibeuter
1596: „Der lange Friedrich".

[132]) Die Kosten des „Rethbergischen Krieges" wurden in Lippe durch eine Einkommensteuer auf alle Stände, also auch auf die Städte, aufgebracht; sie betrugen mehr als 22 000 Goldgulden, wurden jedoch später auf 6 000 Goldgulden ermäßigt (Falkmann, Beitr. II, S. 44).

[133]) Wir erfahren, daß bei diesen Händeln zwischen Braunschweig und Albrecht von Brandenburg-Culmbach die Stadt Herford sich vor „Erpressung und Gewalttat" bewahrte durch das Versprechen, 20 000 Tlr zu zahlen. Diese gewaltige Summe ist tatsächlich aufgebracht und in Raten zu je 5 000 Tlr abbezahlt worden; die letzte Rate wurde der Stadt im Jahre 1555 vom Herzog Wilhelm von Jülich vorgestreckt (WPrBl 1847, S. 116 f).

[134]) In einer Eingabe Salzuflens aus dem Jahre 1619 — LA Detm; Hoh A II, 1 — steht, daß „vor kurzen Jahren" zu Lemgo und Herford an jedem Ort über 500 oder 600 Menschen an der Pest gestorben seien.

[135]) StL; Briefkonzept aus dem Jahre 1566 ohne genaueres Datum.

[136]) LA Detm; Hoh A XVII, 4 finden sich einige Angaben über die Repartation der landesherrlichen Kontributionen auf die lippischen Städte:

1533:	Lemgo	3	R.
	Lippstadt	2	„
	Horn	$1^1/_2$	„
	Salzuflen	$1^1/_2$	„
	Blomberg	$1^1/_2$	„
	Detmold	$^3/_4$	„

1550: Was Lemgo ganz gibt, gibt Lippstadt halb; Horn und Salzuflen $^2/_3$ von der Stadt Lemgo Quota, Blomberg die Hälfte davon ($^1/_3$ von Lemgo), Detmold $^2/_3$ von der Blomberger Quote.

In den Aufzeichnungen des Stadtsekretärs Henricus Wippermann d. a. 1555—77 (StL) stehen öfters Taxationes der 6 lippischen Städte, nach denen Lemgo immer über $^1/_3$ der ganzen Summe zu tragen hatte.

oder Beihilfe für das bedrängte Livland zu leisten; hier ließ man es bei einem „Christlich mitlidendt" bewenden [137]).

Das andere Moment, mit dem LEMGO, Herford und Bielefeld, im Jahre 1554 auch noch Minden mit ihnen, ihre „unvormugenheit" begründeten, war innerhansischer Art. Die Städte fühlten sich den meisten anderen westfälischen Hansestädten gegenüber dadurch benachteiligt, daß die von ihnen geforderte Kontribution aufgebracht werden müsse allein von den Bürgern einer jeden Stadt, während „de mere Deill der anderen Anzestede ore vmbliggende naberstede vnde Flecke syck mede angengich" [138]) gemacht habe und diese auch alle Lasten mit tragen ließe. Mit dieser Feststellung hatten die LEMGOer durchaus recht: die „zugewandten" Orte der übrigen westfälischen Hansestädte halfen ihren Quartiers- und Prinzipalstädten auch mit kontribuieren, und was das für diese ausmachen mußte, das zeigt die wirklich große Zahl der hanseberechtigten und mitkontribuierenden Städte des westfälischen platten Landes, die nach einem Verzeichnis des Kölner Drittelstages vom Februar 1554 die einzelnen größeren Städte für sich angaben [139]):

Osnabrück:	6 Städte
Soest:	7 „
Dortmund:	die Städte der Grafschaft Mark (auch von Hamm-Unna beansprucht)
Münster:	12 Städte
Hamm-Unna:	11 „

LEMGO aber entbehrte, wie seine beiden Nachbarstädte, solcher Unterstützung durch umliegende Dörfer und Flecken ganz und gar [140]) und hielt es darum für „eyn groith vngeliekkeidt" [141]), wenn es mit demselben Maß gemessen werden sollte wie jene anderen westfälischen Städte.

Was beabsichtigte nun LEMGO mit diesen seinen — wie wir sahen, nicht unbegründeten — Klagen, was hoffte es durch sie zu erreichen? Noch einmal muß es gesagt werden: die LEMGOer haben sich zu keiner Zeit als Ziel gesetzt, sich für immer von der Kontributionspflicht zu befreien. Ihre ständigen Bitten an einzelne Hansestädte, an Drittels- und Hansetage lauteten nur immer auf Herabsetzung ihres Anschlages, sie begehrten nur, man möge „vnse taxe was lynderen

---

[137]) StL; Herford an Lemgo 1575 Dez 14; Orig. mit Siegel.

[138]) StL; Konzept eines Briefes an Köln aus dem Jahre 1554 ohne genaueres Datum.

[139]) KI I, Anh. 15, S. 369.

[140]) Dieser in vielen Briefen von Lemgo aufgeführte Sachverhalt bildet einen sicheren Beweis für das, was o. S. 33 f. über die hansische Organisation dieses Gebietes gesagt wurde: zugewandte Orte gab es hier nicht.

[141]) s. o. Anmerkung 138.

vnde modereren“ und versprachen dafür: „als denn wyllen wy vns nach vnser gebor vnd gelege vnse quote sampt den anderen Stede dar tho doende yn alwege willich erbaden“ [142]).

Als gegen Ende des Jahrhunderts die Kontributionssummen ins Riesenhafte stiegen, — 1591 wurde die einfache Taxe 40mal vervielfältigt — da boten die drei Städte von sich aus eine feste Jahresleistung an die Hansekasse an, sie waren gewillt, jährlich 20—30 Tlr nach Lübeck abzuführen. Zuerst hat man dort anscheinend davon nichts wissen wollen, aber aus den Jahren um die Jahrhundertwende liegen uns mehrere Quittungen Lübecks für LEMGO vor, die auf 15 Tlr als „annuum“ lauten. Wir dürfen annehmen, daß seit dieser Zeit LEMGO keine Kontributionen mehr, sondern nur noch diesen festen Satz bezahlt hat [143]), der seiner alten einfachen Taxe entsprach; auch eine im Jahre 1614 geplante neue Festsetzung des „annum“ [144]) scheint nicht erfolgt zu sein. — Die drei Städte haben sich weiter auch bereit erklärt dazu, eine bestimmte Summe als sog. Retardaten, als einmalige Leistung für die schuldig gebliebenen Kontributionen zu zahlen; nach einer Verhandlung mit den Hansestädten wurde diese Summe auf 200 Rtlr festgesetzt, von denen LEMGO und Herford je 75, Bielefeld 50 Tlr bestritten. Das Geld ist im Februar 1615 für Bielefeld durch den jungen Johann de Wendt, durch Johann Storck für seine Stadt Herford und LEMGO nach Lübeck gebracht worden [145]), nachdem der Lübecker Propst M. Joh. Brambachius, der zu Besuch in Herford weilte, sich geweigert hatte, es auf seiner Rückreise mitzunehmen.

7. LEMGOs Conditional-Renuntiationen.

Es lag an der Ungunst der Verhältnisse und an der größte Opfer erfordernden Aufgabe der Hanse, daß man in Lübeck für die Klagen LEMGOs und seine Bitten um Moderation der Taxe nur allzu oft taube Ohren hatte. Gelegentlich drohte man sogar damit, das ganze Kölner Drittel, aus dem die meisten Klagen kamen, fallen zu lassen [146]); aber wie wenig ernst das gemeint

---

[142]) s. o. S. 47 Anmerkung 138.

[143]) Datum der ersten vorhandenen Lübecker Quittung: 1602 Mai 28, der letzten: 1622 Juli 2; besiegelte Originale im StL. vgl. u. S. 50.

[144]) Brief Lübecks an die drei Städte von 1614 Mai 27; Orig. mit Siegel im StL.

[145]) StL; Brief Herfords an Lemgo von 1615 Febr 10, Orig. mit Siegel. — Auch Paderborn mußte Retardaten zahlen; es hatte mit den drei Städten im Jahre 1601 einen Vertrag geschlossen (StL; Konzept eines Briefes der drei Städte an Lübeck von 1614 Mai 9), nach dem auch seine Summe von den Abgesandten der drei Städte hätte mit nach Lübeck genommen werden müssen; ob dies geschehen ist, läßt sich mit dem zur Verfügung stehenden Material nicht beweisen.

[146]) KI I, Anh. 17, S. 382.

war, zeigt uns das Verhalten der Hansehäupter gegenüber einer Maßnahme der LEMGOer, die sozusagen ihren letzten Trumpf darstellte: das war die sog. Conditional-Renuntiation. — Man wird, wenn man den Entschluß LEMGOs zu diesem letzten Schritt beurteilen will, nicht übersehen dürfen, daß es sich immer nur um eine Drohung handelt, mit der man seiner Bitte um Befreiung von der geforderten Kontribution Gehör verschaffen wollte; nie ist der angekündigte Verzicht auf die Hanse „pure et absolute geschen", wie etwa der schon 1442 vollzogene Austritt Kulms aus der Hanse [147]), sondern immer ist die renuntiatio nur eine eventualis, eine conditionalis renuntiatio [148]): wenn „von den Erb. Hantze Stetten vnsere vnvormugenheith nit ahngesehen", wenn wir nicht „mit bilagen bis zu anderer vnsere geleigenheith vnd besserem gedeien vnser nharungh vorschonet" werden, dann „müssen wir hiermit In eventum vns der Hantze Sozietet . . . abgesaicht, renuntieirt vnd vorzihen haben" [149]). Aber am Schluß ist jedesmal die Hoffnung ausgesprochen, daß man doch ein Einsehen haben, daß man die Entschuldigung der Städte wegen ihrer Kontributionsabsage doch gelten lassen werde. Immerhin rechnete man aber in LEMGO doch damit, daß, wenn gar nichts anderes möglich sei, eben dieser letzte Weg beschritten werden müsse. Aber man hat keineswegs mit diesem Gedanken gespielt, sondern ist sich der Schwere des Schrittes stets bewußt gewesen und hat sich immer nur als alleräußersten in Betracht kommenden Fall vorstellen können, daß man „auß der Hantze gantz vnd allerdinge eintsaitz" [150]) würde. Das beweisen die ernstlichen Ueberlegungen, die man im engsten Kreis der drei Städte über die juristische Möglichkeit einer solchen „Abtretung" angestellt hat. Ihren klarsten Ausdruck haben sie in der Instruktion der uns schon dem Namen nach bekannten Abgesandten zum Kölner Drittelstag 1579 gefunden [151]): jedem stehe frei, einer Sozietät zu renuntiieren, als eine solche einzugehen; niemand könne gezwungen werden, gegen seinen Willen ständig in einer Sozietät zu bleiben; für den socius socio non consentiens könne keine Strafe in Betracht kommen, da kein Delikt vorläge; unter Umständen müsse man sich diese Auffassung, falls sie bestritten

---

147) Stein, Hansestädte, HGBl 1913, S. 277.

148) Dieser Unterschied hat eine wichtige Rolle gespielt bei der Frage, ob die Gesandten Lemgos und Herfords als solcher Städte, die doch „hiebeuor renunciert", überhaupt zu den Verhandlungen des Kölner Drittelstages 1579 zugelassen werden dürften. Die angeführte Stelle findet sich in dem im StL aufbewahrten Bericht Florekens und Wulfferts über ihren Empfang und ihre Zulassung inWesel, den ich dieser Arbeit als Beilage II hinzugefügt habe. s. u. S. 103 ff.

149) StL; Herforder Konzept eines Briefes der drei Städte an Köln von 1572 April 25.

150) ebenda.

151) StL; Konzept ohne Datum.

würde, vom Kaiser, d. h. also vom Reichskammergericht als die richtige bestätigen lassen.

So weit ich habe feststellen können, ist die renuntiatio der drei Städte in der Zeit von 1572 bis 1592 im ganzen neun mal [152]) erfolgt; es ist kaum anzunehmen, daß Lübeck dann schon sofort der Bitte der Städte um eine „tragbare Jahrsteuer" entsprochen habe [153]); denn es sandte noch am 1. September 1598 an die drei Städte und Paderborn mit Warburg einen langen Brief [154]), in dem es den Nutzen der Hanse schilderte und den es schloß mit der Aufforderung, sich der 40-fachen Kontribution nicht zu entziehen! Köln dagegen hatte schon 1572 in der seinen Gesandten zum Hansetage mitgegebenen Instruktion [155]) die Notwendigkeit betont, nach einem Vergleich mit den Städten zu suchen, die sich der Hanse entschlagen wollten und deren Verbleiben in der Bundespflicht man nicht erzwingen könne; da ihm eine eigene Anschauung der geklagten Notstände bei vielen Städten seines Drittels zu Gebote stand, so war es in dieser Hinsicht überhaupt weitblickender als Lübeck. Auch im Jahre 1576 vertrat es auf dem Hansetag [156]) eine ähnliche Meinung und war sogar bereit zuzugeben, daß alle Städte, die vorübergehend nicht mit kontribuieren könnten, trotzdem bei der Hanse bleiben sollten; drei Jahre später empfahl es Herford, LEMGO und Bielefeld als schwer belastete Städte eigens der Nachsicht des Hansetages und befürwortete selbst die Bitte der drei Städte um „Gleichheit und Moderation" [157]). Die Folge davon war, daß der Hansetag an LEMGO, Herford und Bielefeld ein Schreiben richtete [158]), in dem er sie dringend ermahnte, bei der Hanse zu bleiben.

Man hat sich schließlich [159]), wie wir wissen, für die drei Städte mit einem „annuum" begnügt, das um das Trinitatisfest direkt nach Lübeck abgeführt werden mußte. Damit war beiden Teilen gedient: der Bund erhielt sich so auch die kleineren Städte und bewahrte dadurch nach außen hin seine Geschlossenheit, deren er für die Verhandlungen mit den auswärtigen

---

[152]) 1572 Mai 8 (durch den Osnabrücker Hans Wildt auf dem Hansetag); 1574 Mai 25; 1576 März 10; 1576 Nov 20; 1579 März 12; 1579 Okt 26; 1580 Apr 11; 1591 Mai 26 (KI II, n. 2786); 1592 Apr 18 (KI II, Anh. 277, S. 981 Anmerkung).

[153]) Die erste Lübecker Quittung im StL ist auch erst von 1602 Mai 28; s. o. S. 48 Anmerkung 143.

[154]) StL; Kopie.

[155]) KI II, Anh. 4, S. 347.

[156]) KI II, Anh. 37, S. 419.

[157]) KI II, Anh. 112, S. 553.

[158]) KI II, Anh. 118, S. 581.

[159]) Der Vergleich scheint im Jahre 1601 geschlossen worden zu sein: in einem Brief an Lübeck von 1608 Aug 24 — beschädigtes Konzept im StL — erinnern die drei Städte an den „anno 1601 wegen vnser vmvermugenheitt getroffenen accord" über eine Jahresleistung.

Mächten dringend bedurfte; die LEMGOer aber und mit ihnen die Bürger Herfords und Bielefelds konnten auf diese Weise ein ruhiges Gewissen haben gegenüber ihren Vorfahren, die sich „alzeith mit swarheith“ bei der Hanse „ehrhaltenn“ [160]), und deren Errungenschaften sie auch unter so „hochbeschwerlichen Neuerungen“ nur höchst ungern preisgeben wollten.

8. LEMGO und die Konföderationen.

Noch an einem dritten Punkt machen wir uns LEMGOs Verhältnis zur Hanse des 16. und 17. Jahrhunderts deutlich: an seiner Stellung zu den Bestrebungen der Städte, durch die Aufrichtung einer hansischen Konföderation dem Körper des Bundes ein festeres Gefüge zu verleihen. Ursprünglich hatte auch dieses Mittel in engem Zusammenhang mit den Bemühungen um die Wiederaufrichtung der Kontore gestanden [161]); aber das war am Ende des 16. Jahrhunderts längst nicht mehr der Fall. Lübecks Aufklärung [162]) über den Sinn der Konföderation: sie sei wichtig „bey vorstehenden hochschwirigen betrangten zeitten, da man den Stadten fast allenthalben mitt eintzugh vnd schmelerung Irer Priuilegien zu gentzlicher vndertruckung starck zusetzet“ — bezog sich auf alle Beeinträchtigungen der städtischen Sonderstellung und läßt deutlich erkennen, daß die Hanse zum gewöhnlichen Städtebündnis, daß die Konföderation eine rein innerhansische Bundesangelegenheit geworden war, in der die alten Tohopesaten noch einmal wieder auflebten. Als solche wurde sie bereits gelegentlich seit der Mitte des Jahrhunderts verhandelt, nur zu dieser ihrer neuen Gestalt konnte auch LEMGO Stellung nehmen, dem die Kontore mit ihren Freiheiten schon fern lagen.

Alles was die drei Städte zum Abschluß einer solchen Konföderation zu sagen hatten, finden wir zusammengestellt in ihren Bemerkungen zu den Artikeln des Kölner Drittelstages von 1579, die ihre beiden Gesandten in Wesel vortragen sollten [163]). Gleich im ersten Satz wird da betont, die vom Lübecker Hansetag 1579 beschlossene Konföderation sei „den stetten Hervord, LEMGO vnd Bileueldt In nichtz vorwoglich vnd ersprießlich“; sie dürften sich ohne die besondere Genehmigung ihrer Landesherren, denen sie „Immediate vnderworfen“ seien, überhaupt in keinen neuen Bund einlassen. Unser Urteil

---

160) s. o. S. 49 Anmerkung 149.

161) KI II, Anh. 130, S. 620.

162) StL; Kopie eines Lübecker Briefes an Lemgo, Herford, Bielefeld, Paderborn und Warburg von 1598 Sept. 1; s. o. S. 50.

163) StL; beschädigtes Konzept ohne Datum. Die Bemerkungen, aus denen alle folgenden angeführten Stellen sind, tragen genau die Nummern der Artikel. Der Rezeß des Tages (KI II, Anh. 125, S. 601 ff) zeigt, daß Floreken und Wulffert sich nach ihrer Anweisung gerichtet haben.

über dieses Argument kann nicht zweifelhaft sein: LEMGO jedenfalls, das sogar zweimal durch die Ausübung der Vormundschaft über minderjährige Herren (1536 und 1563) selbst die Gelegenheit hatte, sein eigener Landesherr zu sein, es brauchte sich gewiß auch sonst nicht allzu sehr über eine „Unterwerfung" zu beklagen. Wir werden vielmehr schon in diesen ersten Worten eine ganz bestimmte Tendenz zu sehen haben: die drei Städte ahnten, daß eine neue Verbindung der Städte auch sicher nicht ganz ohne Forderungen neuer Geldleistungen vonstatten gehen würde; solche aufzubringen aber waren sie ganz und gar nicht gewillt, und darum schoben sie von vornherein ihre Eigenschaft als Landesstädte vor, die ihnen verbiete, sich selbständig an einem neuen Bündnis zu beteiligen.

Ferner glaubten die drei Städte aufgrund der schlechten Erfahrungen, die sie „In Ihren beschwernussen" mit der Hilfeleistung anderer Hansestädte gemacht hatten, ihre Zustimmung zu der „Konföderationsnotul" versagen zu müssen. In drei Kriegszügen, die ihrer Stadt viel Schaden zugefügt, „sey Ihnen von den Hansischen stetten Im geringsten nicht gediennt" worden und doch hätten sie nach ihrer Meinung „In solichen vbertzogen der Hanseschen stette Intercession, hilf vnd beistandz erwarten konnen". Daß die Städte sich von Hilfsaktionen der Bundesglieder untereinander auch für die Zukunft wenig versprachen, daß sie mit dem Mangel des Solidaritätsgefühls bei ihren Hansefreunden ganz selbstverständlich rechneten, zeigt deutlich, wie unterhöhlt bereits die Grundlage jedes Zusammenschlusses der Hansestädte war; mochte auch der Hansetag, auf dem von den westdeutschen Städten nur Köln und Wesel erschienen waren, von oben her die Konföderation beschlossen haben, es war kein Wunder, daß LEMGO, Herford und Bielefeld mit ihrem Urteil über die innere Kraftlosigkeit der hansischen Vereinigung nicht allein blieben: der Weseler Tag lehnte mit großer Mehrheit die Konföderation ab. Vor allen Dingen auch aus dem Grunde, weil das Kölnische Drittel nicht willens war, die Beschlüsse der Hansetage als bindend auch für seine Städte anzuerkennen, wie es die Konföderation bestimmte.

Das findet sich auch in den Bemerkungen unserer drei Städte als dritter Grund, weshalb sie gegen die neue Konföderation stärkste Bedenken trugen; sie glaubten konstatieren zu müssen, daß keinesfalls die „ratio Majoris partis" auch die des geringeren Teils, also in diesem Falle der die Hansetage nicht besuchenden Kölnischen Städte, sein könne, da zwischen diesen und jenen Städten ein grundlegender Unterschied bestehe: der auf den Hansetagen vertretene „Major pars der hansse societet" — das waren also mit einem Wort gesagt: die Seestädte — hätte wirklich wohl noch Genuß von der Hanse, während dagegen „sich doch der weniger theil vnd sonderlich angereigte stette keines furtheils sonder viel mher beschwer . . . wisse zu empfinden". Es tritt hier klar heraus: die Hanse in ihrer alle

früheren Glieder umfassenden Gestalt hatte keine innere Berechtigung mehr; darum war es nur konsequent, wenn man bereits im Jahre 1581 den Plan einer engeren Konföderation der „treuherzigen Städte“ erwog [164]), wenn sich im Jahre 1600 gegen die Erneuerung der alten Konföderation Widerspruch erhob, und wenn endlich Bremen, Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Magdeburg und Braunschweig im Jahre 1607 das Bündnis der „korrespondierenden Städte“ schlossen, das dann 1615 durch die finanzielle Unterstützung Braunschweigs im Kampf um seine Selbständigkeit die letzten wirksamen Beweise von hansischer Bruderhilfe gegeben hat.

Eng mit der Frage der Konföderation hing die Erörterung über eine Vorlage zusammen, die die rechtlichen Austräge zwischen den Hansestädten betraf; es handelte sich darum, irgendwelche Mißhelligkeiten und Irrungen zwischen zwei Städten durch einen Vergleich aus der Welt zu schaffen, „ohn das eine die andere fur andere gericht oder obrigkeit ziehen noch mit einigen ausbrachten citationen, mandaten, inhibitionen, unzimlichen arresten oder dergleichen frembden processen beschweren solte“ [165]). LEMGO, Herford und Bielefeld hielten aber diese von der Hanse geplanten Austräge deshalb für überflüssig, „weil des heiligen Reichs Constitution vnd Cammergerichtzordnungh nu mher dermaßen Im schwange“ sei, daß man hier auch die Instanz für solche rechtlichen Austräge zu suchen habe. Man wird auch diesen Grund nicht als durchschlagend ansehen können; die Wirklichkeit bewies, daß wohl die Kammergerichtsordnung, nicht aber die Kammergerichtsverfahren gut „im Schwange“ waren, und rechtliche Austräge zwischen den einzelnen Städten möglich zu machen, war sicher ein Gebot der Stunde. Aber auch hier scheute man sich vor jeder Neuerung.

9 Die Gründe für LEMGOs Festhalten an der Hanse.

Wir haben uns an verschiedenen Punkten LEMGOs Stellung zur Hanse im 16. und 17. Jahrhundert vergegenwärtigt; was können wir als Ergebnis feststellen? Die Stadt hatte durch den Nichtgebrauch der ausländischen Privilegien wie alle westfälischen Städte die Berechtigung verloren, im strengen Sinn eine Hansestadt zu heißen; sie war aber auch dann, als der Hanse die auswärtigen Rechte der Reihe nach verloren gingen, als die Städteeinung zum Städtebund erstarrt war, nur ein sehr

[164]) KI II, Anh. 157, S. 685 f; Anh. 163, S. 703 f. — Simson, HGBl 1907, S. 419 f.

[165]) Satzung über rechtliche Austräge zwischen den Städten, festgestellt von den Sendeboten auf dem Hansetag 1579; KI II, Anh. 114, S. 570.

unsicheres Bundesglied: sie wollte am Leben des Bundes möglichst wenig aktiv beteiligt sein und infolgedessen auch nur selten zum allgemeinen Wohl opfern, und einer fester verpflichtenden Bundesverfassung stand sie sehr kühl gegenüber. Und doch: die Stadt nahm noch Anteil am hansischen Leben, erwog noch gemeinhansische Interessen, besuchte noch hansische Tagungen; sie entwickelte vor allem auf den vielen Schötmarer Zusammenkünften eine wundersame Rührigkeit. Was bestimmte die LEMGOer zu ihrem standhaften Festhalten an der Hanse, was ließ sie ihre renuntiatio nie absolut vollziehen, aus welchem Grunde hielt man auch noch im 17. Jahrhundert den Stadtbeutel für hansische Zwecke nicht gänzlich geschlossen?

Es sind zunächst zwei Motive [166]), die LEMGOs eigentümliche Doppelhaltung bestimmen. Man wollte einmal auf keinen Fall die Verantwortung dafür übernehmen, daß man durch eine eingeführte Neuerung, also durch den Verzicht auf die Zugehörigkeit zur Hanse, etwas unternahm, was offensichtlich dem „Wohlhergebrachten" widersprach. Man wollte sich unter keinen Umständen den Vorwurf eintragen, daß man nicht auch das fertig gebracht habe, was die Vorfahren Großes geleistet, die den Bund unter schwierigen Bedingungen geschaffen und aufrecht erhalten hatten. Die „uralte Sozietät" [167]) stand den LEMGOern als etwas Unangreifbares, Unabänderliches vor Augen, dessen Verletzung nur „aus frevel" [168]) geschehen könne. Und die Osnabrücker sagten es frei heraus, sie hätten sich jederzeit treu zur Hanse gehalten, „welches nit wegen großen furteil, gewins noch genoß, sonder zu gutem nachruf und sagen irer voreltern . . . geschehen were" [169]). Was den Ruhm der Ahnen bedeutet hatte, darin glaubten auch die Enkel noch einen sicheren Hort haben zu dürfen; ja, Lübeck ermunterte die LEMGOer noch am Ende des Jahrhunderts [170]) zu guter Hoffnung auf bessere Zeit, in der einst ihre Nachkommen, wenn sie die Kontore wieder benutzen könnten, es ihnen danken würden, daß sie in schwerer Bedrängnis treu das Errungene bewahrt hätten. Alle diese Gedanken an goldene Vergangenheit und goldene Zukunft tragen etwas von wirklichkeitsfremder Schwärmerei an sich, zu der bei der dunklen Gegenwart wenig Veranlassung, aber um so mehr Versuchung vorlag.

---

[166]) Auch Ottemeyer, S. 52 f. hat sie geltend gemacht.

[167]) StL; Kopie eines Lübecker Briefes von 1598 Sept 1 an die drei Städte. Paderborn und Warburg; s. o. S. 51 Anmerkung 162.

[168]) StL; Konzept eines Briefes der drei Städte an Münster von 1580 April 11.

[169]) auf dem Kölner Drittelstag in Wesel 1579; KI II, Anh. 125, S. 602 Anmerkung 2.

[170]) s. Anmerkung 167.

Aehnlich unbestimmt ist auch der andere Grund, durch den sich die LEMGOer bei ihrer Absicht, nicht von der Hanse zu weichen, leiten ließen. Sie fragten sich, was sie an Stelle des Aufgegebenen wohl wieder erhalten würden, und sie konnten sich auch in dieser Hinsicht nur zu der wenig hoffnungsvollen Aussicht durchringen, daß das, was ihnen dann blühen würde, wenn sie sich der Hanse „gentzlich vnd pure abdicirt vnd enteußert" hätten, daß das einem „detrimentum" ähnlicher sehen würde als einem Vorteil [171]). Es ist also die große Ungewißheit, mit der man einer Zukunft ohne Hanse entgegensieht, die aus solchen Worten spricht, und die LEMGOer glaubten immer noch besser zu fahren, wenn sie, auch „ohne Vorteil", in der Hanse blieben, als daß sie sich, ganz auf sich selbst gestellt, einer ungewissen Zukunft auslieferten. Daß sie aber den umfangreichen Aufklärungsschreiben Lübecks und Kölns, die sich die größte Mühe darin gaben, die Städte von dem tatsächlich noch vorhandenen Nutzen der Hanse zu überzeugen, daß sie den beruhigenden Versicherungen dieser Briefe Glauben geschenkt hätten [172]), das möchte ich allen Ernstes in Zweifel ziehen.

Sollten diese beiden Gründe: die Rücksicht auf die Ahnen und ihr Werk und die schwankende Ungewißheit über die Möglichkeit eines hansefreien Daseins für die Bürger LEMGOs wirklich so sehr ausreichend gewesen sein [173]), daß sie daraufhin ihren endgültigen Verzicht auf die Hanse nicht auszusprechen gewagt hätten? Wir würden, glaube ich, in unserer Vorstellung von den LEMGOern des 16. und 17. Jahrhunderts arg daneben greifen, wollten wir ihnen nur solche Motive für ihr Handeln zutrauen, denen eigentlich jede positive Zielsetzung fehlt, sondern die mehr oder weniger nur von unbestimmten und unbestimmbaren Gefühlen diktiert sind. Ich möchte im folgenden versuchen, das aufzuzeigen, was mir den eigentlichen positiven Beweggrund der LEMGOer für ihr immer wieder neu aufgenommenes Festhalten an der Hanse auszumachen scheint.

Im Zusammenhang mit ihren Klagen über die zu hohen Kontributionen und ihren Conditional-Renuntiationen richteten die drei Städte an ihre Drittelshauptstadt des öfteren die Bitte, sie möchte ihnen doch erklären, worin eigentlich für sie noch der Nutzen der Hanse bestehe, da sie gar keinen Unterschied mehr zwischen „hansisk ader nit hansisk" [174]) wahrnehmen könnten. Kölns Antwort [175]) auf den angeführten Brief lautet so: „wir er-

---

[171]) StL; Briefkonzept der drei Städte an Osnabrück, Minden und Paderborn von 1585 Juni 15.

[172]) so meint es offenbar Ottemeyer, S. 53.

[173]) Ottemeyer, S. 52.

[174]) StL; Briefkonzept an Köln von 1572 Okt 27.

[175]) StL; Kopie des Kölner Schreibens, hiernach zitiert. Aufgeführt KI II, n. 254; datiert von 1572 Nov 22.

achtens wol, das den Innigen so In den Conthoren kheine handlung treibenn vnd daher den Stetten, da sie wohnhafft vnd angehorich, keine narung zufuegen,das bei denen der vnderschiedt der hansischen vnd frembden vil weniger das commodum der hanse societet nit wol zu vnderscheiden sei". Was sollten die Bürger Herfords, LEMGOs und Bielefelds, die wirklich die hansischen Kontore nicht mehr besuchten, nach diesem Bescheid noch mit den Abschriften der hansischen Privilegien in England, Dänemark, Norwegen, Schweden und den Niederlanden anfangen, die ihnen Köln gern zu schicken sich anbot [176])? Die ihnen zuteil gewordene Antwort konnte aber die drei Städte vor allem deswegen nicht befriedigen, weil Köln einen wichtigen Zusatz in ihrer Frage übersehen hatte; dieser aber gerade ist es, der mir über die Hanseauffassung LEMGOs, Herfords und Bielefelds im 16. Jahrhundert und späterhin Entscheidendes auszudrücken scheint und auch unsere Frage, warum sich die Städte immer noch zur Hanse hielten, zu lösen vermag.

Wenn die Rede auf den Nutzen der Hanse kam, wenn es sich darum handelte, die Vorteile der Hansen vor den Nichthansen anzugeben, so gingen die Gedanken Kölns immer noch zu den ausländischen Kontoren, wo ja in der Tat die Grenze zwischen Hansen und Butenhansischen noch scharf zu sehen war. Ganz anders aber bei unsern drei Städten; da ihre Kaufleute überhaupt nicht mehr an den Kontoren verkehrten [177]), so konnten sie auch garnicht auf den Gedanken verfallen, die Vorteile der Hanse dort zu suchen. In welcher Richtung jedoch sie blickten, wenn es ihnen um die Feststellung des Nutzens der Hanse zu tun war, das zeigt eben jener von Köln übersehene Zusatz in ihrem Schreiben vom Oktober 1572. Dort steht unmittelbar hinter dem „hansisk ader nit hansisk" noch ein zweites Gegensatzpaar: „Burgeren ader Landsittenden". Ich bin der Meinung, daß diese beiden Begriffe einfach eine Erklärung der beiden ersten bilden und also das bezeichnen, was man in LEMGO, Herford und Bielefeld unter Hansen und Nichthansen verstand: hansisch war in ihren Augen der Bürger, der Städter, nichthansisch aber der Landbewohner, der Bauer. Der ganze Gegensatz zwischen Hansezugehörigen und Butenhansen stellte sich also hier dar als der alte Gegensatz von Stadt und Land, und eben in ihm ward auch der einen Seite ein Vorrang gegenüber der andern zuerkannt. Das Vorrecht der Stadt aber vor dem platten Land beruhte in ihrer Monopolstellung in Handel und Gewerbe: nur der Bürger durfte handeln, nur der Bürger ein Gewerbe, ein Handwerk betreiben;

---

[176]) Eine „Copia priuilegiorum Brabantinorum Ioannis et Anthonii ducum Lotharingie confirmationis a philippo Rege Hispaniarum Anno 61 XVe Ianuarii factae" befindet sich im StL.

[177]) wenigstens nicht mehr in erster Linie als Bürger einer Hansestadt; s. u. S. 87 f.

so hatten es vor langer Zeit den Bewohnern der Städte die ihnen von den Stadtherren verliehenen Privilegien zugesichert. Die LEMGOer waren sich dieser ihrer bevorrechteten Stellung vor den Bauern des Landes sehr wohl bewußt; aber das nicht allein: sie betrachteten es auch als ihre wichtigste Aufgabe, diesen Zustand aufrechtzuerhalten, so lange es eben möglich war.

Dazu bedurften sie natürlich in erster Linie einer Unterstützung durch ihren Landesherrn, einer Sanktionierung der kommerziellen Vormachtstellung der Stadt durch den Edelherrn zur Lippe. Es liegt auf der Hand, daß dieser sich nicht mit ganzem Herzen für die städtische Wirtschaftsautokratie hat einsetzen wollen; das bedeutete natürlich auch sofort eine gewaltige Steigerung der politischen Selbständigkeit der Stadt. Aber andrerseits übte das Geld der Städter auf den stets geldbedürftigen Landesherrn eine große Anziehungskraft aus, und es gelang den Bürgern tatsächlich, mit „einem ansehnlichen Stück geld“ [178]) ihren Herrn für sich zu gewinnen. Noch vor 1500 lassen sich die Spuren eines landesherrlichen Privilegs nachweisen [179]), durch das ausdrücklich Handel und Gewerbe den Bürgerschaften der Städte — LEMGO zog natürlich den weitaus größten Vorteil daraus — als ihr besonderes Recht zugestanden wurden [180]). Aber schon im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts begegnen uns die ersten Klagen LEMGOs und der übrigen lippischen Städte: auf einer Versammlung der Städte in Detmold, wohin sie Bernhard VII. im Februar 1508 zur Aussprache über neue Reichsforderungen beschieden hatte, bringen die Bürger die ersten Beschwerden über die Niederlassung von Schneidern und anderen Handwerkern auf den Dörfern vor ihren Herrn [181]).

LEMGO und mit ihm Herford sahen sich aber auch fast um dieselbe Zeit nach anderen Bundesgenossen um, von denen ihnen in ihrem Kampf um ihre wirtschaftliche Priorität Hilfe zuteil werden könnte. Und da ist es doch recht bedeutsam, daß sie die geeigneten Helfer in den Hansestädten zu finden meinten [182]). Denn das, was die beiden Städte 1509 auf dem

[178]) LA Detm; Archivalische Bemerkungen des Archivrats Knoch über die Gerechtsame der Stadt Lemgo (um 1775). Knochs Meinung, Lemgo habe die Gewährung eines landesherrlichen Privilegs nur darum betrieben, damit nicht der Landesherr, sondern Lemgo selbst in der Stadt die Akzise erheben dürfte, scheint mir doch ein wenig zu sehr durch die streng fürstentreue, städtefeindliche Stellung des Schreibers bestimmt zu sein.

[179]) LR III, zu n. 2389.

[180]) Die älteste uns erhaltene Fassung des sog. 70jährigen Privilegiums steht in den Lipp. Landesverordnungen, Band I, S. 464; es ist die durch Bernhard VIII. 1560 Aug 24 bestätigte Gestalt des Privilegs. — Selbst das Hökeramt in Lemgo hat, wie eine Nachricht in seinen Akten (StL) beweist, zur Erlangung des 70jährigen Privilegs „Zulage getan“.

[181]) LR IV, n. 2946.

[182]) Auch viel später noch wandten sich die Lemgoer an Lübeck als das Haupt der Hanse: 1610 in ihrem Streit um die Kirchenreform mit Simon VI. (Falkmann, Beitr. VI, 1. Per. S. 355).

Kölner Drittelstag in Münster und drei Monate später auf dem wendischen Städtetag in Lübeck vorbrachten [183]), „dat de butenhanseschen copslagen unde hanteren in de hensestederen, dar de stapel is, tegen de insage der hense"— das ist nach meiner Ansicht nur ein Niederschlag ihrer Erfahrungen in ihrem engsten Bezirk: die Kaufmannschaft drang aufs Land vor, zu den „Butenhansischen", und die auf dem Lande sitzenden Kaufleute begannen nun auch, nach auswärts Handel zu treiben; in Münster sprachen die beiden Städte geradezu vom Handel ländlicher Kaufleute auf hansischen Stapeln. Auch 1521 erinnerte LEMGO in seiner Absage zum Kölner Drittelstag in Wesel [184]) an seine oft, aber vergeblich geführte Klage über das Eindringen Nichtberechtigter, bat dringend um Abhilfe und fügte hinzu, wenn seiner Bitte nicht entsprochen würde, dann „is unde will uns de hensze wenich batlik [185]) sin". In dieser Richtung also erwarteten die LEMGOer noch etwas für sich von der Hanse; darum sollten auch Münster und Wesel auf dem Hansetag 1566 [186]) in LEMGOs Namen fragen, was es denn eigentlich voraushabe vor der „Kaufmannschaft der Dörfer und Flecken", die auch in den Hansestädten freien Zutritt habe. Ja, die Handel und Gewerbe treibenden Bauern hätten sogar einen großen Vorteil vor den Bürgern, denn diese müßten sich, um überhaupt die Erlaubnis zu ihrer Betätigung als Kaufleute oder Handwerker zu erhalten, in der Stadt und in der Zunft erst mit Geld eindingen, während jene an gar keine übergeordnete Instanz gebunden seien. — Nach der Mitte des Jahrhunderts verfaßten darum sämtliche Kaufleute der Stadt Herford ein „Memorial" [187]) an den Rat ihrer Stadt, in dem sie gleich in Punkt 1 die Bitte vortrugen, die drei Städte Herford, LEMGO und Bielefeld möchten doch bei den Hansestädten vorstellig werden und zuwege bringen, daß dem alten Gebrauch nach „alle Kauffmanschafft auch Handtwercken nicht auff Dörffern, Flecken oder auff Adelichen Häusern, sondern alleine In den Stäthen Exerciret werden muchten". Und viele Jahrzehnte später, im Jahre 1628, schlug Bielefeld LEMGO vor [188]), man solle doch dem an Lübeck abgefaßten Brief der drei Städte noch ein „postscriptum" mit der Bitte hinzufügen, Lübeck möge anordnen, daß „weille vfm Lande die traficquen itzo sehr Ihm Schwange, die in der Hansen Statten von dannen negotiirende darzu also liederlich nicht verstattet, auch lehrjungen vnnd Bürgern ohne habende vnnd von den Nachbarstätten angewüredete Geburtzbrieffe nicht admittirt werden mügen". Am

[183]) HR III, 5, n. 424; n. 441 § 14.
[184]) HR III, 7, n. 382.
[185]) batlik = nützlich.
[186]) s. o. S. 46 Anmerkung 135.
[187]) StL; Kopie ohne Datum.
[188]) StL; Brief von Febr 8; Orig. mit Siegel.

allerwenigsten aber konnten die drei Städte es verstehen, daß einige Hansestädte — sie hatten vor allem Bremen[189]) im Auge — gar keinen Unterschied machten zwischen den bei ihnen Handel treibenden Bürgern einer Hansestadt und solchen ländlichen Händlern, sondern auch die Bürger, also ihre Hansegenossen mit erhöhtem Zoll und mit einer neuen Akzise beschwerten „wie die Bauern". Die Folge davon könne nur die sein, „das die Commercia von tag zu tag In den Stetten bey vnß abnehmen vnd dieselbe viel mehr auff die Dörffer zu der Stette hogestem vnd vnwiedbringlichen schadenn tranzferiret werden (das die baurenn auff dem landt der hansischen Societet Verwandten In der Kauffhandlung gleich geschezett)". Aber Bremen hat trotz dieser inständigen Bitten seiner westfälischen Hansebrüder hartnäckig auf seinem Standpunkt verharrt: es war ihm nichts am Wohle seiner Freunde, alles aber an seinem eigenen Gewinn gelegen, den es durch neue Auflagen nicht unerheblich vermehren konnte.

Was uns hier an der Sache interessiert, ist eben das, daß sich LEMGO in dieser für die zukünftige Gestaltung seiner wirtschaftlichen Lage wichtigsten Frage außer an seinen Landesherrn auch noch an die Hansestädte wandte. Die LEMGOer verfochten auch weiterhin das mittelalterliche Prinzip der wirtschaftlichen Beherrschung des Landes durch die Stadt, und sie waren der Meinung, daß ihre Zugehörigkeit zur Hanse, daß ihre hansische Eigenschaft sozusagen eine Garantie dafür abgab, daß ihnen ihre ökonomische Sonderstellung nicht von anderer Seite streitig gemacht werden könnte. Darum, — das ist meine Ueberzeugung — weil sie als Hansen sich in dieser Stellung behaupten zu können meinten, darum gaben sie der Hanse nicht endgültig den Abschied. Das war ihr wirtschaftspolitisches Ziel, das sie mit ihrem Festhalten an der hansischen Gemeinschaft verfolgten: daß Handel und Gewerbe in ihren Händen blieben.

Es ist interessant, zu sehen, wie sich die Bürger LEMGOs in der Zeitenwende des 16. Jahrhunderts zur Erreichung ihrer Absichten der Hilfe der beiden Faktoren zusammen bedient haben, die die vergangene und die folgende Epoche zu verkörpern in der Lage sind: noch versuchen es die LEMGOer nach dem hansischen Grundsatz der städtischen Selbsthilfe, bei den Hansestädten Verständnis für ihre Notlage zu wecken; und schon nehmen sie ihre Zuflucht zu der Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Landesherrn.

Dieser hatte in der Tat für die Wünsche LEMGOs ein offenes Ohr und ging, wie auch sonst die Landesherren, sehr schonend

---

[189]) StL; stark beschädigte Briefkonzepte der drei Städte an „semptliche der Loblichen Hansischen Societet vorwandten Stettenn abgeordenttenn Izo zu Brehmen" und an Köln in fast gleicher Fassung mit demselben Datum: 1603 März 22; aus ihnen die angeführten Stellen. — s. u. S. 88 f.

in Bezug auf den mittelalterlichen Stand der Dinge vor [190]). Das beweisen besonders der Erlaß des 70jährigen Privilegiums und seine sogar noch 1668 gewährte Erneuerung durch Graf Simon Henrich. Aber die vordrängende Entwicklung ließ sich auch durch Privilegien nicht mehr aufhalten. Die Stadt mußte von ihrem beherrschenden Platze weichen, den dann der Landesherr selbst einnahm.

Bei den S t ä d t e n aber verhallten LEMGOs Klagen ungehört; die Hanse hatte aufgehört, in ihrer alten Form zu existieren. Zwar versprach Lübeck noch im Jahre 1651 den drei Städten [191]), ihre in dem gemeinsamen Schreiben vom 6. September [192]) geäußerten „desideria" sollten auf dem nächsten Hansetag Berücksichtigung finden; dieser aber fand erst im Jahre 1668 statt, und da zu ihm außer Lübeck nur Bremen, Hamburg und Braunschweig erschienen, so wurden die Hauptberatungspunkte „ad majorem conventum" [193]) überwiesen. Zum letzten Hansetag kam aus dem Westen nur die Drittelshauptstadt Köln, die wiederum nur von einer einzigen Stadt, von Osnabrück, mit Vollmacht ausgestattet worden war [194]). Es hatte nicht nur „bey Vielen fast daß ansehen", sondern es verhielt sich nun wirklich so, „alß wan außer dem bloßenn nahmen Von der Hansischen Verwandtnuß Vndt Priuilegien weiter nicht besonders Vbrig" [195]); die Hanse war ins Grab gesunken, unmerklich fast, wie sie sich gebildet.

---

[190]) v. Below, HZ 75, S. 446 f.

[191]) StL; Kopie des Briefes von Sept 30.

[192]) Konzept nicht im StL.

[193]) StL; Kopie der an Köln gesandten Lübecker Einladung zum Hansetag von 1669 Febr 17.

[194]) Vogel, S. 98.

[195]) StL; Kopie eines Lübecker Briefes an Köln von 1667 Juli 5.

Drittes Kapitel.

LEMGOs Handel und Gewerbe während der Hansezeit.

1. Die Lage der Gründungsstadt LEMGO und der Zweck der Stadtgründung.

Im vorigen Kapitel wurde der Versuch gemacht, die formalen Beziehungen LEMGOs zum Ganzen der Hanse, seine Teilnahme am hansischen Bundesleben aufzuzeigen, die sich kundtat in der Besendung großer und kleiner Tagfahrten, in der positiven oder negativen Stellungnahme zu ihren Verhandlungsgegenständen, in der Bewilligung oder Verweigerung der geforderten Geldleistungen durch die Bürger LEMGOs. Es war zweckmäßig, zuerst diese Seite des Sachverhaltes zu beleuchten, zumal die bundesmäßigen Beziehungen LEMGOs zur deutschen Hanse hier zum ersten Mal umfassend dargestellt wurden [1]). Aber diese Behandlung der „bündischen Frage" berührte noch nicht das Wesentliche, was die Stadt zur Hansestadt werden ließ.

Denn das Charakteristische an diesem „Verbunde" von Städten ist ja dies, daß er nicht als einer der mancherlei Städtebünde des Mittelalters neben die anderen trat, daß man den Beitritt zu ihm nicht so vollziehen konnte, wie man sich einem anderen Bunde anschloß, etwa dadurch, daß man seine Zustimmung zu einer bestimmten Bundessatzung erklärte und sich auf sie verpflichtete; das Fehlen jeglicher festen Bundesverfassung in der Blütezeit der Hanse und der geringe Wert, den der Bund als solcher auf die genaue Feststellung seiner Mitglieder legte [2]), sprechen eine deutliche Sprache. Nein, in der Hanse w a r eine Stadt einfach dann, wenn ihre Angehörigen zur Zulassung zu den auswärtigen Niederlassungen und zur Teilnahme an den Privilegien der niederdeutschen Kaufleute im Ausland berechtigt waren und wenn ihre Kaufleute von den Rechten des gemeinen Kaufmanns im Auslande auch tätigen Gebrauch machten [3]). Das

[1]) Die einzige Vorarbeit, die zur Verfügung stand, enthält in dieser Hinsicht fast gar nichts, wenigstens gilt das für die Zeit bis rund 1500; vgl. Ottemeyer, S. 28, Zeile 22 bis 25; S. 29, Zeile 41 bis 43.

[2]) Stein, Hansestädte, HGBl 1913, S. 239.

[3]) So übereinstimmend D. Schäfer, W. Stein und E. Daenell bei Stein, Hansestädte, HGBl 1913, S. 250.

muß auch von LEMGO gelten: seine hansische Eigenschaft oder besser: der Ursprung seiner Zugehörigkeit zur deutschen Hanse muß in dem Genuß der hansischen Privilegien im Ausland durch LEMGOer Kaufleute beruht haben.

Wir sahen oben bereits [4]), daß wir in LEMGO eine ausgesprochene Gründungsstadt vor uns haben; sein charakteristischer Grundriß bot uns dafür einen wichtigen Anhaltspunkt; weiter glaubten wir aus der Vergleichung der Stadtpläne von LEMGO und Lippstadt mit einiger Sicherheit in Bernhard II. von der Lippe auch den Urheber LEMGOs sehen zu dürfen. Bis jetzt aber haben wir noch gar nicht berücksichtigt, daß zu der Neugründung einer Stadt immerhin auch Menschen nötig waren, und erst das Bild, das wir von diesem anderen wesentlichen Faktor bei der Stadtgründung erhalten, wird uns endgültig darüber Bescheid geben, ob wir LEMGO tatsächlich eine Gründungsstadt in unserm strengen Sinn nennen können.

LEMGO liegt fast genau im Mittelpunkt des größeren der beiden lippischen Landesteile, der „eigentlich nur ein einziges Haupttal zwischen aus Südost nach Nordwest hinstreichenden Gebirgsketten“ [5]) darstellt. Daß auch für LEMGO seine landschaftlich einheitliche Umgebung wie das geographische Zentrum, so auch den wirtschaftlichen Mittelpunkt gebildet und daß dieser sein Verkehr mit der unmittelbaren Umgebung eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hatte, das ist mit D. Schäfer [6]) gegenüber allen Versuchen zu betonen, die den Charakter der Städte als Zentren des lokalen Tauschverkehrs übersehen wollen. Sie waren Absatzgebiet der ländlichen Produktion und Bezugsquelle für solche Waren, die aus weiterer Entfernung eingeführt wurden.

Dem Einfuhrhandel kam bei LEMGO noch der Umstand zugute, daß durch die Stadt eine wichtige Handelsstraße ging; LEMGO lag eben durchaus nicht „wenig günstig, isoliert“, „in einem von den Hauptverkehrswegen ganz entlegenen Tal zwischen den Teutoburger und Wesergebirgen“ [7]). Schon die Orientierung der ganzen Stadtanlage von West nach Ost weist darauf hin, daß man das ganze Gebiet zwischen den erwähnten Höhenzügen nur in dieser Richtung fernhandelsmäßig begreifen kann und muß. Das Land wurde in dieser Richtung von einer Straße durchquert, die von der an einer bedeutenden Süd-Nordstraße gelegenen [8]) Stadt Herford aus über Salzuflen im Tal der Bega aufwärts nach Hameln führte, wo eine zweite Nord-Südstraße, die Weser, erreicht wurde. Es war dieses die

---

[4]) s. o. S. 3 ff.

[5]) Clostermeier, Hist.-geogr. Beschr., S. 10.

[6]) Schäfer, Monogr. S. 49. — Für die westfälischen Städte auch Seeger, S. 28.

[7]) Ottemeyer, S. 28.

[8]) Bächtold, S. 129 f.

einzig mögliche Verbindung zwischen den beiden Hauptstraßen, weil die Ausläufer der Weserberge einen mehr nördlichen Verlauf der Straße nicht gestatteten. Sollte schon in dem Becken zwischen den beiden Höhenrücken eine Stadt als Marktzentrum angelegt werden, so war es unbedingt notwendig, daß sie möglichst günstig zu der westöstlichen Handelsstraße zu liegen kam. Gab es aber eine bessere Lösung dieses Problems als die, daß die Stadt geradezu a u f diese Straße gelegt wurde? Die geeignetste Stelle bot sich in einem aus eiszeitlichen Sanden bestehenden trockenen Rücken dar, der eine Länge von etwa 1 km besaß und rund 350 m breit war [9]) und über den in seiner Längsrichtung die Kaufmannsstraße verlief; sie bildete als „Mittelstraße" — so heißt sie heute noch — die Hauptstraße der Neugründung [10]) und gab ihr die Richtung und die Form. Daß LEMGO gerade an dieser Stelle liegt, hat die Stadt wiederum, so scheint mir, dem Weitblick eines Stadtgründers zu verdanken, der sich einen lebhaften Marktverkehr nur in unmittelbarer Nähe zu der alten Handelsstraße denken konnte.

Auch hier zeigt ein Blick auf Lippstadt den inneren Zusammenhang der beiden Gründungsstädte. Der Kaufmann, der von Westen her auf dem Hellweg bis Soest gekommen war und an die Weser wollte, um auf ihr oder an ihr entlang nach Norden zu gelangen, hatte einen schwierigen Weg vor sich, wenn er den Hellweg weiter über Paderborn nach Höxter verfolgte; daß man früher sicher diese Route gegangen ist, dafür spricht schon der uralte Marktort Corvey-Höxter. Aber man erleichterte sich die Reise doch wesentlich, wenn man von Soest aus östlich nur bis Erwitte, dann aber nördlich in der Richtung Wiedenbrück-Bielefeld-Herford-Minden zog; da mußte aber zwischen Erwitte und Wiedenbrück die Lippe überschritten werden. Genau an dieser Stelle gründete Bernhard II. seine erste Stadt, die natürlich wegen der Richtung der durch sie führenden Handelsstraße nord-südlich orientiert sein mußte. Wir sehen: hier zeigt Bernhard zuerst einen sicheren Blick für die günstige Verkehrslage eines Platzes, und da wir es manchmal beobachten können, daß mittelalterliche Stadtgründer bald nacheinander mehrere Städte in ihrem Gebiet schufen, — in vielen Fällen natürlich einfach aus gegenseitiger Konkurrenz der Landesherren [11]) — so liegt es doch sehr nahe, auch im Falle LEMGOs, wo uns ebenfalls die Erkenntnis seiner günstigen Lage zu einer Kaufmannsstraße an einen einmaligen Gründungsakt denken ließ, den Stadtgründer in der Person des Gründers von Lippstadt zu sehen. Daß Bernhard II. nicht noch mehr Städte in seinem Lande schuf, eben das hebt ihn aus der Reihe der mittelalterlichen Stadtgründer vorteilhaft heraus; denn diese beiden Städte waren

[9]) Schierholz — Meier, S. 3.
[10]) Wieder ist nur erst von der Altstadt Lemgo die Rede.
[11]) Rörig, Hans. Beitr. VIII, S. 262.

nach dem Zuge der durch das Land führenden Handelsstraßen die beiden einzigen, bei denen begründete Aussicht auf ein gutes Gedeihen bestand.

Aus LEMGOs Lage dürfte nun wohl deutlich geworden sein, daß bei dieser Gründungsstadt Ziel und Absicht der Anlage rein wirtschaftlich bestimmt waren. Wir können weiter sagen, daß die mitten durch die Stadt hindurchgehende Handelsstraße auch gleich einen bestimmten Fernhandel zur Folge haben mußte. Entscheidend aber für die Beurteilung des Charakters der Stadt ist erst die Auskunft, die wir auf unsere Frage nach dem Vorkommen und der Stellung von Kaufleuten in LEMGO erhalten.

2. Die Träger des LEMGOischen Wirtschaftslebens.

In der Regel hat sich die Kaufmannschaft der westfälischen Städte erst allmählich aus der übrigen Bevölkerung herausgehoben [12]); so war es in den alten großen und kleinen Marktorten, so auch in den später entstandenen Städten. Von einer solchen erst später eingetretenen Differenzierung der Bürgerschaft kann dagegen bei LEMGO keine Rede sein; in dieser Gründungsstadt hat von Anfang an das kaufmännische Element eine große Rolle gespielt, ja aus verschiedenen Anläufen anderer Schichten der Stadt gegen die bevorrechtete Stellung der Kaufleute ist sogar mit Sicherheit zu entnehmen, daß es sich bei der Sonderstellung der LEMGOer Kaufleute nicht nur um die Ausübung kommerzieller Vorrechte handelte, sondern daß der Kaufmannschaft auch ganz bestimmte politische Rechte zustanden. Doch bevor wir darauf näher eingehen, ist zunächst einmal allgemein zu sagen, daß wir allerdings gerade bei einer Gründungsstadt von vornherein erwarten dürfen und müssen, daß bei ihrer Anlage nicht eine gleichförmige, organlose Menge von Neusiedlern dem als Stadtgründer anzusprechenden Landesherrn gegenübergestanden hat [13]), sondern daß die an der Gründung beteiligten Menschen oder doch wenigstens ihr bestimmender Teil für ein solches wahrlich nicht alltägliches Unternehmen in besonderer Weise geeignet gewesen sein müssen. Sofern dieses Anliegen in der These von der Einwirkung einer Gilde auf die Verfassung der Städte vertreten wird, ist ihrem Verfechter [14]) vorbehaltlos zuzustimmen: zumal die erste Bevölkerung einer Gründungsstadt kann in ihrer Struktur nicht einheitlich gewesen sein. Aus dem rein wirtschaftlichen Ziel aber, das mit der Anlage von LEMGO verfolgt wurde, ergibt sich von selbst, daß die führende Schicht in der neuen Stadt Kaufleute gewesen sein müssen.

[12]) Seeger, S. 119.
[13]) Rörig, Hans. Beitr. VIII, S. 245.
[14]) Nitzsch, Kaufgilden, S. 370 ff.

Aus der frühesten Zeit der Stadt sind nun leider gar keine Zeugnisse auf uns gekommen, die uns über die Zusammensetzung der ersten Bevölkerung den erwünschten Aufschluß gäben. Weitaus den größten Teil der Neusiedler wird wohl, wie bei Lippstadt [15]), die nähere Umgebung gestellt haben; aber es ist nicht ausgeschlossen, daß auch in LEMGO gerade die maßgebende Schicht nicht bodenständig gewesen ist [16]). — Erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts erhalten wir einen Einblick in die soziologischen Verhältnisse der Stadt; ganz deutlich sehen wir in einer Urkunde von 1253 [17]), die uns nach ihrer materialen Seite später noch einmal beschäftigen muß [18]), die Wollenweber, also die Vertreter des Handwerks, den „burgensibus in Lemego nostris" gegenübergestellt. Unter diesen „burgenses" haben wir aber wohl nicht die Gesamtzahl der übrigen Bürger der Altstadt LEMGO, sondern vielmehr nur deren administrativen Exponenten, den Rat der Altstadt zu verstehen; dafür spricht LR I, n. 254, wo das Siegel der „burgensium in Lemego" an einer Urkunde hängt, als deren Zeugen neben dem Horner Richter und den Consuln von Horn der Richter in LEMGO, sowie sechs Männer erscheinen, die zweifelsohne consules von LEMGO sind. Dem Rat der Altstadt wurde also durch jene erste Urkunde eine Vorzugsstellung gegenüber den Handwerkern eingeräumt, die darin bestand, daß er den ellenweisen Verkauf der von den Wollenwebern hergestellten Tücher behindern durfte. Wo aber dem Handwerk eine Instanz gegenübergestellt wurde, da konnte es sich bloß um eine spezifisch nichthandwerkliche, d. h. aber kaufmännische Größe handeln. Und in der Tat: der Umstand, daß sich die Urkunde im Besitz des LEMGOer Kaufmannsamtes befand [19]), läßt deutlich erkennen, daß die „burgenses in Lemego" eben Kaufleute gewesen sind.

Sie waren die eigentlichen Träger des Wirtschaftslebens in LEMGO seit der Gründung der Stadt, zu der Erfüllung der an die als Markt- und Handelszentrum geplante und angelegte Gründungsstadt gestellten wirtschaftlichen Forderungen in besonderer Weise geeignet und leicht imstande, auch politisch in der jungen Bevölkerung eine führende Rolle zu spielen: aus ihrem Kreise setzte sich der Rat der Altstadt zusammen.

---

[15]) Overmann, Einl. S. 8.

[16]) So tritt uns z. B. in einer Zeugenreihe von 1248 (LR I, n. 254) ein Conradt Bocholt entgegen. — Vielleicht hat sich auch eine Familie slavischen Ursprungs: de Wend (Slavus) hervorragend an der Gründung beteiligt; eine Lemgoer Bauerschaft trägt ihren Namen und in der Stadt wurde ihr Grimmerinckhof im Jahre 1280 mit gewissen Privilegien bedacht. (Falkmann, Wenden, LM 1842, Nr. 41, S. 751).

[17]) LR I, n. 279. — Vollständiger Text: WUB IV, n. 540.

[18]) s. u. S. 68.

[19]) WUB IV, zu n. 540 und Overmann, Einl. S. 60 Anmerkung 1.

Die Kaufleute in LEMGO waren schon früh zu einer Einheit zusammengeschlossen, der „unio mercatorum veteris oppidi Lemego dicte vulgariter der Koplude ghelde“ [20]), und kein Geringerer als K. W. Nitzsch hat sich des Beispieles dieser LEMGOer „Kaufgilde“ bedient [21]), um seiner These von der Beschneidung der ursprünglichen Machtbefugnis einer Gilde durch das nach seiner Ansicht später geschaffene Institut des städtischen Rates Begründung zu verleihen. Allerdings hat gerade die LEMGOer Kaufleutegilde unter den Anläufen „des Rates“ zu leiden gehabt; aber Nitzsch hat bei der Beurteilung dieser Angriffe wichtige Umstände übersehen, deren Beachtung uns erst volle Klarheit über das Wesen des Gegensatzes zwischen den altstädter Kaufleuten und „dem Rat“ vermitteln kann [22]).

Wir haben zunächst daran festzuhalten, daß es längst, ehe wir von einer Gilde in LEMGO Kunde erhalten, einen Rat in der Stadt gab: consules erscheinen schon im ersten Stadtprivileg von 1245 [23]); und die Annahme, als hätte sich der landesherrliche Rat erst gegenüber der „Ghelde“ durchsetzen müssen [24]), entbehrt in dieser Formulierung jeder Grundlage in den Quellen [25]). Nitzsch hat gewiß insofern recht, als er die Sonderstellung der LEMGOer Kaufleute klar erkannt hat; aber deren Bedeutung bestand nicht so sehr darin, daß sie eine „Ghelde“ bildeten, sondern zu allermeist darin, daß sie eine „Koplude ghelde“ waren. Als solche, als das Wirtschaftsleben der Gründungsstadt gestaltende Kaufleute waren sie seit der Entstehung der Stadt bis tief ins 14. Jahrhundert hinein der tonangebende Faktor der Bevölkerung; als solche, als Glieder der bevorrechteten Kaufleutegilde bildeten sie — mindestens im Ansatz — das Patriziat der Altstadt LEMGO, jenen sozial und politisch zusammengeschlossenen ständisch hervorragenden Kreis des Gemeinwesens, dem die Leitung des Stadtregiments

---

[20]) LR II, n. 680. — Allerdings scheint auch mir die Lemgoer „Koplude ghelde“ etwas ganz anderes zu sein, als die sich später bildenden Vereinigungen, die reine Berufsorganisationen sind; aber ich wage beim Fehlen von Quellenbelegen nicht das, was Joachim, Westd Z 26, S. 86 sagt, auch von der Lemgoer „Koplude ghelde” zu behaupten: sie sei eine eidlich geschlossene Bruderschaft, eine Schutzgilde gewesen.

[21]) Nitzsch, Kaufgilden, S. 372 ff.

[22]) s. u. S. 70.

[23]) LR I, n. 235; III, n. 1489.

[24]) Nitzsch, a. a. O. S. 372, 375, 379, 386, 393.

[25]) Es tritt hier einmal deutlich zutage, zu wie falschen Ergebnissen eine Forschung führen kann, die sich durch eine einseitige Blickrichtung zum vornherein jeglicher freien Bewegungsmöglichkeit beraubt. Die Frage der Entstehung der Stadtverfassung ist nicht „bloß“ vom rechtlichen, sondern, da es sich bei den städtischen Gemeinwesen um Stätten des wirtschaftlichen Lebens handelt, vor allem auch vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus zu beurteilen.

zustand [26]). Denn das ist das Auffallende bei LEMGO sowohl wie bei Lippstadt [27]), daß trotz des stadtherrlichen Ernennungsrechtes der Ratsmitglieder [28]) eine gewisse Konstanz der auftretenden Ratsfamilien zu beobachten ist, die sich nur aus dem Vorhandensein einer politisch — weil wirtschaftlich — führenden Bevölkerungsschicht erklären läßt.

Die Vorrechte der LEMGOer „Koplude ghelde" waren aber natürlich zunächst kommerzieller Natur: aller Kauf und Verkauf von Waren mußte durch die Hände der in der „unio mercatorum" zusammengeschlossenen Kaufmannschaft gehen, die auch für den Weitervertrieb der Erzeugnise des Gewerbes in Stadt und Land sorgte. Ihr stand vor allem das Recht des Gewandschnittes zu [29]); dieser bezeichnete ja nicht ein besonderes „Gewerbe", sondern vielmehr „eine Funktion des kaufmännischen Betriebes . . ., die auszuüben dem Belieben jedes Kaufmanns anheimgestellt war" [30]). Daneben beanspruchten ihre Angehörigen natürlich auch den Handel mit Wolle und Garn, sowie auch den Stahl- und Eisenhandel. — Es wäre freilich falsch, wollte man in den Urkunden rein kommerzielle Vorrechte der LEMGOer Kaufleute ausgesprochen suchen, ohne sie zugleich in Zusammenhang zu bringen mit der politischen Sonderstellung dieser Gruppe innerhalb der Bevölkerung. Das dürfen wir erst von dem Zeitpunkt an, wo diese „Koplude ghelde" aufgehört hat, als ständische Einheit zu bestehen und wo ihr Nachfolger, das Kaufmannsamt, als berufsmäßige Organisation auf gleicher Ebene mit den übrigen Aemtern oder Zünften der Stadt steht. Doch bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts

---

[26]) Diese Definition des Patriziates gab F. v. Klocke in einem am 20. 7. 1928 vor dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens in Münster gehaltenen (nicht gedruckten) Vortrag über „Das Erbmännertum in Dortmund, Soest und Münster".

[27]) Overmann, Einl. S. 40 f; S. 44.

[28]) Overmann, Nr. 1 und Nr. 2 § 8.

[29]) LR II, n. 693. — Vgl. auch die im StL bewahrten Klagen des Lemgoer Kaufmannsamtes um 1560, in denen es heißt: die Verwandten des Kaufmannsamtes binnen Lemgo seien „von alters hero alleine befuget vnd in possessione vel quasi gewesen und sind es noch, wandt zu schneiten vnnd damit allein kauffmanschaft zu treibenn".

[30]) Rörig, Hans. Beitr. VII, Anmerkung 28 (S. 239). — Die in Lippstadt zu einer Genossenschaft verbundenen Kaufleute nannten sich direkt „koplude van der scheren" (Overmann, Einl. S. 59), und Potthoff, RBl 1910, S. 23 spricht von der im Jahre 1309 in Bielefeld nachweisbaren Kaufleutegilde ebenfalls als von Wandschneidern; für die Lemgoer Kaufleute läßt sich dagegen nirgends dieser Name in den Quellen beibringen. Weit entfernt, darin einen Mangel zu erblicken, so möchte ich vielmehr gerade einen Vorzug darin sehen: denn so wurde auch nach außen hin das gewahrt, was man faktisch als Recht der „Koplude ghelde" immer verteidigt hat, daß nämlich alle „Kaufmannschaft" durch die „ghelde" zu gehen habe.

ist es unmöglich, in LEMGO die Kaufleute nur in ihrer Eigenschaft als Händler anzusehen; vor allem ihre „ghelde" war der Boden, auf dem die geeigneten Kräfte für die Leitung des städtischen Ganzen erwuchsen. Aber andrerseits ist doch zu sagen, daß etwaige Angriffe gegen diese politische Stellung der Kaufleute in LEMGO sich nur an ihren wirtschaftlichen Vorrechten entzünden konnten.

Als Bestreiter der Machtbefugnisse der Kaufmannsaristokratie kamen, wie anderswo, so auch in LEMGO nur die Handwerker in Betracht. Die mit der Zunahme der Bevölkerung steigenden Bedürfnisse der Stadt ließen bald zwischen den Mauern ein lebenskräftiges Gewerbe erblühen; und zwar waren es keineswegs bloß die „lebenswichtigen" Gewerbszweige, die Bäcker, Fleischer, Schuhmacher usw., für die der Bedarf der Bürger einen sicheren Existenzgrund abgab, sondern es fand auch das Wollgewerbe innerhalb weniger Jahrzehnte nach LEMGOs Gründung seinen Eingang in die Stadt. Bereits 1253 haben wir mit einer nicht geringen Zahl von Wollenwebern in LEMGO zu rechnen; dem gegen sie erlassenen Verbot des Landesherrn [31]), ihre verfertigten Tücher ellenweise zu verkaufen, muß ein Bestreben auf seiten der Weber zu grunde gelegen haben, das darauf abzielte, die Monopolstellung der Kaufleuteschaft zu erschüttern. Das ist ihnen aber nicht gelungen; die „Koplude ghelde" wahrte wirtschaftlich und politisch ihre Vorrangstellung vor dem Handwerk der Altstadt.

Die Situation änderte sich aber grundlegend, als gleichsam eine Zentrale des Handwerks gegenüber der kaufmännisch bestimmten und geleiteten Altstadt in der Neustadt LEMGO erstand. Nicht aus der allgemeinen Blüte des Wirtschaftslebens der Altstadt heraus [32]) ist die Entstehung der Neustadt LEMGO zu begreifen; sollte die Neustadt dasselbe ökonomische Gepräge tragen wie die Altstadt, so war es nicht nötig, beide Städte durch Mauern und Gräben mit Tor und Turm [33]) von einander zu trennen. Es drängte nicht die allgemeine „Entwicklung" LEMGOs zur Gründung einer neuen Stadt, sondern vielmehr nur der

[31]) LR I, n. 279; s. o. S. 65. — Der Schluß, den Ottemeyer, S. 27 (übrigens einfach in Anlehnung an LR II, zu n. 614) und nach ihm Schierenberg, S. 4 aus der Urkunde zieht, als habe den Lemgoer Wollenwebern zwar nicht der Detailhandel, wohl aber der Absatz ihrer Waren en gros zugestanden, ist völlig in den Text hineingedacht und zeigt, wie wenig Verständnis hier dem scharf gegensätzlichen Verhältnis zwischen Wollenwebern und Wandschneidern entgegengebracht wird; Ottemeyer spricht a. a. O. sogar von der Gilde der Wollner und Gewandschneider neben der Kaufmannsgilde und übersieht, daß das 1314 den Wollenwebern gegebene Privileg (LR II, n. 614), durch das sie kaufmännische Rechte erhalten, den Bürgern der Neustadt verliehen wird. — s. u. S. 69.

[32]) So Ottemeyer, S. 27 und Schierholz — Meier, S. 4.

[33]) LR II, n. 687; n. 1130.

starke Aufschwung, den das Handwerk in dieser Handelsgründung genommen hatte. Und als die Stadt der Handwerker trat der kaufmännischen Altstadt bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts die Neustadt gegenüber; hier erst konnte sich in dem administrativ zusammengefaßten neuen Gemeinwesen das Handwerk als eine einheitliche Größe gegen die Kaufmannschaft der Altstadt erheben.

Es ist vor allem das Wollgewerbe, das im Kampf gegen die altstädtischen Kaufleute die Initiative ergriff; seine Angehörigen saßen an leitender Stelle im Rat der Neustadt [34]) und trugen nun von hier aus die Angriffe vor, mit denen sie 50 Jahre vorher noch gescheitert waren. Aber auch jetzt wäre ihnen der Erfolg nicht beschieden gewesen, wenn die Handwerker nicht den Landesherrn für ihre Zwecke gewonnen hätten. Diesem mußte das selbständige Gebaren der LEMGOer Kaufleute längst ein Dorn im Auge gewesen sein, und es ist nicht verwunderlich, daß er sich einer Bewegung verschrieb, die den aristokratischen Kaufherren zu Leibe rücken wollte.

Dem Edlen Herrn Simon I. (1275—1344) hatten es die Neustädter zu verdanken, daß er als erster auf ihre Wünsche einging. Er hatte bereits 1283 der Neustadt LEMGO dieselben Privilege erteilt, mit denen seine Vorfahren Lippstadt, LEMGO, Horn und Blomberg ausgestattet hatten [35]) und zeigte sich im weiteren Verlauf seiner Regierungszeit auch zur Gewährung solcher Rechte bereit, die eine offensichtliche Beeinträchtigung der altstädtischen Vorrechte bedeuten mußten. Er erteilte „seinen lieben Bürgern" in der Neustadt LEMGO am 23. April 1314 die Erlaubnis [36]), ihr „domum consulum, que vocatur Rathus" nach Osten hin um 8 Fuß zu erweitern; dieser Ausbau des neustädtischen Rathauses hängt gewiß mit der weiteren Bestimmung des Privilegs zusammen, daß von nun an hier an jedem Sonnabend die lanifices, die Wollenweber, ihre Tuche in ganzen Stücken oder ausgeschnitten (per foricem) verkaufen sollten. Ausdrücklich wird hinzugefügt: nach Sitte und Gewohnheit „mercantium et communium pannicidarum", und damit expressis verbis der Gegensatz zu den Verhältnissen in der Altstadt konstatiert, wo eben der Verkauf alleiniges Recht der Kaufleutegilde war. Noch hatte dieses Privilegium nicht unmittelbar in die Rechte der altstädter Kaufleute eingegriffen; sie blieben nach wie vor als alleinige Verkaufsinstanz für die Altstadt bestehen. Aber es verging nur wenig mehr Zeit als ein Jahr, da unterstützte Simon I. die Neustädter auch bei einem direkten

[34]) LR II, n. 535; in dieser Urkunde von 1306 März 15 erscheint als proconsul (Borgemester) der Neustadt ein Mann mit dem bezeichnenden Namen Conradus Lanifex (Kord Wullner).

[35]) LR I, n. 401.

[36]) LR II, n. 614.

Anlauf gegen die Sonderstellung der „Koplude ghelde“ innerhalb des Marktverkehrs der Altstadt selbst.

Vom 10. Mai 1315 ist die wichtige Urkunde [37]) datiert, die den neustädter Handwerkern den Markt der Altstadt eröffnete. Gewiß richtete sich, wie K. W. Nitzsch zutreffend sagt [38]), dieser Schutzbrief gegen die „Kaufgilde“: er vernichtete geradezu ihre Vormachtstellung auf dem altstädter Markt. Aber dieser Schlag wurde nicht von „dem“ vom Landesherrn eingesetzten Rat geführt, der nun die Eigentätigkeit der „Ghelde“ beschränkte; wir hatten guten Grund zu der Annahme, daß eben die Mitglieder der „Koplude ghelde“ in der Altstadt einen wesentlichen Einfluß auf die Besetzung der Ratsstellen und also die Leitung des Stadtregiments besaßen [39]). Nein, rein wirtschaftlich ist dieser Angriff auf die Kaufleute — natürlich auf ihre Gemeinschaft, die „ghelde“ — zu verstehen: sie sollten allerdings nicht mehr allein verfügen dürfen über den Marktverkehr der Altstadt [40]). Aber das entscheidende Gewicht liegt nicht darauf, daß sie daran durch eine landesherrliche Institution, „den Rat“, gehindert wurden, sondern vielmehr darauf, daß hier in dem Rat der Neustadt LEMGO das antikaufmännische Handwerk sich eine Stellung gegen die altstädter „Koplude ghelde“ zu verschaffen gewußt hat, von der aus es den Sieg erstreiten konnte und in der Tat erstritten hat. — Jetzt durften die Neustädter die Altstadt und ihren Markt zum Kaufen, Verkaufen und sonstigen Bedürfnissen täglich besuchen, ohne Zwang „ad jus et consuetudinem“ irgendeines Amts, Kollegs oder einer Sozietät, „quod Ghelde vulgo dicitur“; die „Koplude ghelde“ hatte von nun an ihren Konkurrenten nicht mehr nur in seinem, sondern in ihrem eigenen Bereich, und der Umstand, daß dieser den Landesherrn auf seiner Seite hatte, mußte das Schlimmste für die altstädter Kaufmannschaft und ihre „ghelde“ befürchten lassen.

Erst eine andere wichtige Bestimmung des epochemachenden Privilegs von 1315 lenkt unsere Blicke von der wirtschaftlichen auf die verfassungsrechtliche Seite des Kampfes, den wir bei aller Berücksichtigung seines ökonomischen Charakters doch auch nicht einseitig wirtschaftlich betrachten dürfen [41]).

Dem Handwerker der Neustadt stand nun nicht etwa ohne jede Bindung an eine Beaufsichtigungsinstanz der Markt der Altstadt offen; diese Funktion der alten „Koplude ghelde“ war

[37]) LR II, n. 617.

[38]) Nitzsch, Kaufgilden, S. 372.

[39]) s. o. S. 65 f.

[40]) Nitzsch, a. a. O.

[41]) Dann würden wir, nur umgekehrt, in denselben Fehler verfallen, den meiner Ansicht nach Nitzsch begangen hat, indem er eben nur die rechtliche Fragestellung gelten ließ.

für den Verkehr viel zu bedeutungsvoll gewesen, als daß man sie ohne weiteres hätte fallen lassen. Es wäre aber andrerseits ein Unding gewesen, hätte man die „Koplude ghelde" in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsinstanz über die einzelnen Waren sowohl als auch über den gesamten Marktbetrieb bestehen lassen wollen. Darum traten jetzt für die neustädter Handwerker die consules ihrer Stadt in dieser Beziehung das Erbe der „Koplude ghelde" an: nur solche Waren durften auf den Markt der Altstadt gebracht werden, die der neustädter Rat auf ihre Güte hin geprüft und zum Verkauf zugelassen hatte. Damit hatte die „Koplude ghelde" auch in marktpolizeilichen Dingen eine Instanz neben sich, und es ist nicht unmöglich, gerade aus diesem Ausspielen der neustädter consules gegen die Kaufleutegilde der Altstadt den Schluß zu ziehen, daß es sich hier wirklich um zwei gleichwertige Größen gehandelt hat; so findet unsere Annahme von dem engen Zusammenhang der „Koplude ghelde" mit dem Rat der Altstadt auch von hier aus noch eine Stützung.

Hatte der Kampf der neustädter Handwerker gegen die „Koplude ghelde" der Altstadt wirtschaftlich begonnen und ist auch sein weiteres Stadium: daß der Eintritt in die „Koplude ghelde" auch den Neustädtern nicht verwehrt werden durfte [42]), vornehmlich vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt zu verstehen, so war sein Ende politisch gefärbt: es ging zuletzt darum, daß sich die neu errungene Priorität des LEMGOer Handwerks auch nach außen hin dokumentierte, daß auch die alte Vormachtstellung der Kaufleute im Stadtregiment gebrochen wurde. Wir wissen nichts darüber, ob bereits unter Simon I. Versuche in dieser Hinsicht unternommen worden sind; klar erkennbar werden sie uns erst in einem Dokument aus der Zeit um 1360 [43]), das eine Einigung zwischen den Zunftleuten und dem bisherigen Rat [44]) darstellt, und zwar geht es in diesem Vertrage in der Hauptsache um die Neuwahl des Rates am Ende seiner Amtsperiode. Von besonderer Wichtigkeit scheint mir der 4. Punkt des Abkommens zu sein, in dem festgelegt wird, daß in Zukunft die Gilden, d. h. aber die Zünfte der Handwerker bei der Ratswandelung einen andern Rat kiesen sollten. Läßt schon die Uebernahme des Namens Gilde für die Einungen des Handwerks darauf schließen, daß man hier mit einem Institut, das allein diesen Namen mit Recht trug, gründlich aufräumen wollte [45]), so

---

[42]) LR II, n. 693.

[43]) LR III, n. 1534.

[44]) Als dessen Vertreter unterzeichnet die Einigung Arnoldus Wendinch, der in einem im StL vorhandenen Verzeichnis des Kaufmannsamtes von 1386 als Mitglied aufgeführt ist; er hat gewiß schon der alten „Koplude ghelde" angehört und bestätigt weiter unsere Vermutung, daß besonders ihre Mitglieder im Rat der Altstadt tonangebend gewesen seien.

[45]) Nitzsch, a. a. O. S. 386.

zeigt das völlige Fehlen der „Koplude ghelde“ unter den Ratswählern, daß sie gänzlich aus ihrer beherrschenden Position verdrängt worden war. Eben dieses gründliche Ergebnis im Kampf der Handwerker mit dem bisherigen Rat um die Besetzung der Ratssitze bietet uns ein letztes Argument für die behauptete Vormachtstellung der Kaufleute und ihrer Gilde im Stadtregiment der Altstadt: es war nur da möglich, wo wirklich das Streben der Handwerker nach Beteiligung am Regiment gerechtfertigt war, d. h. aber, wo sie bis jetzt daran durch eine andere, ihnen auch wirtschaftlich entgegengesetzte Gruppe verhindert worden waren. Nun hatte dieses Ergebnis freilich nicht zur Folge, daß die Kaufleute ganz aus LEMGO herausgedrängt wurden; sie blieben nach wie vor auch fähig zur Bekleidung von Posten in der städtischen Verwaltung und genossen bis weit in die neue Zeit hinein besonderes Ansehen unter den Bürgern [46]); aber es war aus mit dem rein aristokratischen Stadtregiment.

Daß der Erfolg der Neustädter nicht allein ihrem Bemühen zu verdanken war, sondern daß der Landesherr ihre Bestrebungen wohlwollend unterstützte, das kann man vielleicht auch darin erwiesen sehen, daß ungefähr um dieselbe Zeit Graf Otto sich und seine Gemahlin in der neustädter Marienkirche beisetzen ließ [47]) und sein Nachfolger Simon III. bei seinem Regierungsantritt zuerst die Privilegien der Neustadt, dann erst die der Altstadt LEMGO bestätigte [48]); er sanktionierte dadurch gewissermaßen den neuen Zustand in den Städten, von denen eben die Handwerkerstadt in stetem Vordringen begriffen war. Nun konnte auch die Zeit nicht mehr fern sein, wo beide Städte zu einer Einheit zusammengefaßt wurden; es geschah, wie wir bereits wissen [49]), im Jahre 1365.

Das Bild, das uns das LEMGOische Wirtschaftsleben seit der Wende des 14. zum 15. Jahrhundert bietet, ist deshalb so verschieden von dem der bisherigen Jahrhunderte, weil es jetzt nicht mehr durch eine ökonomisch und rechtlich bevorzugte Gruppe gestaltet und in bestimmter Weise geprägt erscheint;

---

[46]) Dafür spricht z. B. eine Vorschrift in den Lemgoer Statuten von 1586 (nur im Auszug gedruckt in LIBl 1785, 26. Stück ff), wo es im Kapitel über Hochzeitsschmäuse etc heißt: der Bürgermeister soll auf seine oder seiner Kinder Hochzeit nicht mehr als in 80, die Ratspersonen und K a u f l e u t e in 60, die von der Gemeinheit und den Dechen der Zünfte auch andere wohlhabende Einwohner in 50, gemeine Bürger etc in 25 Häusern Gäste bitten.

[47]) s. o. S. 8 Anmerkung 34.

[48]) am 12. und 13. Januar 1360 (LR II, n. 1063 und Anmerkung); s. o. S. 8.

[49]) s. o. S. 8 f.

jetzt sehen wir vielmehr das große Nebeneinander gleichberechtigter Faktoren, man könnte sagen: das Ganze hat einen demokratischen Zug erhalten.

Blicken wir auf die im vorigen Kapitel behandelten Beziehungen LEMGOs zur deutschen Hanse zurück, so können wir eigentlich nur e i n e Tatsache für jene erste Epoche des LEMGOer Wirtschaftslebens anführen; allerdings hat sie ein besonderes Gewicht: ist sie doch die — man kann sagen — offizielle Hinwendung der LEMGOer zur hansischen Gemeinschaft [50]). Die Kaufleute, die damals noch unbestritten in LEMGO den Ton angaben, sind es gewesen, die weitschauenden Blickes die Notwendigkeit der Hansezugehörigkeit ihrer Stadt erkannten. Angehörige ihres Standes haben den Namen LEMGOs weit hinaus getragen, bis hin nach Italien, wo sie ihren Studien nachgingen [51]), bis hoch hinauf an die Küsten des Baltischen Meeres [52]), wo sie eine neue Heimat im Kolonisationslande suchten und fanden.

Das allmähliche aber stetige Vordringen der Handwerker in der Stadt der Kaufleute und die unzweideutige Parteinahme des Stadt- und Landesherrn für das von unten heraufdrängende Honoratiorentum sind ein Beweis dafür, daß die ehedem führende Schicht sich im Stadium einer gewissen Stagnation befand; ihre Kräfte waren bereits nach einem Jahrhundert erlahmt oder saßen auf neuem Siedlungs- und Handelsgebiet fern der alten Heimat und kamen als Träger des hansischen Lebens für LEMGO selbst nicht mehr in Betracht. Aber es wäre irrig, wollte man glauben, die neue breite Schicht des gesamten Bürgertums sei nicht für die Fortführung des Werkes der alten „Koplude ghelde" qualifiziert gewesen; besonders diejenigen, die in dem sich nun als Berufsorganisation bildenden Kaufmannsamt fernerhin ausgesprochenen Handel trieben, nahmen die alten Fäden in weitem Maße wieder auf, waren sie es ja doch z. T., die die letzten Zeiten der „Koplude ghelde" — wohl gar als ihre Mitglieder — noch mit erlebt hatten. Und eben weil jetzt die Kaufmannschaft aus einem Stand eine B e r u f s klasse geworden war, wurde für sie die Gefahr der Stagnation und Degeneration viel weniger akut; die neuen LEMGOer Kaufleute haben den Handel der Hansestadt noch nach Kräften betrieben und bis in die späte Hansezeit hinein aufrecht erhalten.

Am Ende des 14. Jahrhunderts sehen wir in LEMGO das Zunftprinzip konsequent durchgeführt; alle Bürger sind irgendwie in das Netz der Aemter verstrickt, die dann während des

---

[50]) s. o. S. 18.

[51]) In der Matrikel der Universität Bologna begegnet uns im Jahre 1301 ein Hildebrandus de Lemegaowe, juratus. (Hoogeweg, ZGAW 49, 1. Abtlg. S. 63)

[52]) s. u. S. 81 f.

späten Mittelalters ihren streng berufsmäßigen Charakter verloren und mehr gesellschaftliche Zusammenfassungen von Bürgern darstellten [53]), wie sie ja zu keiner Zeit den einzelnen Zunftgenossen bloß nach der Seite seiner gewerblichen Tätigkeit erfaßt hatten, sondern sich stets um a l l e seine Verhältnisse: um die rechtlichen und sozialen sowohl wie um die rein menschlichen und religiösen gekümmert hatten [54]). — Ein engerer Ring [55]), zu dem 9 von den 16 in der Stadt bestehenden Zünften gehörten, bildete mit den 18 Dechen, d. h. Vorstehern dieser Aemter den vierten Haufen des Stadtregiments und war neben Altem und Neuem Rat und der Gemeinheit das ausgesprochen demokratische Element in der Stadtvertretung.

Die irgendwie am eigentlichen Handel Beteiligten verteilten sich in LEMGO wie überall auf drei verschiedene Aemter: auf Kaufmanns-, Kramer- und Hökeramt.

Es verhält sich n i c h t so, wie N i t z s c h meint [56]), daß das K a u f m a n n s a m t neben den übrigen Aemtern die unmittelbare Fortsetzung der alten „Koplude ghelde" gewesen sei, daß es bis 1583 auch Handwerker in seinen Reihen gehabt und daß sich erst dann der „Kaufmann" innerhalb dieser „Gilde" zu einem besonderen Amt abgeschlossen habe, von dem er die Handwerker, Kramer und Höker fernzuhalten suchte. Die Umbildung zum A m t, d. h. aber der den Zünften entsprechenden berufsmäßigen Form des Zusammenschlusses ist vielmehr bereits um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert vollzogen worden; schon im Jahre 1417 wurde bestimmt [57]): wer des Kaufmanns Gilde gewinnt, dem soll man anzeigen, „daß ehr keiner gelde brucken solde dan einer" [58]). Freilich läßt sich ein Zusammenhang des Kaufmannsamtes mit der früheren „Koplude ghelde" nicht leugnen; neben dem Uebergang ihrer Urkunden auf das Kaufmannsamt [59]) kam er besonders darin zum Ausdruck, daß allein die Mitglieder des Kaufmannsamtes aus den Einkünften seiner Kapitalien und Grundstücke, deren Eigentumsrecht gewiß der alten Kaufleutegilde gehört hatte und nun auf das Kaufmannsamt übertragen worden war, daß aus diesen Einkünften nun die Amtsgenossen des „kopmans" eine

---

[53]) Das Lemgoer Kaufmannsamt nannte sich auch „des koipmans gesellschaft"; s. u. Anmerkung 58.

[54]) Frensdorff, HGBl 1907, S. 28.

[55]) Schierenberg, S. 14.

[56]) Nitzsch, Kaufgilden, S. 373 f.

[57]) Diese Bestimmung wurde zwar 1553 (nicht 1583) erneuert, aber ausdrücklich hinzugefügt, daß „das eyn alt willkhuer ist". s. Anmerkung 58.

[58]) StL; Neue Artikel des Kaufmannsamtes von 1561 Nov 8, „auß alten der koipleute bucher geschrieben". Leider sind diese alten Satzungen kassiert und vernichtet worden. — Die im folgenden angeführten Stellen sind, wenn nichts anderes angegeben, aus den Artikeln entnommen, die auch noch nach 1561 manche Weiterungen erfuhren.

[59]) s. o. S. 65.

„proue“ [60]) erhielten, die sie nicht „vorkopen, vorpenden oder vorsetten“ [61]) durften, die zwar vererbt werden konnte, aber einem aus der Stadt Verzogenen nicht nachfolgte. Die eigentlichen Verbindungen aber der Mitglieder des Kaufmannsamtes zu den alten LEMGOer Kaufleuten waren innerer Art: ihnen allein stand das Recht zu, H a n d e l zu treiben. Um sie gegen die Kramer abgrenzen zu können, wird man sie — im Bewußtsein der Weite des Begriffes — Großhändler nennen dürfen, noch besser aber bezeichnet man sie nach ihrem Hauptberechtigungs- und -betätigungszweig einfach als Wandschneider, wenngleich dieser Begriff auch wieder zu eng ist.

Das Kaufmannsamt ist es vor allen Dingen gewesen, das konsequent auf dem oben [62]) berührten Grundsatz der wirtschaftlichen Beherrschung des Landes durch die Stadt bestanden hat, der meines Erachtens den Hauptgrund für das Festhalten der LEMGOer an der Hanse abgegeben hat. Darum wurde am 29. September 1583 in seinen Artikeln Folgendes festgelegt: „Nachdem etzliche des kauffmanns genoßen auß dießer Statt LEMGO mitt Irer haußhaltung ein zeitlangck vorweichen vnd sich draußen alt vnd Lobelichen hie vber aufgerichteten priuilegiis gestracks zu widder, auffen lande vnd dorpffern des wandt schnittens vnd Kaufhandlung gebraucht, daß dieselben dar vmb billigh zu straffen, wie auch andere so sich gleichfals kunftiger zeit entgehen vnd außerhalb dieser statt vnd rinckmaurn des wandtschnittens vnd kauffmans ambt zu gebrauchen vnderstehen wurden, krafft habendes priuilegii vnd jegenrede außgeschlossen, wandel vnd abtragt zu machen schuldigh sein sollen“. Aller G e w a n d s c h n i t t durfte also nur innerhalb der Stadt und dort nur von Mitgliedern des Kaufmannsamtes ausgeübt werden.

Genau so stand es mit dem G a r n h a n d e l. Da das Spinnen noch vielfach eine Nebenbeschäftigung und -erwerbsquelle für den kleinen Bauern des platten Landes bildete, so war hier die Versuchung noch größer, den Handel unmittelbar vom Lande aus zu betreiben; das geschah dann entweder so, daß sich in den Kreisen der ländlichen Garnproduzenten selbst einige zu Aufkäufern entwickelten und die Ware nicht erst in die Stadt, sondern unmittelbar außer Landes brachten, oder auf die Weise, daß aus den Absatzgebieten selbst fremde Händler ins Land kamen und das Garn direkt abholten. Gegen beide Umgehungen der Stadt und ihres Amtes wandten sich die LEMGOer Kaufleute [63]). Als

[60]) proue = Präbende, Pfründe, Einkunft.

[61]) Diese Vorschrift stammt von 1449 Juni 4.

[62]) s. o. S. 55 ff. .

[63]) LA Detm; OA Lemgo F XV; in einer Konferenz zwischen der Regierung und den Lemgoern am 18. und 19. Januar 1603 wurden u. a. ländlichen Garnaufkäufern von der Regierung Aufkaufs- und Verkaufsrechte zugestanden. Dagegen hat selbstverständlich Lemgo aufs heftigste protestiert.

1631 die Gemahlin des Grafen Garn im Werte von 1000 Tlrn an Elberfelder Kaufleute verkauft [64]) und im nächsten Jahre Brakeschen Aufkäufern zum Aufkauf von Garn, das dann außer Landes gehen sollte, große Summen vorgeschossen hatte [65]), da erhob das Kaufmannsamt in Verbindung mit den Leinewebern, unterstützt vom LEMGOer Magistrat, bittere Klage beim Landesherrn über diese Beeinträchtigung seines Rechtes und bat dringend „um inhibition". Und der LEMGOer Rat bestimmte am 26. September 1560, „dath de koip vnnd vorkoip des garns by heilen vnd haluen secken den Euerfeldes vnnd anderen frombdenn, nach befundem oldem wolhergebrachten louelichen gebruke vnnd herkomen ock hebbende gerechticheiden des koipmans, ock der vppgerichteden Nottuln vnnd gemeynen stades wilkoir nach eynem idernn kramer vnd ieniges andern ampts anhe myddel tho rechte afferkanth vnd affgesecht syn vnnd blyuen solle" [66]). Die den Uebertretern angedrohte und auferlegte Strafe belief sich, je nach der Schwere des Falles, auf 1 bis 6 Tlr und ist in mehreren nachweisbaren Fällen wirklich geleistet worden; so z. B. von einem Baumseidenmacher, der mit Garn gehandelt hatte und sich nun verpflichten mußte, „das er henferner kein Garn zu vorarbeiten oder wederumb zu verkauffen entwedder mit gelde edder whare an sich zu bringen vnderstehen wolle, dan nur alleine von des kauffmans vorwanten". Das Kaufmannsamt schickte sogar, wenn es von einer widerrechtlichen Warenausfuhr Kunde erhalten hatte, den Händlern Leute nach, die ihnen die Waren wieder abnehmen sollten; so wurde am 23. Juli 1610 fremden Kaufleuten ein Posten Garn bei Herford abgejagt und beschlagnahmt [67]).

In dem eben erwähnten Ratsbeschluß wird das Kaufmannsamt nun nicht nur gegen wilde Händlerschaft auf dem Lande oder aus fremden Städten abgegrenzt, sondern auch in ganz bestimmten Gegensatz gestellt zu den anderen Faktoren des eigentlichen Handels in LEMGO, zu Kramern und Hökern. Obwohl auch diese beiden Gruppen wieder klar unter sich geschieden sind, so erschienen sie doch auch schon den Zeitgenossen als zwei Aemter, die, jedenfalls gegenüber dem Kaufmannsamt, eng zusammengehörten [68]). Sie hatten beide das Verkaufsrecht für ver-

[64]) StL; Sachen des Kaufmannsamtes.

[65]) LA Detm; OA Lemgo E II. — Schierenberg, S. 27.

[66]) StL; Sachen des Kaufmannsamtes.

[67]) ebd. — LA Detm; RKA Litt L, n. 1074, wo das Kaufmannsamt als Kläger gegen die Baumseidenmacher auftritt wegen seines alleinigen Rechtes zum Garnhandel, zeigt, daß die Kaufmannschaft noch bis weit über die Mitte des 17. Jahrhunderts hinaus ihre Vorrangstellung zu wahren suchte.

[68]) StL; GA, B 132; ein wegen des dem Krameramt zustehenden Gewürzhandels angeklagter Höker sagt zu seiner Verteidigung, Kramer und Höker seien ja fast dasselbe, und in Kriegszeiten seien ihre beiden Aemter überhaupt immer verbunden gewesen.

hältnismäßig leichte Waren, die man in geringer Menge gebrauchte, unterschieden sich also lediglich untereinander in Bezug auf die Art der Waren; den Kaufleuten kann man sie dagegen wohl zusammen als Kleinhändler gegenüberstellen.

Die Kramer bezeichneten sich selbst als „de oldeste gelde“ [69]) in LEMGO und umschrieben ihre Kompetenzen so: „Vnd we vnse gelde hefft, de mag zellen [70]) vnd sniden kruith [71]) ziden rantzen [72]) zidendoke zardoke [73]) dichte doke voderdoke beiderwandt allein dat halff wullen vnd lynnen . . . [74]) geferuet garne, Nurenbergsche blade [75]), neggel ringe vortennet vnd unvortennet, meste vnd all vortennet werck . . .“. Ferner stand den Kramern das Recht zum Färben verkäuflicher Stoffwaren zu, solange es noch keine besondere Färberzunft gab; die Statuten bestimmten, niemand dürfe färben außerhalb des Krameramts, „ock nicht feruen myt bekeberen offte beberen [76]), alhornen offte wisselberen [77]), dat he vorkoffte, we dat dede de breke yn vnse gelde“. Der Handel mit „mandelen rasyn vyggen rys“, den auch das Krameramt für sich beanspruchte, greift schon bedenklich in die Rechte der Höker hinüber, und hier tritt der geringe Abstand der beiden Aemter handgreiflich zu Tage. Mit dem Kaufmannsamt gerieten die Kramer im Jahre 1621 heftig aneinander, weil jedes von beiden Aemtern für seine Genossen den Handel mit Eisen und Stahl beanspruchte [78]), die Kaufleute, da er ihr „uraltes“ Monopol sei, die Kramer, weil sie es so genau nicht nehmen wollten (!). — Durch die besonders in Bezug auf feine Textilwaren ziemlich ausgedehnte Kompetenz des Krameramtes und durch sein Recht, die Branntweinakzise zu erheben, waren seine Genossen zu einigem Wohlstand gelangt; und es wird schon stimmen, daß gerade das LEMGOer Krameramt um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts „in vigore“ stand, wie das die Stadt Uflen in einem Brief an das Amt schrieb [79]), in dem sie sich die Amtsstatuten ausbat, weil sie auch ein Krameramt schaffen wollte. Gegen die Konkurrenz von außen her schützte der Magistrat das Amt dadurch, daß er nur solche Fremden für den Kramhandel auf den LEMGOer Jahrmärkten

---

[69]) StL; Amtsbrief der Kramer mit der Ueberschrift: „Dyt is unser kremer olde zede unde wonheit de wy hebben van gnade des Rades tho Lemgo“.

[70]) zellen = verkaufen.

[71]) kruith = 1) Gewürz; 2) Pulver, Blei.

[72]) ziden rantzen = seidene Bänder.

[73]) zardok = grobes, starkes Zeug, halb Leinen, halb Wolle.

[74]) verderbte Stelle im Text.

[75]) blade = Blätter.

[76]) beberen = Bick-, Blaubeeren (= bekeberen?)

[77]) wisselbere = Weichselkirsche.

[78]) StL; Sachen des Kaufmannsamtes.

[79]) StL; Orig. von 1607 August 8.

zuließ, die sich zuvor bei ihm und den Dechen des Krameramtes als gelernte Kramer ausgewiesen hätten [80]).

Für Waren im Gewicht von 1/4 bis 2 Pfund — als solche kamen insbesondere die zum täglichen Gebrauch nötigen Lebensmittel in Frage — stand das Verkaufsrecht den Hökern zu. Während die Kramer für die alljährlich am Tage der Heiligen Drei Könige stattfindende Ratswandelung, die wie alle offiziellen Vorgänge in der Stadt auch mit einer großen Festlichkeit verbunden war, den Wein liefern mußten, so bezog man alles, was an inländischen und ausländischen Gewürzen für die Festspeisen gebraucht wurde, bei Mitgliedern des Hökeramtes. Aus den Reihen der Höker wurden auch die etwas dunkel bleibenden Posten der beiden städtischen Kornherren besetzt, denen jedenfalls die ordnungsmäßige Verteilung des in städtischen Magazinen aufgespeicherten Getreides oblag. Wir müssen für die Beurteilung der Stellung des Hökeramtes immer daran denken, daß diese keineswegs durch die ja allerdings nicht großzügig zu nennenden Funktionen seiner Genossen in besonderer Weise als niedrig gekennzeichnet war; eine nicht zu unterschätzende Seite der Sache war bei den Aemtern eben die Betonung der gesellschaftlichen Aufgaben. So dürfen wir uns nicht darüber wundern, wenn wir ausgerechnet im Hökeramt den Dr. Chr. Wippermann [81]) als Genossen finden; freilich wurden ihm einige von den Amtspflichten erlassen, so brauchte er z. B. nicht die Leiche eines Amtsbruders bei dessen Beerdigung mit zu tragen, auch wurde er von dem regelmäßigen Besuch der Amtsversammlungen befreit. Die Hauptsache war eben, daß er beim „Gewinn" des Amtes das Eintrittsgeld entrichtete und durch seine Zugehörigkeit zu den Hökern das Ansehen des Amtes mehrte. Es wurde schon kurz erwähnt [82]), daß auch das Hökeramt einen Zuschuß zu der Summe gegeben hat, mit der die LEMGOer zur Erhaltung der wirtschaftlichen Vormachtstellung der Städte das 70jährige Privilegium vom Landesherrn erkauften; besonders Hökerware wurde viel von Fremden in die Stadt gebracht, Butter und Käse beispielsweise von den ländlichen Produzenten selber, die Höker hatten darum ein erhöhtes Interesse an der Aufrechterhaltung des alten Zustandes.

Wenngleich Kramer und Höker für das auswärtige Ansehen LEMGOs nur in sehr geringem Maße beitragen konnten gegenüber den Kaufleuten, so hatten sie doch vor diesen im Innern der Stadt etwas voraus: sie gehörten zu den „zu Rathaus gehenden" Zünften und waren durch ihre Dechen im Stadtregiment vertreten, die Kaufleute dagegen nicht. Ich möchte darin eine Nachwirkung der sozialen Umschichtung im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts erblicken, die so stark war, daß man sich

---

[80]) LA Detm; OA Lemgo F X.
[81]) StL; Sachen des Hökeramtes.
[82]) s. o. S. 57 Anmerkung 180.

auch nach der Beseitigung des früheren bevorrechteten Kaufmannsstandes nicht getraute, die berufsmäßigen Nachfolger der alten Patrizier als Einheit in die Stadtvertretung aufzunehmen, obschon man hie und da einzelne Genossen des Kaufmannsamtes als Bürgermeister nicht hat entbehren wollen.

Neben den Korporationen der Händler in LEMGO standen die vielen Zünfte der Gewerbe und Handwerke. Auch sie schlossen ihre Mitglieder zu wirtschaftlicher und geselliger Gemeinschaft zusammen; sie waren vor allem darauf bedacht, innerhalb ihrer Aemter jeder Not zu wehren, unterstützten daher ihre Genossen mit Obligationen und förderten z. B. durch Spielverbote die Sparsamkeit von Brüdern und Gesellen. Die Verstöße gegen die Amtssatzungen wurden stets streng bestraft, weil sie als Verletzungen gegen den Setzer der Statuten, den städtischen Rat, angesehen wurden. Die durch die Aemter bewirkte Gliederung der Stadtbevölkerung kam der Stadtverwaltung zustatten, wenn von allen Bürgern geldliche Abgaben verlangt werden mußten; so wurden im Jahre 1626 die einzelnen Aemter [83]) zu einer „Collekte" veranschlagt, mit deren Ertrag man die Kosten der Einquartierung decken konnte. Im allgemeinen unterscheidet sich das Bild des über alle LEMGOer Bürger gebreiteten Netzes der Zünfte nicht von dem in den anderen deutschen Städten; auch gleichen die Amtsbriefe der LEMGOer Gewerbe im wesentlichen den aus den mittelalterlichen Städten bekannten. — Es sind auch nicht in erster Linie die Handwerker gewesen, denen die Stadt LEMGO das bezeichnende Gepräge ihres wirtschaftlichen Lebens verdankte; LEMGO ist während der ganzen Hansezeit und noch darüber hinaus vor allem eine Stadt der Händler, der Kaufleute gewesen. Ihrer Tätigkeit müssen wir jetzt noch weiter nachgehen, ihnen auf ihren Wegen folgen und die durch sie gehandelten Waren bezeichnen.

3. Die Richtungen des LEMGOer Handels.

Unsere Untersuchungen über die Richtungen des LEMGOer Handels stoßen auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten deswegen, weil uns statistische Angaben nur in ganz geringem Ausmaß und auch nur für die späte Zeit zur Verfügung stehen. Wir müssen deshalb aus anderen Quellen heranziehen, was geeignet ist, in indirekter Weise ein Bild der Verhältnisse zu geben. Die große Gefahr, die es hier zu vermeiden gilt, besteht darin, daß wir nun alles, was in den Quellen als bloße Möglichkeit erscheint, — z. B. das Vorkommen LEMGOs in der Liste derjenigen Städte, die in England handeln dürfen [84]) — daß wir

---

[83]) StL; Sachen des Löheramtes. Das Amt mußte 80 Tlr aufbringen.
[84]) KI I, Anh. 6, S. 341 f.

solche dispositive Quellenangabe als Beweis ansehen [85]) für eine tatsächlich vorliegende Wirklichkeit, in unserm Falle also als Zeugnis für den Englandhandel der LEMGOer Kaufleute. Aber unser Ergebnis wird zeigen, daß sich, wo man nur auf diesen indirekten Weg angewiesen ist, doch ein gewisser Aufriß der Verhältnisse gewinnen läßt.

Es ist schon oft darauf hingewiesen worden, daß gerade bei den westfälischen Städten ihrer Zugehörigkeit zur Hanse auch ein außerordentlich starker eigener Handelsverkehr entsprochen hat. Wir finden ihre Bürger bereits im 11. Jahrhundert [86]) auch in der eigentlichen Geburtsstätte der Hanse, in der Ostsee, die sie wohl über Bremen und Schleswig [87]) befuhren. Auch in Livland und den Ländern dünaaufwärts begegnen wir im 13. Jahrhundert den westfälischen Kaufleuten; 1229 unterzeichneten je zwei Bürger aus Soest, Münster und Dortmund zusammen mit Kaufleuten aus Lübeck, Groningen, Bremen, Wisby und Riga einen Handelsvertrag mit dem Fürsten von Smolensk, und zu der Wisbyer Geldkiste, in die die Ueberschüsse aus dem Nowgoroder Handel wanderten, hatten außer Wisby selbst die Aelterleute von Soest, Dortmund und Lübeck je einen Schlüssel.

Es ist begreiflich, daß versucht worden ist, auch für LEMGO Beziehungen zur Ostsee nachzuweisen. Aber die Tatsache, daß wir die Stadt erst seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts als bestehend ansehen dürfen, hätte von vornherein vor solchen Versuchen bewahren müssen. Denn um diese Zeit begann sich mit dem Vordringen Lübecks im Ostseegebiet bereits ein neuer Faktor neben die bisherigen Kaufleute und deren Einungen zu schieben und sie mehr und mehr aus dem Baltischen Meer zu verdrängen: die unter Lübecks Führung stehenden Seestädte. Schon aus diesem Grunde muß es als höchst unwahrscheinlich gelten, daß nun noch einmal eine neue Welle von westfälischen Kaufleuten in der Ostsee erschienen sei. Daß man aber den Beitritt LEMGOs zu dem bekannten Beschluß der wendischen Städte über die Verlegung der Oberinstanz von Wisby nach Lübeck nicht als Beweis für die Ausdehnung des LEMGOer Handels „bis nach Nowgorod“ [88]) ansehen darf, wurde bereits oben gezeigt [89]).

Ein weiteres Argument für LEMGOs „ausgebreitete Handelsbeziehungen“ zur Ostsee glaubte man [90]) darin gefunden zu

[85]) Rörig hat in anderem Zusammenhang auf den Unterschied zwischen der Verwertung von dispositiven Urkunden und von Zeugnissen über konkrete Vorgänge aufmerksam gemacht (Hans. Beitr., Vorwort S. 1.).

[86]) Seeger, S. 147.

[87]) In Soest gab es eine Bruderschaft der Schleswigfahrer, in Attendorn ein Schleswiger Amt und in Marsberg den Namen Slichwecke (Seeger, S. 147, dort die Quellenbelege).

[88]) Ottemeyer, S. 28.

[89]) s. o. S. 18.

[90]) Ottemeyer, S. 29.

haben, daß uns aus dem letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, besonders aber aus dem 14. Jahrhundert viele Beglaubigungsschreiben des Rates von LEMGO erhalten sind, die er solchen LEMGOer Bürgern gegeben hat, die einen ihrer Verwandten oder Freunde in einer Stadt des Ostseegebietes nach dessen Tode beerben und sich darum dem Rat der betreffenden Stadt als berechtigt ausweisen wollten. Wirklich weisen uns die Angaben in diesen Briefen nach Lübeck, Wisby, Thorn, Stralsund, Kulm, Stockholm [91]). Aber was steht denn noch mehr in ihnen? Doch vor allem das, daß jene verstorbenen Verwandten der LEMGOer Bürger eben selbst nicht mehr Bürger von LEMGO waren, sondern der Stadtgemeinde ihres neuen Siedlungsplatzes angehörten. Wir haben also gar keinen Anlaß, sie als LEMGOer anzusehen, durch sie die gewünschte Verbindung der Stadt zur Ostsee hergestellt zu sehen. Gewiß ist es auch eine Verbindung nach Osten, die uns hier entgegentritt, aber gerade keine LEMGOer Handelsverbindung, sondern vielmehr eine kolonisatorische: diese früheren LEMGOer Familien gehörten zu denjenigen Elementen, die als Nachfolger der ersten westfälischen Auswanderer ins Ostland weiterhin bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts immer wieder neue Kolonistenscharen bildeten und so das niederdeutsche Bürgertum zu einer großen lebendigen Einheit zusammenschlossen; erst nach 1370 hat ja dieser Zuzug aus dem alten westfälischen Mutterlande nachgelassen [92]). Jene LEMGOer mögen noch nicht allzu lange vor der Jahrhundertmitte ihre Stadt verlassen und sich an der Kolonisation des Ostens beteiligt haben, denn sonst wäre es kaum zu erklären, daß der verwandtschaftliche Zusammenhang mit der Heimat noch so eng ist; aber uns ist es hier wichtig, daß überhaupt der Zug nach dem Osten sich auch unter den Bürgern von LEMGO deutlich bemerkbar gemacht hat, daß er seinen Ausdruck zwar nicht in den Handelsfahrten der LEMGOer Kaufleute fand, wohl aber in dem Entschluß mancher Bürger zur entsagungsvollen Kolonisationsarbeit im fernen Osten, zur Beteiligung an der Gewinnung des Ostlandes für das deutsche Volk.

Wir finden solche früheren LEMGOer Bürger im ostdeutschen Kolonisationsgebiet auch zuweilen als Träger des Namens ihrer Vaterstadt; schon „seit 1282 kommt der Name ‚von LEMGO' in Schwerin, seit 1288 in Stralsund und in Riga und 1307 gar in Kassel vor" [93]), und der im Jahre 1406 zwischen Reval und Nowgorod verhandelnde Bote nennt sich

---

[91]) Lübeck: LR I, n. 455; II, n. 942; zu n. 1382.
Gotland (Wisby): LR II, n. 1195; n. 1382.
Stralsund: LR II, n. 1339. — Thorn: LR II, n. 1209.
Kulm: LR II, n. 1357. — Stockholm (?): LR II, n. 1400.

[92]) Rörig, Hans. Beitr. IV, S. 140.

[93]) Seeger, S. 49; dort die Quellenbelege in den Fußnoten; die Sperrungen stammen von mir.

Bernt Lemeghouwe [94]), vermutlich ein Revaler Bürger, da er sich ein wenig später der Stadt Reval gegenüber als „juue dener" bezeichnet [95]). In den Revaler Zollbüchern [96]) erscheint im Jahre 1373 zweimal der Name Hince (Hinse) Lemeghouwe ohne nähere Angabe über den Wohnsitz dieses Kaufmanns. Aber auch in allen diesen Fällen ist eine Verbindung mit der alten Heimat so gut wie ausgeschlossen; der Zusammenhang mit ihr wurde lediglich durch die Annahme ihres Namens aufrecht erhalten.

Es fragt sich auch sehr, ob der „LEMGOer Bürger" Gottfried de Holste in Lübeck, an den ein Fuhrmann für Coesfelder Bürger Waren abgegeben hat [97]), noch wirklich ein Bürger von LEMGO gewesen ist; er war sicher einmal einer, wird sich aber wohl inzwischen in Lübeck endgültig niedergelassen haben und also auch zu jenen späteren Kolonisten zu rechnen sein. — Ja, nicht einmal aus der Tatsache, daß Johann de Rode in LEMGO bei den Thorner Bürgern Johann Perdestorpe, Gottfried to Prutzen und Herrn Mysen Geld und Gut ausstehen hat [98]), kann ohne weiteres auf eine kaufmännische Verbindung dieses LEMGOers nach Thorn geschlossen werden; und selbst wenn das aus der Urkunde gelesen werden müßte, so bliebe sie doch das einzige [99]) Zeugnis über einen LEMGOer Handelsverkehr ins Ostseegebiet, ein allzu spärliches Stück, um daraus in einer gewissen Hansebegeisterung weitgehende Schlüsse ziehen zu dürfen. Wir fassen das Bisherige kurz zusammen in den Satz: LEMGO hatte in der Hansezeit keine auf seinen eigenen Kaufmannsverbindungen beruhenden Beziehungen zum Lande östlich der Elbe.

Aehnlich steht es, wenn man nach irgendwelchen Fäden fragt, die die LEMGOer Kaufmannschaft mit dem nördlichen Europa verbunden hätten. Hier ist nur ein einziges Zeugnis [100]) vorhanden, das uns mit einiger Sicherheit frühere LEMGOer Bürger mit dem in der LEMGOer Frühzeit öfters vorkommenden Namen Brokhusen in der Stadt „to dem Holmen" ansässig zeigt. Aber gerade im skandinavischen Verkehr hatte sich das Vordringen der Seestädte am meisten bemerkbar gemacht, hier waren die Westfalen und überhaupt

---

[94]) HUB V, n. 714; n. 748. — Ueber einen Johann Lemego s. LR II, zu n. 1192.

[95]) HUB V, n. 718.

[96]) HGQu V, n. 1610; n. 2042.

[97]) LR II, n. 1192.

[98]) HUB IV, n. 1370.

[99]) neben dem Vorkommen des Namens Ruce in Lemgo (LR I, n. 455), in dem ich indes nicht wie Seeger, S. 49 einen Hinweis auf östliche Handelsbeziehungen sehen möchte; zu einer positiven Erklärung bin ich freilich nicht imstande.

[100]) LR II, n. 1400.

die Westdeutschen am ehesten und erfolgreichsten von den Kaufleuten der wendischen Städte verdrängt worden. Irgendwelche Handelstätigkeit von LEMGOer Kaufleuten in Skandinavien ist darum von vornherein nicht anzunehmen. Auch am Gebrauch der nordischen Privilegien der Hanse durch die Kaufleute LEMGOs ist das Recht der Stadt, eine Hansestadt zu heißen, nicht entstanden.

Ganz anders aber verhält es sich mit LEMGOs Beziehungen zum Westen. Hier lag in der hansischen Früh- und Blütezeit das große Tuchfabrikationsgebiet Europas: Flandern; hier fand in der Späthansezeit das lippische Garn einen guten Absatz. Die hansischen Quellen lassen auch keinen Zweifel darüber, daß eben nach Westen, nach Flandern das LEMGOer Interesse ging.

Es ist freilich nicht als sicher zu erweisen, ob die im Anschluß an die von Lübeck aus an die westfälischen Städte ergangene Einladung zu einem Hansetag im Jahre 1358 stattgefundenen Verhandlungen zwischen Osnabrück, Minden, Münster und LEMGO [101]) wirklich die flandrische Sache der Hansestädte betroffen haben. Jedenfalls hat es sich in den Botschaften zwischen diesen Städten um wichtige Angelegenheiten kaufmännischer Art gehandelt, und eine Ausdehnung der Besprechungen auf die unerquicklichen flandrischen Verhältnisse der Hanse ist immerhin als wahrscheinlich anzunehmen, da die Westfalen am meisten unter der von der Hanse im Jahre 1358 über Flandern verhängten Handelssperre zu leiden hatten. Der Beweis läßt sich allerdings ebenso wenig erbringen, wie die Widerlegung der ausgesprochenen Vermutung. — Aber gleich die erste Erwähnung LEMGOs als einer zur hansischen Gemeinschaft zu rechnenden Stadt [102]) steht in Zusammenhang mit der Handelstätigkeit von LEMGOer Kaufleuten nach Flandern. Der in Lübeck tagende Hansetag des Jahres 1426 forderte in einem Schreiben die Stadt auf, ihre Kaufleute zur Entrichtung des neuen Schosses in Flandern anzuhalten. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Aufforderung des Hansetages als allgemeine Vorschrift erlassen worden sei; neben den vier großen Städten Westfalens: Dortmund, Münster, Soest und Osnabrück hat nur LEMGO das Schreiben erhalten, es darf also als sicher angenommen werden, daß man sich in Lübeck darüber klar gewesen ist, daß die in dem Brief angeschnittene Frage besonders LEMGO anginge. Auch ist in diesem Zusammenhang noch einmal [103]) der drei von LEMGO beschickten Hansetage des 15. Jahrhunderts zu gedenken; ihre Verhandlungsgegenstände drehten sich zur Hauptsache um die Sanierung der flandrischen Verhältnisse der Hanse; kein Wunder also, daß sich LEMGO gedrängt

---

[101]) HUB III, n. 431 und Anmerkung 3.
[102]) HR I, 8, n. 59 § 6; s. o. S. 21.
[103]) s. o. S. 23; S. 30.

sah, gerade auf ihnen persönlich vertreten zu sein. Und wenn LEMGO im Jahre 1434 in einem Schreiben an Lübeck [104]) betonte, es wolle ungern von der Hanse treten, so war das keine Phrase, sondern es lag für LEMGO wirklich etwas daran, zur Hanse gezählt zu werden. Darum hat es auch noch über ein halbes Jahrhundert später Lübeck ausdrücklich mit seiner Vollmacht ausgestattet [105]), als sich die Städte zu Verhandlungen über die Lage in Flandern in Antwerpen zusammenfanden.

Auf dem Lübecker Tage von 1447 war der tiefgreifende Beschluß gefaßt worden, den bisher nur in Flandern von der Ware eines jeden Kaufmanns erhobenen Schoß nun auch in Brabant, Seeland und Holland entrichten und alle in diesen Gegenden erzeugten Laken zum Verkauf auf das Brügger Kontor bringen zu lassen [106]). Besonders über die letzte Bestimmung waren die süderseeischen Städte sehr aufgebracht; sie suchten eine Verständigung mit den westfälischen Städten zu erzielen, da auch diesen an der neuen Maßregel nicht viel gelegen war. Man kam deswegen nach mehreren Unterhandlungen zwischen Münster und Deventer [107]) schließlich in Nymwegen im Februar 1448 zusammen und erklärte sich gemeinsam gegen den Hansetagsbeschluß vom Vorjahre. LEMGO ist in Nymwegen nicht vertreten gewesen; aber es ist doch nicht zu übersehen, daß auf der Tagung Deventer die Anregung gab, an LEMGO ein Schreiben zu richten, damit auch diese Stadt in Brügge, wo die hansischen Ratssendeboten noch verhandelten, persönlich gegen die Ausdehnung des Stapelzwangs auf Laken holländischer Herkunft protestieren möge [108]). Solche Bitte konnte aber doch nur an eine Stadt gerichtet werden, die tatsächlich am flandrischen, bezw. holländischen Handel aktiv beteiligt war, sonst hätte ihre Vorstellung doch gar keinen Eindruck auf die übrigen Städte machen können. Ob die LEMGOer der an sie ergangenen Aufforderung entsprochen haben, entzieht sich unserer Kenntnis. — 16 Jahre später war es wieder Deventer, das in einem Brief [109]) LEMGO darauf aufmerksam machte, daß seine Kaufleute nur in Deventer holländisches Gut kaufen dürften. Auch dieser Brief wäre nicht geschrieben worden, wenn die Stadt nicht gewußt hätte, daß LEMGOs Kaufleute nach Westen Handel trieben.

Auf der Tagesordnung für den Bremer Hansetag von 1450 standen neben Verhandlungen über gemeinsames Vorgehen gegen die Uebergriffe von seiten der Fürsten und der friesischen Vitalienbrüder vor allem Beratungen über die Abberufung des

[104]) HR II, 1, n. 311.
[105]) HR III, 2, n. 496.
[106]) HR II, 3, n. 288 §§ 83, 84, 96.
[107]) Rondorf, S. 36 und Anmerkung.
[108]) HR II, 3, n. 387.
[109]) HUB IX, n. 138.

Kaufmanns aus Flandern; umso unverständlicher mußte es deshalb Lübeck und den anderen Städten erscheinen, daß gerade auf dieser Tagfahrt sämtliche westfälischen Städte fehlten, die die flandrische Sache doch am meisten anging. Sie wurden darum alle auf zehn Jahre verhanst, wenn sie sich nicht binnen Jahresfrist entschuldigt hätten [110]). LEMGOs Entschuldigung lief pünktlich bei der Drittelshauptstadt ein, vom Ratmann Johann Mestmaker überbracht. Bei seiner Entschuldigung brachte nun dieser LEMGOer Abgesandte etwas vor, was wieder einen Beweis dafür abgeben kann, daß seine Stadt in kommerzieller Verbindung mit den westlichen Handelszentren stand. Die LEMGOer ließen durch ihn ihre Hauptstadt ersuchen, doch ja den Kaufmann in England und Flandern darüber zu verständigen, daß LEMGO wieder in die Hanse aufgenommen worden sei; man befürchtete also in LEMGO, aus der über die Stadt verhängten Strafe könnten ihren Kaufleuten in England und Flandern an den Kontoren Unannehmlichkeiten entstehen, insofern nämlich, als man ihnen den Gebrauch der hansischen Privilegien dort nicht gestatten würde. Diese vorsorglichen Gedanken und Maßnahmen LEMGOs würden gewiß nicht erfolgt sein, wenn nicht wirklich etwas für seine Kaufleute auf dem Spiele gestanden hätte: sie waren eben tatsächlich Besucher der westlichen Kontore und darum auf die Zulassung dort angewiesen. Daß LEMGO nach Deventer „Kaufmannschaft und Hantierung" habe, das betonte der Rat der Stadt im Jahre 1471 ausdrücklich gegenüber dem Landesherrn [111]), und Deventer und Zwolle gewährten den LEMGOern auch 1557 noch die alte hansische „sunderliche frigh vnd gerechticheit" [112]). Auch Lübeck hatte schon 1450 auf dem Hansetag im Hinblick auf die flandrischen Verhältnisse von LEMGO als von einer solchen Stadt gesprochen, „deren borgere unde inwonere doch fryheyden der hanse nicht kleyne en bruken" [113]); die eben genannten Zeugnisse bestätigen nur dieses Urteil des Hansehauptes.

Die LEMGOer Entschuldigung von 1451 ist zugleich auch das einzige Stück der Ueberlieferung, das auf einen Handel der LEMGOer nach England hindeutet. Leider läßt sich nicht sagen, ob neben den Kaufleuten aus Lippstadt, die zu Beginn des 14. Jahrhunderts an der englischen Ausfuhr beteiligt waren [114]), auch solche aus LEMGO gestanden haben; aber es will mir nicht als wahrscheinlich vorkommen, daß LEMGOer Kaufleute überhaupt die Rolle von Zwischenhändlern gespielt haben. Der Handel, den sie mit dem Ausland trieben und durch

---

[110]) s. o. S. 24.
[111]) LR III, n. 2407.
[112]) StL; Instruktion für Jost v. Rinteln; s. u. S. 101.
[113]) HR II, 3, n. 649 § 1.
[114]) HGQu VI, n. 372; n. 374.

den sie sich als Hansen erwiesen, trug vielmehr den Charakter des direkten Austauschhandels. So wird es auch um den Englandhandel der LEMGOer gestanden haben, der sich infolge des Fehlens des Materials unserer Beurteilung völlig entzieht, der jenem Brief nach aber, wenn auch in ganz geringem Ausmaß, bestanden haben wird.

Aus allem bisherigen läßt sich als Hauptrichtung des LEMGOer Handels ein west-östlich gerichteter Kaufmannsverkehr erkennen; im Westen erstreckte er sich bis nach Flandern, im Osten reichte er bis an die Weser. Der Marktverkehr in der Stadt selbst wurde noch dadurch gehoben, daß auch die Kaufleute der Städte des braunschweigischen Hansedrittels ihren Weg durch LEMGO nahmen; so fuhren im Jahre 1465 Göttinger Wagen durch die Stadt, die von den LEMGOern angehalten wurden in der Meinung, die Göttinger ständen in der damals herrschenden Verwicklung mit dem Bischof von Paderborn auf dessen Seite [115]). Bereits 1431 hatte LEMGO auch für Einbeck bestimmte Laken zurückgehalten, vermutlich, weil es noch eine Forderung an die Stadt oder einen ihrer Bürger hatte; die „Alderlude des ghemenen Coepmanns von der duetschen Henze nu to Brucge in Vlanderen wesende" baten daraufhin [116]), die Waren möchten doch herausgegeben werden.

Daß wir bereits im 13. Jahrhundert mit einem ziemlich lebhaften Verkehr in der Stadt zu rechnen haben, das kann man aus den mehrfachen Erwähnungen der LEMGOer Währung [117]) schließen; aus ihnen ist auch zu entnehmen, daß es schon im 13. Jahrhundert eine eigene LEMGOer Münzprägstätte gegeben hat [118]). Aus dem 14. Jahrhundert haben wir dann mancherlei Zeugnisse, die die besondere Stellung der LEMGOer Währung dartun: so wird z. B. in einem Kaufvertrag zwischen dem Grafen von Holstein-Schauenburg und dem Grafen zu Sternberg [119]) die Geldsumme in Mark pennighen angegeben, „also to Lemegho gynge vnde geue syn", und auch die Braunschweiger [120]) rechneten nach „mark lodeghes Suluers lemegoweschcr wichte". Daß sich in der Stadt selbst eine Wechselbank, „wessele" genannt, befand, bedarf kaum einer besonderen Erwähnung; an ihr wurde Geld eingezahlt oder geliehenes

[115]) LR III, n. 2300.

[116]) LR III, n. 1905.

[117]) WUB IV, n. 1926. — Ottemeyer, S. 27.

[118]) Haarland, ZGAW I, S. 198 bringt eine Urkunde von 1295 Aug. 29, in der als Zeuge erscheint: Hermannus filius Henrici monetarii. — Falkmann, Wenden, LM 1842, S. 769 sagt, um 1315 etwa habe die Stadt „die herrschaftliche muntstede (und vermutlich mit der Münzgerechtigkeit) pfandweise besessen".

[119]) Mooyer, ZGAW IX, S. 123 f.

[120]) BrUB II, n. 572.

Kapital zurückerstattet [121]).

Der LEMGOer Handelsverkehr nach Flandern hat auch noch bis ins 16. Jahrhundert hinein bestanden, während z. B. eine Stadt wie Arnsberg, von der der westfälische Ostseehandel mit seinen Ausgang genommen hatte, bereits 1473 offen erklärte [122]), ihre Bürger handelten nur in Dortmund und Soest und genössen auch dort noch nicht einmal die hansischen Freiheiten. Noch im Jahre 1511 erhielt LEMGO vom Hansetag ein Schreiben zugestellt [123]), das wichtige Mitteilungen über das Brügger Kontor und die Schiffahrt ins Swin enthielt. Und aus den Klagen von LEMGO, Herford und Bielefeld über neue Abgaben in Antwerpen, die sie im Jahre 1554 auf dem Drittelstag vorbrachten [124]), sollte man schließen können, daß ihre Bürger persönlich davon betroffen worden waren. Im Jahre 1599 stand der LEMGOer Prot mit einigen Kaufleuten zu Aachen und Maastricht „im Wollenhandel in Sozietät“ [125]) und ließ, weil ihm diese 2 000 R schuldig blieben, dafür einen Hammeltreiber aus Maastricht arrestieren; auch aus einigen Verwendungsschreiben des Rates von Groningen aus den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts für einige seiner Bürger, bei denen LEMGOer Kaufleute noch Geld ausstehen hatten [126]), wird ersichtlich, daß noch in dieser Zeit LEMGOer Verbindungen nach Westen bestanden haben. Aber rund ein halbes Jahrhundert später erklärten die drei Städte in einem Schreiben an den Hansetag [127]), „die gelegenheiten der Dänemarkschen, Schwedischen, Englandischen und Antorffischen Handlungen und Contore“ seien ihnen „etwas vnbekandt“; sie wüßten sie nicht zu gebrauchen und glaubten, daß man darüber auch sehr gut ohne sie würde verhandeln können. Im Jahre 1579 erfahren wir, daß Antwerpen den LEMGOer Wollhändlern zu weit abgelegen sei [128]). Erst damals scheinen die Beziehungen LEMGOs nach Westen hin allmählich abgerissen zu sein, während Soests Bürger nach einer Angabe der Stadt [129]) bereits im Jahre 1566 keine andere Nahrung besaßen als das Ackerwerk. Wie mit Dortmund, dessen Kaufleute zwar 1579 noch in Antwerpen verkehrten, aber an den hansischen Rechten keinen Anteil mehr hatten [130]), so wird es sich auch bei LEMGO verhalten haben: seine Kaufleute besuchten wohl noch das westliche Ausland, doch traten sie da weniger als Angehörige einer Hansestadt

121) BrUB X, n. 45. — Ottemeyer, S. 27. — s. o. S. 10
122) HR II, 6, n. 14.
123) HR III, 6, n. 376.
124) KI I, n. 900.
125) LA Detm; OA Lemgo F XIII.
126) NAU II, n. 145; n. 378.
127) StL; Briefkonzept von 1615 August 24.
128) KI II, Anh. 125, S. 606.
129) KI I, Anh. 87, S. 585.
130) KI II, Anh. 125, S. 606.

auf, als vielmehr nur als Privatpersonen; denn im Jahre 1574 äußerte sich die Stadt in einem Brief an Köln [131]) zu dessen Mitteilung über einen neuen Schoßbeschluß so: sie könne nicht einsehen, daß eine Kommune als Ganzes Geld aufbringen sollte, wenn wirklich auch einige wenige ihrer Angehörigen ihre Vorteile aus der Schoßzahlung zögen.

Wir stellten schon fest, daß LEMGO keine Handelsverbindungen nach dem hohen Norden unterhalten hat; im Jahre 1562 sagt es das ausdrücklich in seiner Entschuldigung [132]) wegen der Nichtbesendung des Hansetages. Aber schon in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts lassen sich Spuren eines Handels von LEMGO, Herford und Bielefeld nach den beiden großen nördlichen Hansestädten Bremen und Hamburg nachweisen. Bereits auf einem Tage in Münster 1510, dann aber im folgenden Jahre auf dem Hansetag in Lübeck brachte zuerst Herford, wenige Jahre später auch LEMGO [133]) lebhafte Klagen darüber vor, daß seine Kaufleute in Bremen keineswegs als Hansen behandelt, sondern wie alle anderen „Bauern" mit neuen Auflagen beschwert würden. Bremen sperrte einfach die Weser für alle Schiffe, die stromaufwärts fuhren und den Zoll verweigerten; 100 Jahre später aber, wo uns die LEMGOer Klagen über Bremens Verhalten auch immer noch begegnen, ließen die Bremer die Schiffe überhaupt nicht mehr, auch nicht gegen Zollzahlung, an ihrer Stadt vorbeifahren, sondern zwangen die Schiffer und Kaufleute dazu, alle Waren, die sie auf ihren Schiffen hatten, zuerst in Bremen zu verkaufen und darnach von den Bremer Kaufleuten wieder zu kaufen [134]). Die beteiligten Städte, zu denen sich auch Lippstadt und Soest gesellten, wandten sich zuerst an Bremen selbst: es wäre gegen den gemeinen Nutzen, die „ohn das bey diesen beschwerlichen Leufften sehr constringirte commercia weiters zu schmählern vnd zu hemmen, welche jedoch ad conservationem humanae societatis billich frey gelaßen, auch was dawider furgenommen wird, als omni jure prohibitum geachtet (daß in freyer paß auf den freyen Waßern gesperret vnd die wahren angehalten werden)" [135]). Die Städte baten dann inständig, Bremen möge es bei „dem durch den Kaiser approbirten Zoll vnd Accise" genügen lassen, sonst sähen sie sich gezwungen, „sich an andern gebürenden örtern zu beclagen". Bremen aber hielt seine Handlungsweise für sein gutes Recht und setzte den Städten auseinander, daß es selbst „nahrlos" würde, wenn es nicht durch die Flußsperrungen und durch den Ankauf der

---

[131]) StL; Konzept von 1574 Juli 10 (Mai 15 durchgestrichen).

[132]) StL; Briefkonzept an Köln von Mai 6.

[133]) HR III, 7, n. 45 § 13.

[134]) StL; Brief Herfords an Lemgo von 1613 April 8. Orig. mit Siegel.

[135]) StL; Konzept eines Briefes von Herford, Lemgo, Bielefeld, Soest und Lippstadt an Bremen von 1613 Juni 6.

Waren zu Geld zu kommen suche[136]). — Die bis ins 17. Jahrhundert hinein geführten Kämpfe mit Bremen um den freien Weserhandel lassen mit Gewißheit erkennen, daß LEMGOs Kaufleute an ihm aktiv beteiligt waren, und zwar vermögen wir zu sagen, daß es vor allem wohl Einfuhrhandel gewesen ist, den sie betrieben. Aus den ungefähr 10 Jahre früher als das letzt erwähnte Schreiben erhobenen Klagen der drei Städte geht hervor, daß sich dieser Handel auch bis nach Hamburg erstreckt hat, wo den Kaufleuten die gleichen Schwierigkeiten bereitet wurden, wie in Bremen[137]). Bereits 1556 hatten dort und in Buxtehude einige ihrer Kaufleute, denen Seeräuber Ware geraubt hatten, ihr Gut nur gegen die Bezahlung „myt eynem grothem penninge“[138]) zurückerhalten können.

Ausfuhrhandel dagegen betrieben die LEMGOer in der späten Hansezeit vor allen Dingen nach Elberfeld[139]). Hierhin gingen große Sendungen von Garn, weil die Stadt ausgezeichnete Bleichanlagen besaß[140]). Aber auch nach den Niederlanden scheint viel exportiert worden zu sein; nach Frankfurt dagegen läßt sich ein direkter Handel der LEMGOer nicht erweisen[141]).

Zur Durchführung der LEMGOer Kaufmannsaktionen war es unbedingt erforderlich, daß den Kaufleuten in den Gebieten, die sie besuchten oder durch die sie ihre Straße führte, keinerlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden. Diese drohten in verschiedener Gestalt: einmal erschwerten die vielen Wegzölle den Verkehr nicht unwesentlich, zum andern machten die häufigen Ueberfälle auf Kaufmannszüge das Reisen fast unerträglich. In beiderlei Hinsicht haben sich LEMGOs Kaufleute gegen die sich ihnen entgegenstellenden Hindernisse zu wehren gewußt. Betrafen die oben[142]) genannten Botschaften zwischen Osnabrück, Münster, Minden und LEMGO nicht die flandrischen, sondern ganz allgemein die kaufmännischen Beziehungen zwischen diesen Städten, so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß damals ähnliche praktisch-nüchterne Maßnahmen für den allgemeinen Handelsverkehr zwischen den Städten beraten worden sind, wie sie ungefähr ein Jahrhundert früher schon den Hauptanstoß zu den großen westfälischen

---

136) StL; Herforder Kopie eines Bremer Schreibens von 1613 März 22.

137) StL; Konzept eines Briefes an Lübeck von 1604 Jan. 31.

138) s. u. S. 101.

139) z. B. LA Detm; OA Lemgo E II.

140) Schierenberg, S. 19.

141) wie Schierenberg, S. 18 und Anmerkung 6 annimmt aus der Angabe Hamelmanns: (die Lemgoer) solent Erveldensibus mercatoribus et civibus fila suppeditare, quae deinde ab illis exornantur et dealbantur atque postea transferuntur ad emporia Antwerpiana, Francofurtiana etc.

142) s. o. S. 83.

Städtebündnissen gegeben hatten [143]). Damals hatten sich die städtischen Einigungsbestrebungen auch nicht gegen die Herren und Ministerialen an sich gerichtet, wohl aber gegen ihre Uebergriffe [144]), die der handelnde Städter eben in Gestalt von Zollplackereien nur allzu oft zu spüren bekam. Selbständig haben sich die LEMGOer im Jahre 1370 mit dem Grafen von Holstein-Schauenburg geeinigt über die Regelung des LEMGOer Verkehrs in dessen Gebiet [145]). Gegen das Versprechen von seiten der Stadt, eine bestimmte Summe für jeden mit Gut beladenen Wagen in Stadthagen zu entrichten, erlaubte Graf Otto den städtischen Kaufleuten völlige Bewegungsfreiheit innerhalb seiner Grenzen und sicherte ihnen diese auch noch 14 Tage nach dem evtl. Ausbruch einer Fehde mit der Herrschaft Lippe zu. — Eine ähnliche Bestimmung enthielt auch der am 2. Februar 1375 zwischen lippischen und ravensbergschen Rittern abgeschlossene Waffenstillstand, der den lippischen Bürgern und Kaufleuten ungehinderte Tätigkeit in der benachbarten Grafschaft ohne besondere Zollbeschwerungen gewährte [146]).

In den unruhigen Zeiten des 13. und 14. Jahrhunderts waren ja Kaufmannsberaubungen auf offener Straße an der Tagesordnung. So war ein Zug von Kaufleuten verschiedener westfälischer Städte, darunter auch Bürger von LEMGO, im Jahre 1380 in der Wesergegend bei Nienburg vom Grafen von Hoya-Nienburg angefallen und die Kaufleute gefangen gesetzt worden. Die Städte haben gewiß ein gemeinsames Vorgehen gegen die Uebeltäter beschlossen oder schon ausgeführt gehabt, jedenfalls hatten sie wohl die Grafen Gerhard und Otto von Hoya-Bruchhausen als Täter verdächtigt, denn diese wandten sich in einem Schreiben [147]) an die Städte, in dem sie feierlich bezeugten, sie seien an dem Ueberfall nicht beteiligt gewesen. — Aber nicht nur mit den Herren selbst setzten sich die LEMGOer in diesen Fragen auseinander: im Jahre 1469 richtete die Stadt ein Schreiben an den Hansetag [148]), in dem sie von einem Straßenraub der Herzöge Friedrich und Wilhelm von Braunschweig „up desse egge landes“ Kenntnis gab und dem Hansetag den Beschluß von Gegenmaßnahmen anheimstellte. Sie glaubte versichern zu

---

[143]) zur Bonsen, S. 61.

[144]) zur Bonsen, S 39.

[145]) LR II, n. 1205. — Bereits im Jahre 1322 hatte Graf Adolf neben den Kaufleuten anderer Städte auch den Lemgoern Schutz und Bewegungsfreiheit zugesagt (HUB III, n. 639). — Für die Gewährung der Zollfreiheit in Hessen-Schaumburg mußten die Lemgoer jedes Jahr zu Pfingsten 12 Maß Ehrenwein bringen, eine Maßnahme, die erst im vorigen Jahrhundert unter dem Regiment des Königs von Westfalen aufgehoben worden sein soll (Notiz im StL.).

[146]) Falkmann, Beitr. I, S 196.

[147]) HUB IV, n. 703.

[148]) HR II, 6, n. 183 § 6.

können, daß diese von den Bischöfen von Paderborn und Hildesheim, von den umliegenden Territorialherren und den Städten Braunschweig, Göttingen und Einbeck unterstützt werden würden.

4. Die Waren im LEMGOischen Handelsverkehr.

Wir betrachten schließlich die Handelstätigkeit der LEMGOer Kaufleute noch unter dem Gesichtspunkt, welche Waren in der Hauptsache durch sie gehandelt worden sind. Es erübrigt sich wohl die Behandlung der zum täglichen Bedarf nötigen Lebensmittel; sie wurden bei ihren Erzeugern gekauft, die auch ihre bestimmten Verkaufsplätze auf dem Markt hatten [149]). Auch die Transporte von Kohlen, die sich die LEMGOer Schmiede aus der benachbarten Grafschaft Schaumburg holten [150]), erfordern kaum unser näheres Interesse. Ja, nicht einmal die Tätigkeit der Kramer und Höker brauchen wir im besonderen zu verfolgen; sie waren natürlich auf den Wochenmärkten wichtige Personen, aber ihr wirtschaftliches Interesse, ihr Geschäftskreis und ihr Einfluß stellte sie doch weit mehr auf die Seite der Handwerker als zu den Kaufleuten [151]). Dagegen sollen uns in erster Linie die Handelsartikel beschäftigen, in deren Besitz die LEMGOer durch die Vermittlung der Kaufleute gelangten.

Seit den ersten Anfängen der Stadt hatten Kaufleute eine bevorzugte Stellung in gesellschaftlicher und politischer Hinsicht inne; daß sich eine Gruppe von Menschen, die zudem noch aller Wahrscheinlichkeit nach nicht aus der unmittelbaren Umgebung der neuen Stadt stammte, innerhalb der Bevölkerung eine führende Stellung erobern konnte, muß seinen Grund darin gehabt haben, daß von diesen Kaufleuten die übrigen Städter auch wirtschaftlich abhängig waren. Ihr Uebergewicht gegenüber den Wollenwebern, die sich erst später in der Stadt niederließen, läßt erkennen, worin ihre wirtschaftliche Bedeutung für die Bürger des ersten LEMGO bestanden hat: sie versorgten die Stadt und ihre Bevölkerung zuerst mit Wollwebwaren [152]). Diese waren ein Artikel, der in der Umgegend der Stadt nicht durch ein ländliches Gewerbe erzeugt wurde; denn in Westfalen gab es eigentlich nur ein zusammenhängendes Gebiet der Wolltuchweberei auf dem Lande: es war ein kleiner Landstrich am Oberlauf der Hase. Die Behauptung Schmollers: „Wir sehen die Gewandschneidergilden da auftreten, wo die Weberei am umfangreichsten war“ [153]), stellt also in ihrer

---

[149]) Die der Bäcker hießen in Lemgo Leden = Bretter. StL; Sachen des Bäckeramtes.

[150]) StL; Sachen des Schmiedeamtes.

[151]) Inama III, 1, S. 76 f.

[152]) Seeger, S. 164; auch S. 51 ff. und die Karte auf S. 54.

[153]) Schmoller, S. 392.

allgemein ausgesprochenen Form die LEMGOer Verhältnisse geradezu auf den Kopf; erst der steigende Tuchbedarf der LEMGOer und die Tätigkeit der Tuch handelnden Kaufleute zogen auch das Tuchgewerbe nach sich.

Die städtische Weberei hat sich ja dann gerade in LEMGO siegreich durchgekämpft; wir wissen, daß ihre Vertreter die Hauptkonkurrenten der „Koplude ghelde" wurden. Auch ihr Sieg ist nicht ohne die Erfüllung bestimmter wirtschaftlicher Vorbedingungen zu erklären: die LEMGOische Tuchweberei hat, wie die in anderen Städten bald gelernt, durch Ausnutzung der technischen Errungenschaft der Walkmühle [154]) ihre Betriebe zu vergrößern und zu verfeinern.

Woher bezogen nun die LEMGOer Kaufleute das Tuch, mit dem sie in der Frühzeit der Stadt ihre Mitbürger versorgten? Es gibt auf diese Frage keine sichere Antwort; wir sind auf eine Vermutung angewiesen. Das Hauptproduktionsgebiet des Tuches war im 12. und 13. Jahrhundert F l a n d e r n. Die flandrische Weberei war als städtisches Gewerbe der friesischen, die mehr bäuerlichen Charakter trug, überlegen, ihre Erzeugnisse waren ein viel begehrtes Objekt der westfälischen Städter. Auch nachdem sich in den neuen Städten ein Wollgewerbe entwickelt hatte, wollten die Bürger doch die feinere flandrische Ware nicht entbehren, und es ist erklärlich, daß auch weiterhin die Kaufleute, die diese feinen Erzeugnisse in die Stadt brachten, ein Uebergewicht gegenüber den Wollenwebern behielten.

Wir dürfen damit rechnen, daß auch die Kaufleute von LEMGO mit flandrischer Ware gehandelt haben. Wir sahen, wie es gerade die Beziehungen hierhin gewesen sind, die die Voraussetzung der hansischen Eigenschaft LEMGOs gebildet haben, und ich glaube, daß die uns erst in späterer Zeit erkennbaren Verbindungen LEMGOs mit Flandern bereits in allerfrühester Zeit angebahnt worden sind eben durch die in der frühen Stadtzeit dominierenden Kaufleute; sie holten das begehrte flandrische Tuch, zwar auch nicht in großen Unternehmungen, sondern so, daß jeder ins Ausland fahrende Kaufmann zugleich auch in der Stadt selbst den Detailverkauf besorgte.

Später, als die LEMGOer Tuchweber sich eine feste Stellung gesichert hatten und ihr Erzeugnis, die „Lemesche Wand" großen Absatz fand [155]), da war es das Rohprodukt, das aus Flandern bezogen wurde: die W o l l e. Noch im 16. Jahrhundert wanderte sie von da aus in die lippischen Webstühle.

Weit bedeutungsvoller aber als die Wandbereitung und der Handel mit Tuch und Wolle ist für das LEMGOische Wirtschaftsleben der Hansezeit der andere Textilzweig gewesen: die

[154]) Seeger, S. 61; ein Walker begegnet schon 1270 in Lemgo (WUB IV, n. 1220).

[155]) Schierenberg, S. 17 läßt unklar, ob darunter Leinwand oder Tuch zu verstehen sei; ich möchte unter Lemescher Wand Tuch begreifen.

Leinweberei. Das zweite der westfälischen Leinwandgebiete neben dem nördlichen Münsterland [156]) war nicht etwa durch die ravensbergsche Grenze auf diese Grafschaft beschränkt, sondern griff in breiter Front von Bielefeld und Herford aus ins Lippische hinein, um kurz hinter LEMGO sein Ende zu finden. Die drei Städte, deren gemeinsamen hansischen Beratungen wir bereits begegneten [157]), standen also auch in wirtschaftlicher Hinsicht auf gleicher Ebene: um sie herum legte sich das eine der besonderen Gebiete der westfälischen Leinwandproduktion.

Damit mag es zusammenhängen, daß auf den Tagen von Schötmar neben hansischen Fragen auch allgemein wirtschaftliche Dinge zur Sprache kamen; so wurde im Jahre 1562 über die Festsetzung des „dachlons" verhandelt, „darmitt in deme Inn dussen drein Steden nach oldem gebruke gleicheit muchte gehaltenn werden" [158]); drei Jahre später [159]) ward in Schötmar am 16. April eine neue „dachlonhe bezoldung ordnunge" aufgerichtet und in allen drei Städten eingeführt.

Ebenfalls scheinen sich die Städte über eine gemeinsame Münzordnung verständigt zu haben; denn es wurde im Jahre 1537 den LEMGOern vom Landesherrn zum Vorwurf gemacht [160]), sie hätten mit Herford „eine Tagfahrt und Handlung angestellt" und „mit denselben eine nachteilige Münzveränderung verabredet", ohne Rücksicht darauf, daß er doch kurz vorher allen Handelsverkehr nach Herford aufs strengste untersagt habe [161]). Auch 1566, in einer Zeit großer Geldentwertung, suchten Herford und LEMGO einen Ausgleich herbeizuführen [162]).

Die Voraussetzung dieser wirtschaftlichen Abmachungen zwischen Herford, LEMGO und Bielefeld ist, wie gesagt, für alle drei Städte die Gemeinsamkeit ihrer „Nahrung" gewesen: durch ihre Kaufmannschaft vollzog sich der starke Linnenhandel des ganzen Gebietes.

Der wichtigste Gegenstand des Handels der LEMGOer auf der Weser war der Leinsamen; er kam aus der Unterwesergegend, bezw. auf dem Seewege aus dem Osten [163]) und wurde

---

[156]) Seeger, S. 73 f.

[157]) s. o. S. 34 ff.

[158]) StL; Brief Herfords an Lemgo von Mai 7; Orig. mit Siegel.

[159]) StL; Brief Herfords an Lemgo von 1565 Apr. 26; beschädigtes Orig. mit Siegel.

[160]) LA Detm; OA Lemgo J V, n. 4.

[161]) Auch im 17. Jahrhundert verbot Simon VI. den Lemgoern gelegentlich den Handel dorthin und ließ 1610 sogar die Herforder Straße sperren, alles wegen des von den Lemgoern zäh festgehaltenen Rechtes der Kriminalgerichtsbarkeit; der Lemgoer Magistrat suchte natürlich beim Reichskammergericht Recht (LA Detm; RKA Litt L, n. 1018.) — s. o. S. 12.

[162]) StL; Zetttel von 1566, wahrscheinlich zum Schreiben Herfords an Lemgo von Okt 12 gehörig.

[163]) Tücking, BlnKW 1874, S. 99.

wohl meist in Vlotho ausgeladen [164]). Jetzt erst verstehen wir die Dringlichkeit, mit der von den Städten immer wieder die Klagen gegen Bremen erhoben wurden: die Flußsperrung und die dadurch bewirkte Stillegung oder doch mindestens erhebliche Verminderung und Erschwerung des Schiffsverkehrs machte sich für die drei Städte deshalb so einschneidend bemerkbar, weil dadurch der Nerv ihres Wirtschaftslebens getroffen wurde: der Leinenindustrie wurde so der Boden entzogen; denn ohne Leinsamen gab es keinen Flachs, ohne Flachs aber keine Spinnerei und ohne Garn keine Leinwand.

Aber auch nicht alles Garn wurde in lippischen Spinnstuben gesponnen; im Jahre 1615 hören wir von einer Garneinfuhr nach LEMGO aus drei braunschweigischen Aemtern [165]). Bei diesem eingeführten Garn hat es sich aber nur um ganz geringe Mengen gehandelt; denn wie in Ravensberg so war auch in Lippe die Garnspinnerei das blühendste Gewerbe neben der Leinweberei [166]). Ihre Erzeugnisse, die nicht im Lande selbst weiter verarbeitet wurden, gingen in großen Posten über die Grenzen; besonders auch in die Niederlande, wo man lippisches Garn zur Herstellung der Brabanter Spitzen verwandte [167]).

Ebenso begehrt aber wie das lippische Garn war in der Hansezeit auch die lippische Leinwand; mit dem Erzeugnis ihres eigenen Landes, dem Linnen [168]), handelten die LEMGOer vor allem auch in den Niederlanden, auf diesem Ausfuhrhandel beruhte ihr Interesse an derZugehörigkeit zur Hanse noch im 16. und 17. Jahrhundert, und es ist bezeichnend, daß das Letzte, was die westfälischen Städte in Bezug auf den Handel von der Hanse wünschten und hofften [169]), eine Bitte Osnabrücks an Lübeck gewesen ist (1619), die die Abstellung eines Mißstandes im Leinsamenhandel betraf [170]).

Die tiefste Wunde, die todverheißend am hansischen Körper brannte, haben auch die LEMGOer an ihrem Teil zu spüren gehabt: die englischen Merchant Adventurers, die bis tief ins Innere Deutschlands hinein ihre Tuche vertrieben [171]), waren persönlich oder durch Bremer Händler [172]) auch in LEMGO tätig; die Herforder Kaufleute hatten in ihrem oben [173])

---

[164]) StL; Herforder Kopie eines Bremer Briefes von 1613 März 22.

[165]) StL; Briefkonzept der drei Städte an Lübeck von Aug. 24.

[166]) s. o. S. 75.

[167]) Schierenberg, S. 19.

[168]) Meilink, S. 300 f.

[169]) Tücking, BlnKW 1874, S. 99.

[170]) Im Jahre 1580 klagte man über die Zollbelastung des westfälischen Linnenhandels in Lübeck (KI II, Anh. 138, S. 637).

[171]) Schäfer, Monogr. S. 123.

[172]) StL; GA, K 284.

[173]) s. o. S. 58.

erwähnten Schreiben an den Rat schon im Jahre 1561 nachgewiesen, daß ihre Handlung dem Reich sehr „praejudicirlich" sei, und verschiedene LEMGOer Prozesse des 17. Jahrhunderts [174]) zeigen, daß man in der Stadt durchaus nicht gewillt war, den Handel mit englischem Tuch um sich greifen zu lassen. Aber es wirft wieder ein bezeichnendes Licht auf die Stellung der LEMGOer Kaufmannschaft überhaupt, wenn letzten Endes nicht so sehr der Handel mit englischem Tuch als solcher als Unglück hingestellt wurde, sondern vielmehr die Tatsache, daß er oft von solchen Personen betrieben wurde, die nicht dem Kaufmannsamt angehörten; ein neuer Beweis für die oben [175]) geschilderte Anschauung der LEMGOer vom Wesen der Hanse, deren Schicksal sie nicht als das große hansische, sondern nur mehr als ihr beschränktes erlebten: als das der städtischen Kaufleute, denen von manchen anderen Seiten die Rechte bestritten und beschnitten wurden.

Nach dem Dreißigjährigen Kriege erlitt der LEMGOer Garn- und Leinwandhandel heftige Stöße und Einbußen, sodaß man im Jahre 1652 die Malz ausfuhr als die „vornembste nahrung zu LEMGO" [176]) ansehen konnte; und die vielen Zoll- und Akzisestreitigkeiten der folgenden Zeit zeigen, daß sich der Handel neben dem Bier und Malz hauptsächlich um Vieh gedreht hat.

Die Stadt geriet unter der allgemeinen Notlage der Zeit mehr und mehr in Schulden; sie wandte sich des öfteren auch an frühere LEMGOer Gelehrte, die nun an den verschiedensten Orten des Reiches saßen, und erhielt tatsächlich von ihnen erhebliche Summen vorgestreckt [177]). Aber auch das wandte das Ende der städtischen Wirtschaftsautonomie nicht mehr ab; die Stadt verschwand vom führenden Platz in der Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens des ganzen Landes, und der Landesherr nahm langsam aber sicher alle ihre Befugnisse in Beschlag. — Aber mochte auch der ökonomische Zustand des Gemeinwesens immer mehr herabsinken, der schon im Mittelalter sichtbare Eifer für das geistige Leben ließ auch in der Zeit der Not kaum nach; noch immer mehrten sich die Schätze der LEMGOer Bibliothek, mit der sich in Bezug auf theologische Schriften in fast ganz Westfalen keine vergleichen konnte [178]), und „der Buchdrucker zu LEMGO", der nach dem Urteil

---

[174]) z. B. StL; GA, K 284.

[175]) s. o. S. 56 f.

[176]) StL; Notiz aus dem Jahre 1652.

[177]) Professor Hermann Vulteius, Kaiserlicher Rat in Marburg, lieh der Stadt am 20. Juli 1609 5000 Rtlr, der aus Lemgo gebürtige Helmstedter Professor Henricus Meibomius ein Kapital von 500 Rtlrn (StL; Quittungen der Geldgeber über gezahlte Zinsen).

[178]) Weißbrodt, MlGL 1911, S. 184.

einer englischen Stimme „einige famose Schriften“ [179]) edierte, sorgte in der Folgezeit dafür, daß der Name der alten Hansestadt auch weiterhin in Ehren genannt wurde.

---

[179]) LA Detm; OA Lemgo F III.

Beilagen.

I. Instruktion für den Bielefelder Bürgermeister Jost von Rinteln zum Kölner Drittelstag in Köln. 1557 Nov. 15 — 21. (Konzepte im StL).

Vorbemerkung.

Die Instruktion ist im StL in zwei verschiedenen Fassungen vorhanden, die vermutlich beide vom damaligen Lemgoer Stadtsekretär Henricus W i p p e r m a n n geschrieben sind und die im Folgenden in synoptischer Gegenüberstellung wiedergegeben werden; die hier gesperrten Buchstaben und Silben sind im Original durch Abkürzungen bezeichnet.

Instruktion wes ym Namen vnd van wegen der Stadt Lemgo, de Erbar vnd Ersame Borgermester Joisth van Rynthelen tho Bylvelde, orenthalven vpp des itzsangesetzten Anzedach tho Collen iegen de gestrenge hoichgelerte Erbare vnd wysen her e n gesanten der Erbar e n Anze Stede vpp de mytgegeuen fulmacht werffen vnd vordragen solle.

Anfencklick sall den heren gesanten der Erbaren Stede der Anze darsuluesth tho Collen iegenwardich van wegen Borgermester vnd Rhede der Stadt Lemgo ore gantzwillige deinsthe myt allem flite vormeldet werden myt erwunschunge aller Heilsamer walfahrt etc darbeneffen angetzeiget werden de entschuldinge ores vthebleuens

Dath de van Lemgo dem Erbaren vnd Achtbar e n Heren Borgermester Joisth van Rynthelen tho Bylvelde ytlicher male gefulmechtiget vpp angesetzten Anzedach tho Collen tho erschynen affgeferdiget vpp nachfolgende Instruktion vnd fulmacht.

dat se itziger tydt durch vehell vnd mannigerley ehaffte anliggende vnd vorgefallen besueringe syn vorhyndert worden, derwegen se beneffen oren anderen naber Steden iegenwardigen Hern Borgermester ytlicher malhe gefulmechtiget orenthaluen mede affgeferdiget etc.

Szo vehel nu belangende den eirsten articull darupp der itzige Anzedach vorschreuen, dath vpp dem iungestem geholdenem Anzedage tho Lubecke beslotten, dath der Engelsche Scheppe vnd guter nicht tho lassen vnd voralienert werden sollen etc, derwyle nu wo ydermennicklichen bewusth neen zegelatio ader Schepfahrt alhir tho Lemgo en isth hebben se orers erachtens deßuluigen articulls nicht tho doende.

Vpp den 2. articull dath neen Engelsche Comoditeten laken wullen theen vnd felle nicht gekofft vnd an sick gebracht werden sollen etc weren de van Lemgo woll geneget dem folge tho doende, wanner dat suluige vth anroginge der gesanten der Erbaren Anze Stede by dem walgeborn orem g. Landtheren konde vnde mochte erholden werden, dath yn anderen vmbliggenden Steden Flecken vnd dorperen dußes Landes ock sodan s nicht gescheen mochte etc.

Erstlick so vehel de Eirsten articull belanget so van den Erb. Anze Steden tho Lubecke vpp Jungstem geholdenem Anzedach beslotten also nemlich der Engelschen Guder ader Scheppe nicht to laßen vnd voralienert werden sollen etc Tho dem keyn Engelsche comoditeten alse laken wullen teen vnd felle nicht to kopen ader durch ander myddel an seck tho bringen etc — Isth dem vorgemelten Hern Fulmechtigen beuehell gegeuen de artickell dergestalt tho beantworden, dath de van Lemgo des eirsten artickels nicht tho doende, dewile de Engelschen nimer myt orer feligen whar dar ankomen.

Szo vehell den andern artikkell bedrippende ist
(s. zum ersten Artikel)
weren de van Lemgo willich dem artickell folge tho doende, wanner se datsulue myt gnedigem Consentt vnd Fulbort des walgeboren vnsers g. Heren thor Lyppe doen mochten vth anroginge der gesanten van den Erbaren Anze Steden.

Szo vehell nu den eirsten articull de vorclerunge der Confederation belangende, darupp de antwordt tho geuen dath de van Lemgo vpp den articull ore declaration alrede yn den Vorigen Constitutionibus ock by itziger hirbyvorwarter fulmacht sick genochsam ercleret hebben

Instruktion vpp de Collischen articull de beraitslaget soll e n werd e n.

1. De erste articull belangende de entlich e n vorcleringe der Confederation etc. Isth dem fulmechtig e n beuehell gegeuen de antworde tho doende wo dat de van Lemgo vpp den artickell or declaration alrede yn den vorig e n Constitutio n ib u s ock by itziger byuorwarter fulmacht sick genochsam vorcleret hebben.

Vpp den anderen artickell dar ynne de vormeldunge geschuith ytlicher artickell so vth d e n old e n vnd itzig e n Receße getagen iegen de Engelschen tho gebruken sampt ytlichen ander e n auer e n articulen de vpp dußem itzig e n Anzedage sollen p r o ponert vnd ratificert werden etc darupp der itzangetagen aueren articulen erynnerunge dersulue tho bydden vnd deinstlick antoholden dat he desuluig e n auerigen articuln syn e n Constituent e n vormelden vnd widder beschedes darupp gewarden

2. Vpp den a n deren articull darynne vormeldunge geschuet ytlicher articull so vth den olden vnd niggen Recc ße getagen iegen de Engelsch e n tho geb . .[1]) sampt ytlichen anderen aueren articulen so vpp ge m elten Anze dage sollen p r o ponert vnd ratificert werden, Isth dem Constitut e n beuell gegeuen, de aueren articull antohoren vnd deinstlick antoholden de auerigen articull synen Constituent e n am forderlichsten tho vormelden vnd wider beschedes darupp tho gewarden.

Den derden articul vormeldende van beschickunge Chur vnd Fursten wyllen de van Lemgo an de heren gesandten der Erbaren Anze Stede gentzlich geschotten hebben

3. Den 3ten articull vormeldende Chur vnd Furst e n tho beschickende synt de van Lemgo der gentzlich e n thouorsicht de Erbaren Anze Stede synt myt so hoichwisen dapperen vnd Erbaren Anze Cunthor e n vnd gerechticheitt doctor e n also gefaißet, dar durch vorg e m e lte beschickinge der Chur vnd Fursten staitlich gescheen konne vnd de vnse darmede tho vorschonen.

[1]) Lücke.

Den veirden articul darynne angetagen dath de kleynen Stede nicht pure dan Conditionaliter vpp de Cunthoren gestadet werden etc densulu e n articull lathen de van Lemgo yn syner werde berouwen etc

4. Den 4 articull darynne vormeldunge geschuet dat de kleynen Stede nicht pure sunder c o n ditionerder wise vpp de Cunthoren gestadet werden darupp ock eyn decret wo eth darmede gehold e n werd e n solle tho Lubecke vppgerichtet Solchen articull lathen de van Lemgo yn syner werde berouwen. Jdoch vorbeholtlick dat vnse Tax mochte gemoderert werd e n, wo alle tydt gebeden.

Vpp den vyfften articull willen sick de van Lemgo vorhapenn ore entschuldinge nach Lubecke dewile se wal g e m e l t e s ores g. Landther e n haluen auer der Rethbergischen krigesentpori n ge vnd der wegen besuerlichen anliggendes ock van Gott vorstehender swerer Pestilentie vnd kranckheit haluen dar hen tho schikken vorhendert worden etc sy eheuelick angenommen.

5. Den 5t articull darynne begrepen, dath ytliche vehell Stede des Collischen driddendeils -vthgebleu e n vnd vormoge der ordinu n ge durch vren gesant e n vpp ge m e l t e m dach tho Lubecke nicht erschenen etc derwegen iegen ytlichen deren or entschuldigunge nicht erheuelick erachtet word e n de straffe des Receß tho forderen vnd van denen so billiche orsake vorgewant, dersuluig e n bestedunge durch den eide tho nemhen etc Vpp den artickell willen sick de van Lemgo vorhappen or entschuldigunge sy erheuelick wo de Erbarn heren tho Coll e n wyder van dem Constitut e n berichtet werd e n.

Den 6ten articull belangende dat Schott so ym nedderlande solde entrichtet worden syn dragen de van Lemgo auer all neen wettent darvon sy ock neuemaels by onhe darumb anforderinge gescheen. Szo vehell auerst de Taxe der vyffiarigen Contribution beroret darupp geuen de van Lemgo den be-

6. Den 6t articull belangende dat Schott so ym Nedderlande solde entrichtet syn worden etc wetten de van Lemgo nichts dat se des Schotts tho doende vnd sy ock neuemaels by onhe derhaluen anforderunge gescheen — Szo vehell auerst de Taxa der vyffiarigen Contribution beroret Darum geuen de

richt, dath se tho vnuormogen ock nene andere kleene Stede adder flecken vnder sick hebben de onhe der Anze besuerunge mede dragen helpen, ock dath se yn korth vorschennen iaren durch kaiserliche Furstliche vnd andere vthsoninge kriges auerthagen, Schatzunge vnd sunderlich dußes iungesten Rethbergischen kriges haluen yn grothen schaden vnd schulden gerhaden Erkunden sick ock by oren olden myt Herenn, dath ores gedenckens de koipman vth der Anze yn de gemhenen Anze Steden vor den anderen vnansigen Steden Flekken vnd dorperen s u n derliche frigh vnd gerechticheit gehatt, wo noch wall ethwan, by den van Deuenter Swolle vnd anderen nedderłendischen Steden ym gebruke Dewile auersth itziger tydt dath de koppenschupp den vnansigen euen so frigh, alß de yn der Anze gesetten vnd der Anze haluen neen fordell ader frommen ieniger frigh vnd gerechticheit tho hebbende vor den anderen vnansigen Steden de van Lemgo by syck bedencken konnen Tho dem ock ym vorgangen iar, den oren de ore guder thor Sehewarth durch de Sherouer berouet vnd durch Gades vorsehunge tho Hamborch vnd Boxtehu desulue guder thom merenn deile wedderumb angedroppen dat beiegent sy, dat de vnuorhappet, myt eynem grothem penninge vnd swarheit, de beroueden guder wedder an seck bringen mothen, Dußer vnd ock anderer orsake haluen de erynneringe der Priuilegien der Anze, ock de mo-

van Lemgo den bericht, dath se nene Stede noch Flecke vnder sick hebben.

vnde der Anze gerechticheit nicht geneten Ock de priuilegia der Anze nicht enuetten.

Derhaluen se vor vnd vor gebeden, or taxa moge moderert vnd geringert, ock dat se der Anze gerechticheit mog e n berichtet werd e n, Nu sy den van Lemgo bau e n de velfeldige an-

deration der Taxe offtmaels deinstlick gebeden, wo ock noch auerst byßanher neen bescheidt darupp bekomen konnen,
derwegen se de van Lemgo der vorrichtunge gedachter Contribution thom hogesten besuerth gewesen wo ock noch, wo ock de hern gesanten der Erbaren Anze Stede by sick gunstichlick hebben tho ermetten, dath eyn ider de myt sodaner Contribution belecht, wes desulue dareniegen des wedderumb mochte tho genetende hebben, gerne berichtet syn wolde, Imfalle der erynneringe der Priuilegien wo bißanher onhe vorweigert worde, alß se sick myt nichte vorsehen wyllen se de van Lemgo sick aller noitturft vorbedinget hebben.

Vpp den lesten articull macht vnd beuehel tho hebben besluten etc geuen de van Lemgo de antworde, wo se syn begerende dath orem fulmechtigern (:so verne dem suluen solche articule ane vnse consent tho bewilligende, besuerlich:) moge vorgundt werden desuluen articule schrifftlick an vns gelangen tho lathen vnd vnse bedencken darupp wedder tho gewarden, welches se also orem fulmechtigern fruntlicher antzeige nicht hebben vorholden mogen.

holdinge neen entlick bescheidt gegeuen noch togeschreuen —

Szo der . .[2]) . . vorrichtunge gedachter Contribution vorbleuen etc.

7. Vpp den lesten articull macht vnd beuehell tho hebben alles tho beraitslagen vnd tho sluthen etc Geuen de van Lemgo de antworde wo se syn begeren dath orem fulmechtige mochte vorgundt werden solche articull bauen de vorgemelt de dar sollen beraitslaget vnd beslotten werden, dath de mogen voreirsten one togeschreuen vnd dath se or bedencken dem fulmechtiger wedderum vorcleren mogen Szo verne de suluige dem fulmechtigern tho swerlick duchten tho consenteren vnd darynne tho willigen, ane vorwetten vnd Fulbort der Constituenten.

---

[2]) Lücke im Text.

II. Bericht der Gesandten von Herford, LEMGO und Bielefeld auf dem Kölner Drittelstag in Wesel, 1579 Okt. 27 — 31. (StL)

Vorbemerkung.

Die drei Städte LEMGO, Herford und Bielefeld waren auf dem Kölner Drittelstag, der vom 27. bis 31. Oktober 1579 zu Wesel stattfand, durch Heinrich Floreken aus LEMGO und Werner Wulffert aus Herford vertreten [1]). Im StL befindet sich ein vermutlich von F l o r e k e n geschriebener Bericht der beiden Gesandten über die Vorgänge vor den eigentlichen Verhandlungen des Drittelstages; er umfaßt die ersten zehn Seiten von fünf ineinander gelegten Bogen in Konzeptformat, deren unterer Rand geringe Beschädigungen zeigt, während der obere zum Teil durch Nagetiere abgefressen ist. Die Schrift ist wohl leserlich, verrät aber an manchen Stellen eine gewisse Eile der Berichtsabfassung. Ueber die Behandlung der im Original durch Abkürzungen bezeichneten Silben und Buchstaben vgl. die Vorbemerkung zu Beilage I.

---

(1)

(1) Nachdem die Ernuesten Hoichgelarte vnd Erbarn Hern Burgermeister vnd Raidt dero Hey: Reichs stadt Collen ein
(5) particular Hanse tagh gehen Nedern / Wesel den 25 Octo Anno 1579 Intzukhomen außschreiben laßen, sein den 27ten eiusdem von wegen gerurter stadt Collen Oßnabrugh
(10) Dortmundt Munster Wesel, Heruordt Lemgo / vnd Bileuelt erschienen wie der Receß solichs Hanse tags ferner außweiset,

Eß haben zu furderst die gesanten der stede Heruordt
(15) Lemgo vnd Bi/leuelt die Oßnabrughsch e n gesante den 26ten by sich bescheiden mit densel b e n der zugestalten articul, der beschwerlich e n gefurdert e n zulage vnd der
(20) vorhabenden Conditional renuntiatio / Communicatiue geredet Darvf sich dieselben ercleret,

Man solte mit rade gehen, dan sie eben so wenigh alß
(25) wir In die zugeschickte Confederation sunderlich des / punctz halber Quod maior pars

---

[1]) s. o. S. 45 Anmerkung 127.

(2)

(die oberen beiden Zeilen abgefressen)
mit Engelant, Roßel, Franckreich etc befurstunden so vor solicher Confe/deration richtigh gemacht werden must e n.

So sey auch die peen der Execution zu milde vnd zu scharf konten sich dartzu nicht einlaßen, Hieltens / dafur eß muste by der alt e n Confederation Anno 57 aufgericht vorpleiben

Die 10 fachige Contribution konten sie auch nicht willig e n wusten nicht / daß Ihre burg e r der Hanse genoß empfunden, Where geleichwol zum hochst e n bedencklich sich der Societet zu enteußern

Wusten nicht daß men den von Coln / zehenthausent R schuldigh, hetten darauf auch nicht bewilligt, must e n bericht anhoren vnd referiren

I t e m Hetten kein gefallen an den Rese/dent e n auf dem Osterisch e n hause

(3)

(abgefressen) torf Dan Ihrer burg e r ein Herman von dem Berge etzliche pack lacken zu 500 Tlr werdt dem Alterman deß hauses zu Antorf / zugeschickt vnd obwol soliche lack e n vorkauft hab ehr doch kein gelt bekhom e n, sey dauon prochen (?) vnd banckerot gespielet (?),

I t e m Hetten zu Munst e r vf jungst ge/halten e n particular Hanse tage mit denen damhalß anwesenden gesant e n Ihre bedencken schriftlich den von Collen zugeschickt. Haben auch solich bedenck e n vf vnser be/geren zu describirn comunicirt mit nu. A vortzeichnet

(größerer Zwischenraum)

Wie den 27. Octo: die gesant e n von Coln, Oßnabrugh Dortmundt Munster vnd Wesel by einander / gewesen, haben wir die Colnisch e n auß der rhatstuben durch Ihren Secretarium so noch nicht herIn gewesen gefurdert, Die sich gut willigh ertzeigt, Denselben / haben wir vnsere Credentz mit

(4)

gepurender sal (Rest der ersten und der zweiten Zeile
vnsere heren abgefressen)
In gemeiner vorsamblungh zu horen gebetten

Darvf die Colnisch e n vnsere Credentz angenhomen / vnd angetzeigt daß (am Rande: sie zu rhate schreit e n woln vnd solte vnsere Credentz zu gelegener zeit) dieselbe vorlesen, Vnd vnß In der Herberge wilch e r zeit wir gehort werden kont e n angetzeigt werden solte.

/ Alß wir nu also damit nach der Herberge vnß begeben wollen Ist alßbalt ein diener vnß gefolgt vnd angetzeigt daß wir In die rhatstuben khomen solt e n Eß Ist auch /

der Colnisch e n Secretarius khom e n vnd vnß geleichfalß herIn gefurtert. Wie wir henIn khomen Ist vnß durch Dr. Steinwick [2]) angetzeigt / Ob wol die drie stette Her: Lemgo vnd Bileuelt hiebeuor Renunciert vnd (durchgestrichen: wir) deroweg e n zur Cession [3]) vnß zu gestatt e n bedencklich geleichwol were soliche Renuntiatio conditionalis / vnd vnsere

(von Zeile 17 bis 26 stehen am Rande 17 enge Zeilen: Den wie vnß hernach die Oßnabrughsch e n berichtet Sey von der Credentz alßbalt Im rhat anregungh geschen vnd als darvf die Oßnabrughsch e n sich resoluirt daß gerurte stette nicht pure et absolute renu n ciert vnd deroweg e n wir zur Cession gefurtert werden solt e n Auch darvf c o ncludert Sein wir also henIn khom e n.)

(5)

(erstes Wort zur Hälfte abgefressen) — nußen vnd grauamina Auch waß wir sunst e n In befhelich hett e n by Jedem punct antzeig e n

Darvf wir vnß ercleret daß / nicht ohne . . . [4])
Ob wol vnser hern der stette Her: Lemgo vnd Bileuelt auß drengender noit erheblich e n vrsach e n vnd motiuen hiebeuor renunciert, sey doch solichs / niemhalß pure et absolute geschen, Da wir nu cum illa p r o testatione konten zugelaß e n werd e n daß wir durch soliche Cession vnß weder nicht muchte vorbun/dech mach e n Dan vnser herr e n vnd vbern biß dah i n gewesen, wolte wir soliche stette gern becleden [5]), den sach e n nach vnserm gering e n von Godt begabtem vorstande / bywon e n vnd darIn so viel an vnß raden helfen.
Darvf vnsere p r o testation p r o tocollirt vnd neder zusettzen befholen.

Hernacher D. Steinwick (durchgestrichen: In con/sultatione) Erstlich eines Erbarn

(6)

(1) der stadt Coln (Rest der ersten und zweiten Zeile
(2) sthung vnd dancksagung abgefressen)
(3) vnd dem nagst In consultation e m gestellet Ob nicht ehe
(5) vnd zuuor zur / consultation vnd beratschlagung der articul geschritten der abwesenden vnd außpleibenden stette ent-

---

[2]) Der Kölner Syndikus Dr. Peter Schulting von Steinwigk.
[3]) Dieses öfters vorkommende Wort steht wohl für Session.
[4]) Der Sinn ist infolge der Konstruktionsänderung entstellt.
[5]) becleden vielleicht wie bildlich: eine Ratsstelle becleden.

schuldigungs schreiben zuuorlesen [6])
/ Darvf Oßnabrugh mit gepurlich e m erpieten vnd danck-
sagungh sich gefallen laß e n der abwesender schreiben
zuuorlesen, wie Im gelich e n Dortmundt Munster / Wesel
vnd wir vnß ercleret erpott e n vnd dancksagung geth a n

Demnachst der von Soeste schreiben vorlesen deß Co-
piam wir erhalt e n vnd dieweil daßelb daß außfurlich/ste
vnd Zierlichste gewesen gebett e n mit B: notert.

Ferner der stadt Lippe deß Inhaltz Entschuldig e n sich
der winter Zeit (!) vnd ferre des wegs, Stellen fullen/kho-
men gewalt den Anwesenden zu

(7)

vberschicken beschwerungs articul vnd grauamina. Bitten
die 10 fachige Contribution vf die helfte zu moderirn.
Ercleren sich auch daß sie die funf / vnd driefachige Con-
tribution erlacht. Dat u m 23. Octo: 79.

Die grauamina sein biß zur Consultation articulor u m
vorschoben.

Mynden

/ Schreiben daß Ihr beschwerungh groß. Bitten sich biß
daß sie zum beßern stande geraten mucht e n mit der Con-
tribution zuuberseh e n. Vnd sie Ihres außpleibens weil sie
Ihrer / rhatzfreunde von hauß dißmhal nicht entraden
kont e n entschuldigt antzunhem e n.

Embrick

Beclagen sich großes zugefugten / schadens wegen des
Reinß. Auch des kreigsvolckes, konnen die 10 fachige Con-
tribution nicht erleg e n bitt e n sich diese zeit zuvbersehen.
Erbieten sich vf andere zeit e n gutwillig zuertzeigen.
/ Dat u m 25 Octo 79.

(8)

Dueßbergh

Schreiben Hetten die Ihre vorord (Rest der Zeile
abgefressen)
tagh zubeschick e n wheren aber ehehafte vorhinderungh
vorgefallen

Die 10 fachige Contribution belangt Sey / eß an dem
daß sie mit reichs zulag e n genuchsam beschwert. Werden
mit schlachten [7]) dicken [8]) vnd erbowungh Ihrer hauser
mher dan vbrich beladen, Wißen sich der hanse freiheit
nicht zu genißen, / Bitten sich mit der 10 fachige Contri-

[6]) Nach KI II, Anh. 125, S. 601 sind die eingelaufenen Entschuldigungsschreiben „bei Seite gestellt" worden; sofern das heißt: nicht behandelt worden, dürfte es angesichts der genauen Wiedergabe ihres Inhalts im vorliegenden Bericht nicht stimmen.

[7]) schlachten = Bohlenwerk am Ufer der Flüsse.

[8]) dicken = Deiche.

bution zuerlaßen [9]), Da aber Je Jeg e n sie mit der Comminirt e n peen vnd straffe solte vorfaren werden must e n sie godt vnd gedult befhelen.

Venlo

Schreiben daß die von Nymweg e n Ihnen die articulos deliberandi zugeschickt vnd den vorstehenden Hansetag vorstendigt, Beclag e n sich der gar/daßun[10]) vnd kreigs beschwer konnen niemantz abfertigen der gefahr halber. Bitt e n weil notori daß die stat geringe vnd mit groß e m beschwer beladen, Bitten die außgemattete burgerschaft diß/mhal zuuorschonen.

Nymwegen

Schreiben daß sie dieser Inlendischen

(9)

kreige Halber In schulde vnd beschwer gerat e n konnen niemantz abfertigen, Was die Contribution belanget presentirn sie sich nach Ihrem vermoegen die hanse / by Ihrer gerechtigkeit zuschuttzen vnd zu uortrett e n.

Groningen

Beschweren sich In einige Confederatio n Intzulaß e n. Erbieten sich Ihre taxe / zuerlegen,

Arnhem

Wolten gern die freiheit der Hansen helfen defendirn. Beschweren sich aber deß zugefugten schadens von / Blienbeck vnd (Lücke), Erbieten sich wan die krige ceßirt zu thun waß sich gepurte, Begern die articul so vf Nymweg e n vnd Arnh e m gestellet Ihnen zuzuschick, vnd zu/comuniciern,

Sutpfen

Beclag e n die geringigkeit Ihres Collegii Erbieten sich zuthun waß Ihnen vf erlacht.

Swol Camp Deuent e r

Haben fulmechtigh constituert die Burgermeisters Bungert vnd Hasten [11]) vnd

(10)

Alß sich aber gerurte hern (Rest der ersten und zweiten
Bungert vnd Hast zu Zeile abgefressen)
fulmacht nicht annhem e n wollen auß vrsach e n daß sie
zu Lubeck In ar/ticulos consentiert vnd aber die stette nicht dahin willig e n e t c sey eß Ihnen bedencklich. — So hat

---

[9]) Sinnentstellende Konstruktionsänderung.

[10]) vielleicht zusammenhängend mit garden = mit Plündern verbundenes Umherziehen von Kriegsknechten.

[11]) Im Rezeß (KI II, Anh. 125, S. 604) heißen sie Buggart und Bellinghoven.

der (von der 8. Zeile ist $^3/_4$ ausgespart) [12]) auß vrsachen daß ehr nicht einer Hansestat rhatz/uorwant e r zur cession nicht mug e n gestattet werden, vnangeseh e n ehr vielfoltigh daJeg e n disputirt, Dan die Hansische gesanten angetzeigt daß ein alter gebrauch vnd statut e n n / keinen zur Cession zugestatt e n Ehr sey dan ein Hansisch e n stat rhatzuorwant e r Vnd ob geleich ein secretarius vnd syndicus geschickt so kein rhatzuorwant e r dabey sey / werde derselb nicht zur Cession vnd consultation gestatt e t, aber als ein gefulmechtigter gehort w e r d e n.

Waß vf die articul berat/schlaget Ist auß dem Receß zuersehen [13]).

---

[12]) Nach dem Rezeß (a. a. O.): Dr. Heinr. Hoesius.

[13]) Es nimmt nicht wunder, daß die Stadt Lemgo sich den Rezeß gerade dieses Tages, wie es üblich war, auf ihre eigenen Kosten von der Drittelshauptstadt kommen ließ. Er ist der einzige, den das StL bewahrt; es ist aber kaum anzunehmen, daß außer ihm noch viele andere Tagfahrtrezesse von Lemgo bestellt worden seien. So vermögend, wie z. B. Münster, das in sein Archiv die stattliche Reihe a l l e r hansischen Rezesse einverleibte, war eben Lemgo nicht.

Lebenslauf.

Ich wurde am 23. April 1905 zu Münster in Westfalen geboren, besuchte von Ostern 1911 bis Ostern 1915 die evangelische Volksschule daselbst und trat Ostern 1915 in die Sexta des damals Königlichen, heute Staatlichen Schillergymnasiums ein. Am 20. Februar 1924 verließ ich diese Anstalt mit dem Zeugnis der Reife, bezog zum Sommer-Semester 1924 die Universität K i e l und wandte mich zunächst dem Studium der Wirtschaftswissenschaften zu, in denen vornehmlich Bernhard Harms, Friedrich von Gottl-Ottlilienfeld, August Skalweit und Andreas Predöhl meine Lehrer waren. Mein besonderes Gebiet wurde aber schon damals die Wirtschaftsgeschichte; daher trat ich im Winter-Semester 1925/26 zur Philosophischen Fakultät über und war in Kiel Schüler von Fritz Rörig und Friedrich Wolters.

Seit dem Sommer-Semester 1926 bin ich in M ü n s t e r immatrikuliert; ich absolvierte den Turnlehrerkursus, den ich in der Zeit vom 28. Februar bis 2. März 1927 mit der Prüfung abschloß und studierte neben Theologie und Hebräischer Philologie in der Hauptsache Alte, Mittlere und Neuere Geschichte bei den Professoren Friedrich Münzer, Gerhard Kallen, Anton Eitel, Karl Spannagel, Karl Voigt und besonders bei meinem verehrten Lehrer Hermann W ä t j e n, unter dessen Anregung und Leitung ich seit dem Sommer 1927 meine Dissertation anfertigte.

Georg Gudelius.